

gevermögen volkseigener Einheiten ständig. Auch die Investbau-Investitionen der volkseigenen Einheiten gehen zurück; noch 1982 hatten sie einen Anteil von 46,3% an den gesamten Investitionen in das Anlagevermögen, 1986 war dieser Anteil auf 38,8% gesunken.

Während die Anteile der kollektiv-eigenen Einheiten in etwa gleich blieben, stiegen die Anteile der privaten Unternehmen.

Untersucht man den Anteil der im Budget enthaltenen Investbau-Investitionen, so ist in den letzten Jahren eine Umschichtung festzustellen. 1984 betrug der Anteil der im Budget enthaltenen Investbau-Investitionen 64,5%, 1985 sank dieser Anteil auf 53,7% und 1986 fiel er weiter auf 49,3% (24).

Es spricht vieles dafür, daß die neuen Finanzierungsquellen nicht im Sinne der zentralen Planungsbehörden genutzt werden. Wie der Ökonom Xue Muqiao ankündigte, soll die Lücke zwischen den geplanten und den ungeplanten Sektoren geschlossen werden. Zu diesem Zwecke wurde beschlossen, Staatsanleihen in Höhe von ca. 12 Mrd. Yuan zu begeben (25). Diese Anleihen sollen von Unternehmen und Gebietskörperschaften gezeichnet werden. Da die Zinssätze noch unter den im Jahre 1986 gezahlten 6% für die nationalen Obligationen liegen sollen, muß wohl von einer Zwangsanleihe gesprochen werden. Xue wies darauf hin, daß die Lücke zwischen den galoppierenden Investitionen außerhalb des Plans und den nur langsam wachsenden geplanten Investitionen zu Verwerfungen und Mangelsituationen geführt habe. Vielen modernen Fabriken mangle es beispielsweise an Elektrizität und Brennstoffen, allenthalben fehlten im modernen Sektor der Industrie Rohstoffe.

## 6. Abschließende Bemerkungen

Ein Ziel, das verschiedene Reformer mit dem Instrument der Aktie erreichen wollen, ist verbesserte Effizienz der Betriebe, kurz eine größere Wirtschaftlichkeit. Fraglich bleibt, ob ein solches Ziel mittels der neuen Instrumente erreicht werden kann. Viele Fragen in dieser Hinsicht sind noch ungeklärt.

Da ist die Rolle des Staates. Soll er die dominierende Position in den Aktiengesellschaften einnehmen - wo ist denn dann der Unterschied zum früheren Zustand? Erst wenn

eine wirklich demokratische Verwaltung und Steuerung der Aktiengesellschaften durch die Aktionäre geschaffen worden ist, könnten die davon ausgehenden Impulse Wirkung zeigen. Begrenzt man die Aktienanteile, die ein Einzelner zeichnen kann, so wird dies dämpfend wirken. Läßt man den unbegrenzten Aktienerwerb zu, so stellt sich die Machtfrage.

All dies muß wiederum vor dem Hintergrund zweier restriktiver Bedingungen gesehen werden. Zum einen wird die gebremste Reform des Wirtschaftssystems Auswirkungen auf das Teilsystem des Geld- und Finanzwesens haben. Eine stärker zentral gesteuerte Wirtschaft kann ohne Aktiengesellschaften auskommen. Zum anderen haben wir es mit einem imperfekten Preis- und Marktssystem zu tun, in dem Signale aus dem monetären Bereich nicht in der notwendigen Weise empfangen und verstanden werden.

## Anmerkungen

- (1) Vgl. auch im folgenden Jingji Ribao, 14.12.1985.
- (2) Vgl. auch im folgenden RMRB, 7.4.1986.
- (3) Vgl. ebenda.
- (4) In MEW (Marx-Engels-Werke), Band 17, S. 458 f., wird die Aktie als das häufigste Mittel bezeichnet, das Vermögen der kleinen Leute in die Taschen der großen Kapitalisten zu spielen. In MEW, Band 29, S. 312, figuriert das Aktienkapital als die entwickelteste Form des Kapitals. In MEW, Band 35, S. 324, werden Aktiengesellschaften als Beweis dafür angeführt, wie sehr der Bourgeois überflüssig sei.
- (5) Vgl. dazu auch im folgenden Deng Bing und Yang Aiqun, in: GMRB, 22.1.1986.
- (6) Vgl. ebenda.
- (7) Vgl. auch im folgenden Zhou Kaili, in: GMRB, 22.11.1986.
- (8) Vgl. ebenda.
- (9) Vgl. ebenda.
- (10) Vgl. dazu Hao Zhensheng, in: GMRB, 15.11.1986.
- (11) Vgl. auch im folgenden XNA, 2.9.1986.
- (12) Vgl. AWSJ, 16.9.1986.
- (13) Vgl. ebenda.
- (14) Vgl. AWSJ, 4.8.1986.
- (15) Vgl. Zhongguo Xinwen She, Hong Kong, 25.6.1986, zit. nach SWB, 4.7.1986.
- (16) Vgl. AWSJ, 18.11.1986.
- (17) Vgl. XNA, 19.11.1986.
- (18) Vgl. XNA, 2.12.1986.
- (19) Vgl. für das folgende XNA, 26.9.1986 sowie BRu, Nr. 42, 21.10.1986, S. 11 f.
- (20) Vgl. AWSJ, 29.9.1986.
- (21) Vgl. XNA, 26.9.1986, zit. nach SWB, 30.9.1986.
- (22) Vgl. HB, 25.11.1986.
- (23) Vgl. AWSJ, 10.11.1986.
- (24) Berechnet nach Zahlen in Louven, Erhard, Perspektiven der Wirtschaftsreform in China, Berlin 1987, S. 105 f.
- (25) Vgl. AWSJ, 18.2.1987.

OSKAR WEGGEL

## Gesetzgebung und Rechtspraxis im nachmaoistischen China

Teil VI:  
Das Öffentliche Recht  
- Das Sicherheitsrecht -

### Gliederung:

1. Öffentliche Sicherheit
  - 1.1. Der Begriff "Öffentliche Sicherheit"
    - 1.1.1. Der "bürgerliche" Sicherheitsbegriff
      - 1.1.2. Die sozialistische Auffassung von "Öffentlicher Sicherheit"
    2. Die Geschichte der chinesischen Sicherheitspolitik seit 1949
      - 2.1. Kein "Absterben" von Sicherheitsapparaten
        - 2.2. Der Aufbau von Sicherheitsapparaten in den fünfziger Jahren
        - 2.3. Das Sicherheitswesen im Zeichen der Kulturrevolution
        - 2.4. Die Entwicklung des Sicherheitsrechts seit Beginn der Reformen
          - 2.4.1. Das Ministerium für Öffentliche Sicherheit und die Renaissance der Bewaffneten Volkspolizei
          - 2.4.2. Der Einfluß von StGB und StPO
          - 2.4.3. Zwei Jahre des harten Durchgreifens
            - 2.4.3.1. 1981
            - 2.4.3.2. 1983
          3. Spannungsfelder im Bereich der "Öffentlichen Sicherheit"
            - 3.1. Spannungsfeld Nr.1: "Professionalismus" oder politische "Massenlinie"?
            - 3.2. Spannungsfeld Nr.2: Gefahrenabwehr- oder "Sozialisations"-Polizei?
            - 3.3. Spannungsfeld Nr.3: Staatliche contra Danwei-Interessen
            - 3.4. Spannungsfeld Nr.4: Zwischen Klassenkampf und Kampf ums Recht

4. Paragraphenwald: Ein Überblick zu den wichtigsten Quellen des Sicherheitsrechts

5. Die Aufgaben des Sicherheitsapparates

5.1. General- und Spezialklauseln: Der Aufgabenkatalog der VP-Bestimmungen von 1957

5.2. Vorbeugung und allgemeine Verbrechensbekämpfung

5.2.1. Vorbeugungspolitik: Fünf Maßnahmen

5.2.2. Bekämpfung von Kriminalität und Ordnungswidrigkeiten

5.2.2.1. Das "sicherste Land der Welt"?

5.2.2.2. Allgemeine Kriminalität

5.2.2.2.1. Jugenddelikte

5.2.2.2.2. Wirtschaftsverbrechen

5.2.2.3. Ordnungswidrigkeiten

5.2.3. Die Mitwirkung der Sicherheitsapparate bei der Verfolgung von Straftaten

5.2.4. Kampf gegen Rowdytum

5.3. Die Polizei als "Freund und Helfer": Verwaltungs- und Service-Aufgaben

5.3.1. Verkehrsregelungsaufgaben

5.3.2. Einwohnererfassung und -registrierung

5.3.3. Die Überwachung der Ein- und Ausreise von Personen

5.3.4. Feuerbekämpfung

5.4. Aufgaben mit "politischem" Charakter

5.4.1. Maßnahmen gegen nichtgenehmigte Demonstrationen

5.4.2. Umgang mit neuen Subkulturen

5.4.3. Terrorbekämpfung, vor allem Maßnahmen gegen Flugzeugentführungen

5.4.4. "Politische Gefangene"?

5.4.5. "Ent-Registrierung" der fünf schlechten Elemente

5.4.6. Frühere Aufgaben, die heute offiziell verpönt sind, vor allem der Kampf gegen politisch Andersdenkende

5.4.7. Mitwirkung bei der Familienplanungspolitik

5.4.8. Einschreiten gegen Prostitution

5.4.9. Mitwirkung bei der "Arbeitserziehung"

5.4.10. Weitere Sonderaufgaben

5.4.11. Geheimdienstaufgaben?

5.4.12. Keine militärischen Aufgaben

6. Die Befugnisse der Sicherheitsbehörden

6.1. Befugnisse im einzelnen

6.2. Schußwaffengebrauch

6.3. Rechtsmittel gegen polizeiwidriges Vorgehen

7. Der "Arbeitsstil" der chinesischen Sicherheitsbürokratie

8. Die Organisation des Sicherheitsapparats

8.1. Gliederung in horizontaler Richtung

8.1.1. Fachliche Gliederung und sachliche Zuständigkeit

8.1.1.1. Die Polizeigliederungen

8.1.1.2. Die Bewaffnete Volkspolizei

8.1.2. Örtliche Zuständigkeit; internationale Zusammenarbeit

8.2. Gliederung in vertikaler Richtung

8.2.1. Das Ministerium für Öffentliche Sicherheit

8.2.1.1. Die einzelnen Sektionen des Sicherheitsministeriums

8.2.1.2. Provinzebene

8.2.1.3. Kreis- und Gemeindeebene

8.2.2. Das Ministerium für Staatssicherheit

8.2.3. Die Parteileitung

1. Öffentliche Sicherheit

1.1. Der Begriff "Öffentliche Sicherheit" Der Begriff "Öffentliche Sicherheit" (gongan) hatte für die chinesischen Kommunisten lange Zeit einen höchst eindeutigen Stellenwert. Weit davon entfernt, hier mit "wertfreien" Vorstellungen zu ar-

beiten, wurden sie vielmehr nicht müde, immer wieder darauf hinzuweisen, daß "Öffentliche Sicherheit" in einer bürgerlichen Gesellschaft nun einmal einen grundlegend anderen Charakter haben müsse als in einer sozialistischen Gesellschaft. Inzwischen ist man sich dieser Unterschiedlichkeit offensichtlich nicht mehr so ganz sicher. Deshalb sei hier schrittweise vorgegangen - vom bürgerlichen über den sozialistischen hin zum reformerischen Sicherheitsbegriff.

1.1.1.

**Der "bürgerliche" Sicherheitsbegriff**  
Die Aufgabe der "Öffentlichen Sicherheit" in einem "bürgerlichen" Staat besteht darin, vor allem die Interessen des Hauptträgers der betreffenden Gesellschaftsordnung - des Bürgertums eben! - zu schützen. Nach den "liberalen" Auffassungen des 19. Jhdts. hatte der Staat "Sicherheit und Ordnung" vor allem durch Einschreiten gegen sog. "Störer" zu gewährleisten; gegen Personen also, die die spezifisch "bürgerliche Ordnung" beeinträchtigten. "Öffentliche Sicherheit" war weitgehend gleichbedeutend mit der Einhaltung der bürgerlichen Rechtsordnung - auch "verfassungsmäßige Ordnung" genannt! Die Polizei hatte daher mit ihren hoheitlichen Mitteln nur dann tätig zu werden, wenn es zu Verstößen gegen diese Rechtsordnung kam. Der Polizeibegriff war (und ist) m.a.W. negativ gefaßt und im wesentlichen auf "Gefahrenabwehr" eingeschränkt. Es wird streng unterschieden zwischen einem materiellen und einem formellen Polizeibegriff: Mit dem letzteren ist nur die Polizei im engeren Sinne gemeint, wie ja auch der Begriff "Öffentliche Sicherheit" tendenziell restriktiv gefaßt ist, weshalb ihr im bürgerlichen Staat, wie Ferdinand Lasalle spöttisch bemerkte, lediglich eine "Nachtwächterfunktion" zukomme.

Diese restriktive Auslegung habe im wesentlichen zur Folge, daß "Sicherheit" weitgehend mit äußerer Ruhe und Ordnung identifiziert wurde, und daß - konsequenterweise - der Kampf gegen die verschiedenen Formen "struktureller Gewalt" nicht zum Aufgabenbereich der Polizei und der Sicherheitskräfte gehörte.

1.1.2.

**Die sozialistische Auffassung von "Öffentlicher Sicherheit"**  
Ganz anders der sozialistische Sicherheitsbegriff, zu dem sich lange Zeit auch die VR China bekannt hat. Sicherheit soll hier dem ganzen

"Volk", d.h. der Allianz von Arbeitern, Bauern und Intellektuellen, zugute kommen und deren Interessen schützen. Da die sozialistische Gesellschaft nicht den Status quo verteidigen will, sondern vorwärtsdrängenden "Übergangs"-Charakter besitzt, darf sie sich theoretisch keineswegs darauf beschränken, Öffentliche Sicherheit mit der bestehenden Rechtsordnung gleichzusetzen. Bloße Gefahrenabwehr gilt unter diesen Umständen als sekundär, während die Gewährleistung günstiger Bedingungen für den weiteren Aufbau des Sozialismus logischerweise als oberste Aufgabe angesehen werden muß. Die Polizei hat m.a.W. dazu beizutragen, daß die schöpferische Umsetzung der emanzipatorischen Theorie in die Praxis "gesichert" wird. Sicherungsgut ist m.a.W. nicht nur die bestehende, sondern die durch den Gesellschaftsprozeß und die "sozialistische Gesetzmäßigkeit" vorgezeichnete künftige Gesellschaftsordnung. Die Aufgabe der Sicherheitsbehörden ist m.a.W. schützend und gestaltend und kann insoweit in drei Aspekten (siehe dazu Synopse) zusammengefaßt werden. "Sicherheitspolitik" ist aktive Sicherung des sozialistischen Aufbaus mit Hilfe gesetzlich festgelegter Mittel innerhalb des vom Gesetzgeber abgesteckten Handlungsbereichs.

Logischerweise dürfte es nach alledem keinen Unterschied zwischen materieller und formeller Polizei mehr geben. Im Idealfall müßte sich die Polizei als Institution am Ende gar überflüssig machen und jede Form von öffentlicher Sicherung in die Hände der zu Sichernden übergeben - ein Postulat, das im klassischen Marxismus zwar häufig erhoben, das im Realsozialismus aber nie befolgt wurde - im Gegenteil!

Ferner tendiert der sozialistische Sicherheitsbegriff dazu, nicht nur auf Wahrung des äußeren Friedens (im Sinne der Gefahrenabwehr), sondern vor allem auf Herstellung des inneren Friedens abzielen, indem Entwicklungshemmnisse auf dem Weg zur kommunistischen Gesellschaftsordnung beseitigt werden; angesprochen ist hier sowohl der Kampf gegen die "Konterrevolution" als auch die Erziehungsaufgabe, die dem Sicherheitsapparat zukommt.

Beiden Aufgaben ist die Polizei bis zum Ende der Mao-Zedong-Ära ausgiebig nachgekommen. Was vor allem die Bekämpfung der "Konterrevolution" anbelangt, so gab es bis 1979 kein formelles Strafgesetz-

buch, an dessen Tatbeständen sich der Sicherheitsapparat hätte orientieren können, und auch keine Strafprozeßordnung, die seinem Handeln präzise Grenzen gesetzt hätte. Strafrecht, das als Instrument der "Diktatur des Proletariats" gegen die "Feinde des Volkes" dienen sollte, war dreißig Jahre lang identisch mit einigen Verordnungen gegen "Konterrevolutionäre" aus den Jahren 1951 und 1952 sowie einer Verordnung über Ordnungswidrigkeiten vom 22. Oktober 1957, deren 34 Paragraphen Einzelbestimmungen über die Störung der Öffentlichen Ordnung, die Gefährdung der Öffentlichen Sicherheit, über Körperverletzung, Beleidigung, Freiheitsberaubung, Diebstahl, Untreue, Betrug und Urkundenfälschung enthielten. Eine spezifische Lehre über Rechtswidrigkeit und Zurechenbarkeit von Handlungen existierte nicht. Nicht einmal die Strafraum waren genau festgelegt - ganz im Gegensatz zu den Codices der kaiserlichen Vergangenheit. Für die Beurteilung eines Fahrrad-diebstahls waren in der Praxis folgende Kriterien bestimmend: Herkunft des Täters? Soziales Milieu? Gesellschaftliche und Arbeitsverdienste? Rückfall? Chancen der Rückkehrbarkeit? etc. Das Strafmaß reichte von Gefängnis über Arbeitslager und Arbeitsverschickung bis hin zur Todesstrafe. Sieht man vom Ordnungswidrigkeitengesetz ab, so war das übrige Strafrecht zumindest aus juristischer Sicht ein Rückfall hinter die kaiserliche Codex-Tradition. Vage waren vor allem die Bestimmungen gegen "konterrevolutionäre Aktivitäten", deren Folgen, wie erwähnt, bis zur Todesstrafe reichten. Es bestand hier m.a.W. die Gefahr, daß im Zeichen größerer Kampagnen schnell das strafrechtliche Augenmaß verlorenging.

Bei einem westlichen Juristen mochte dieser Rechtszustand Kopfschütteln auslösen, für einen chinesischen Sicherheitspolitiker dagegen, der sich an klassischen sozialistischen Sekuritätsaufgaben orientierte, waren die zur Verfügung stehenden Instrumente dagegen durchaus hinreichend - ja eigentlich adäquater als es ein bis in die Details ausgefeilter Codex hätte sein können, dessen Akuratesse am Ende ja eher dazu angetan war, der Entwicklung Steine in den Weg zu legen und das "Übergangsstadium" des Sozialismus unnötig zu verlängern!

### 1.1.3.

#### Das Sicherheitsverständnis der Reformer

Seit im Dezember 1978 der Schwerpunkt der Parteiarbeit vom Klassenkampf auf die Modernisierung verschoben wurde, gilt der Modernisierungsprozeß als das eigentliche Sicherungsgut. Wer ihn behindert, hat mit Reaktionen aller Art, auch solchen sicherheitsrechtlicher Natur zu rechnen. Vor allem die "Linken" sind damit ins Schußfeld geraten!

Die Herstellung von Sicherheit gerät damit tendenziell eher wieder zur Abwehr von Gefahren (die der Modernisierung drohen) als zur (positiven) Förderung des Modernisierungsprozesses.

Eine Parallele zu dieser Akzentverschiebung läßt sich bei der Neudefinition der KP-Aufgaben entdecken, wie sie in der Rede Deng Xiaopings anläßlich der Wissenschaftskonferenz von 1978 besonders deutlich hervortrat, wo er mit allem Nachdruck forderte, daß die Leistung eines Parteiausschusses in einer Wissenschaftsorganisation vor allem danach bemessen werden müsse, wieweit es ihm gelinge, die betreffende Wissenschafts-Danwei zu ihrer maximalen Entfaltung kommen zu lassen. Wörtlich: "Die elementare Aufgabe der wissenschaftlich-technischen Institute lautet, Forschungsergebnisse zu erzielen und Fachleute auszubilden. Sie müssen mehr und bessere wissenschaftlich-technische Ergebnisse zeitigen und Personal ausbilden, das politisch rot und fachkundig ist. Das Hauptkriterium für die Einschätzung der Arbeit des Partekomitees eines Forschungsinstituts besteht darin, ob diese elementare Aufgabe zufriedenstellend erfüllt worden ist oder nicht" (1). Angesichts der bisherigen Praxis der Parteiausschüsse, sich ständig in die von ihnen betreuten Danweis einzumischen, und zwar nicht nur in politischen, sondern auch in fachlichen Fragen, bedeutet dieser Hinweis Dengs nicht mehr und nicht weniger, als daß die Parteiausschüsse künftig ihre interventionistische Tätigkeit zurückstellen und dafür umso mehr ihre Aufgabe der Verteidigung und der "Gefahrenabwehr" vom Wissenschaftsbereich verstärken sollten. Hier findet also eine eindeutige Umverlagerung von der gestalterischen in die "gefahrenabwehrende" Tätigkeit statt.

Was schon für die Partei so deutlich ausgesprochen wird, gilt verstärkt für die staatlichen Sicherheitsbehörden, die ja nicht einmal

**Grundlagen des chinesischen Polizeirechts - in Synopse zum deutschen Polizeirecht****"Polizey"**

(Das Polizeirecht im absolutistisch regierten Preußen)

Das Polizeirecht der Bundesrepublik Deutschland

Das Polizeirecht der VR China

**1) Der Stellenwert der Polizei**

Da der Landesherr als Inhaber der Polizeigewalt allmächtig ist (Absolutismus), ist auch der Polizeibegriff allumfassend, d.h., er betrifft die "öffentliche Wohlfahrt" genauso wie das Privatleben des "Untertan"; da die Polizeigewalt praktisch keine Schranken kennt, ist der Polizeibegriff noch kein Rechtsbegriff.

Die "bürgerliche" Staatsauffassung, die u.a. vom Grundsatz der Gewaltentrennung ausgeht, grenzt die Macht der Polizei ein. Der Polizeibegriff wird negativ gefaßt (nur noch "Gefahrenabwehr"). Zu unterscheiden ist ein materieller und ein formeller Polizeibegriff; mit dem letzteren ist die Polizei i.e.S. gemeint.

Nach sozialistischem Verständnis ist die Polizei Teil einer einheitlichen, nur andeutungsweise gegliederten Staatsgewalt. Gewaltentrennung wird ("Macht des Volkes!") abgelehnt, und der Grundsatz der Gewalthehäufung prinzipiell gefordert. Folge: Es gibt keinen Unterschied zwischen formeller und materieller Polizei. Die Polizeigewalt neigt dazu, ähnlich wie die "Polizey", umfassend - und nicht nur auf Gefahrenabwehr beschränkt - zu sein.

**2) Die Aufgabenstellung der Polizei**

Die Aufgabe ist allumfassend: Gesundheits-polizey, Veterinär-polizey, Gerichts-polizey, Wohlfahrts-polizey etc. Die Aufgabe ist positiv und negativ, d.h. fördernd und abwehrend.

Die Aufgabe ist eingeschränkt, nämlich auf die Gefahrenabwehr (also negative Formulierung der Aufgabenstellung).

Die Aufgabe ist tendenziell allumfassend. Sie enthält nicht nur (negativ) die Gefahrenabwehr, sondern darüberhinaus auch (positiv) die Pflicht zur Aufrechterhaltung günstiger Bedingungen des sozialistischen Aufbaus im Lande" - (Art. 2 der Polizeibestimmungen von 1957). Die Aufgabe ist m.a.W. schützend und gestaltend.

Hervorzuheben sind drei Aspekte:

- Schutz des revolutionären Entwicklungsprozesses (nicht nur vorhandener Rechtsgüter),
- Bekämpfung der "Gefahr" als eines den sozialistischen Entwicklungsprozess hemmenden Faktors (normale Verbrechen erhalten daher gern den Zusatz "konterrevolutionär").
- Erziehungsaufgabe der Polizei.

**3) Legalitätsprinzip und Ermessen**

Kaum Beschränkungen; Tendenz zur Willkür.

Opportunitätsprinzip: der Polizei bleibt sowohl das Auswahl-Ermessen (welche Mittel sind einzusetzen?), als auch das Entschließungsermessen (soll überhaupt eingegriffen werden?). Einzige Schranke: "Pflichtgemäße" Ausübung des Ermessens, da sonst Ermessensfehler vorliegen.

Grundsätzlich Legalitätsprinzip, also nur geringfügige Ermessensspielräume; ist u.a. abhängig von der jeweiligen Kampagnenphase (klassenkampf - oder modernisierungsbetont)

**4) Begrenzungen der Polizeigewalt**

Keine legalen Schranken.

"Gesetzmäßigkeit" des polizeilichen Vorgehens; Verhältnismäßigkeit der Mittel" justitielle Nachprüfbarkeit.

"Sozialistische Gesetzlichkeit". Nur während der Kulturrevolution konnte die Polizei - zusammen mit dem Militär - uneingeschränkt vorgehen; justitielle Nachprüfbarkeit besteht auch heute nicht!

Führungs-, sondern bloße Ausführungsgane sind.

Außerdem legen die Reformer steigenden Wert auf klare Trennung zwischen formeller und materieller Polizei - wofür z.B. die Frage, ob eher eine "professionalistische" oder aber eine "massengestützte" Polizei wünschbar ist, ein beredtes Beispiel liefert (unten 3.1.).

Schließlich geht es bei dem Schutz der "Ordnung" seit 1978 wieder mehr um die äußere als die innere Ordnung: nicht umsonst läuft ja die Gesetzgebungsmaschine seit 1979 auf Hochtouren und nicht umsonst auch wurden die während der Kulturrevolution so arg mitgenommenen Sicherheitsorgane wiederhergestellt, nicht zuletzt auch die Dreiheit von Justiz, Staatsanwaltschaft und Sicherheitsorganen. Was es zu schützen gilt, ist die neuerstandene "verfassungsmäßige Ordnung", die ja ganz im Interesse der Modernisierung ausformuliert worden ist.

Damit kommt es zu einer Reihe von Spannungspunkten innerhalb der Sicherheitspolitik, die nachfolgend (unten 3.) näher zu erläutern sind.

## 2. Die Geschichte der chinesischen Sicherheitspolitik seit 1949

### 2.1. Kein "Absterben" von Sicherheitsapparaten

Hielte man sich an die idealisierenden Faustregeln des Frühsozialismus, so wären Polizei und Sicherheitskräfte eigentlich überflüssig: Die marxistische Utopie von einer klassenlosen Gesellschaft mit allumfassender Demokratie und herrschaftsfreien Strukturen läuft denn auch auf das Credo hinaus, daß in einer kommunistischen Gesellschaft jede Art von Polizei und Sicherheitsapparaten überflüssig werde. Selbst in einer sozialistischen Übergangsgesellschaft, die sich von den Eierschalen der alten Ordnung noch nicht ganz hat befreien können, müßte nach alledem - wenn man der inhärenten Logik solcher Erwartungen folgt - der Sicherheitsapparat tendenziell bereits im Absterben begriffen sein. Wenn es keine Herrschaft des Menschen über den Menschen mehr gibt, dann sollte man ja eigentlich erwarten, daß einschlägige bürokratische Institutionen sich zu einer Art Sicherheitsselbstverwaltung der Massen mauserten.

Die Geschichte freilich ist anders verlaufen als es diesen Utopien zufolge eigentlich hätte geschehen müssen.

### 2.2. Der Aufbau von Sicherheitsapparaten in den fünfziger Jahren

Unmittelbar nach 1949 hatte noch überall das Militär die anfallenden Polizeiaufgaben zu lösen. Die "Entmilitarisierung" im Sicherheitsbereich erfolgte erst mit dem Erlaß der Verfassung von 1954 und mit der sich daran anschließenden Neuorganisation der Staatsorgane. Ungeachtet dessen war aber bereits 1949 ein Ministerium für Öffentliche Sicherheit geschaffen worden und zwar aufgrund von Art.18 des Gesetzes über die Organisation der Zentralen Volksregierung vom 27.9.1949. Zu den in dieser Bestimmung genannten 21 Ministerien gehörte auch das im vorliegenden Kontext noch relevante Justizministerium sowie ein Innenministerium.

Ferner erging am 30. Juli 1955 eine "Verordnung" (minglin) des Staatsrats, durch die angeordnet wurde, daß die bisher militärisch organisierten "Öffentlichen Sicherheitstruppen" (gongan budui) in eine sog. "Bewaffnete Volkspolizei" (renmin wuzhuang jingcha) umgewandelt werden sollten (2). Diese Verordnung bezog sich auf die "Sicherheitstruppen" der "Sonderdistrikte" und der Kreise. Der Umorganisationsprozeß müsse bis zum 1. August 1955 abgeschlossen sein.

Für die neuorganisierte "Bewaffnete Vopo" sollte innerhalb des bereits existierenden "Ministeriums für Öffentliche Sicherheit" ein eigenes Referat geschaffen werden, das die Führung der neuen Einheiten übernahm.

Als Aufgaben der Sicherheitstruppen, die nunmehr von der Bewaffneten Vopo wahrzunehmen waren, werden im einzelnen genannt: "die Festnahme von Konterrevolutionären, die Bewachung von Kriminellen, der Schutz von Regierungsorganen, die Ausschaltung kleiner Banden von Banditen (im Gegensatz zu den vorausgegangenen Nachhut-Großoperationen gegen die Guomindang-Verbände, Anm. d.V.), die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sozialordnung und die Überwachung der 'Arbeit durch Erziehung', der Kriminelle in den Sonderdistrikten und Kreisen unterworfen werden."

Ferner sollten die Besoldungs- und Rentenzahlungen künftig nicht mehr vom Logistikamt des Verteidigungsministeriums, sondern von verschiedenen, in der Verordnung nicht näher genannten Finanzabteilungen des Staates getragen werden.

All diese organisatorischen Vorgänge machen deutlich, daß die Sieger von 1949 höchst realistisch dachten und das "Absterben des Staates" mit samt seinem Sicherheitsapparat offensichtlich auf lange Zeit hin nicht in Erwägung ziehen wollten.

Ergänzend zum Sicherheitsapparat wurden, in engem Zusammenhang mit dem Erlaß der Verfassung von 1954, auch Regelungen über die Staatsanwaltschaft sowie über den Aufbau der Justiz erlassen, so daß nunmehr - Mitte der fünfziger Jahre - eine Trias von Institutionen für das Sicherheitswesen primär zuständig war, nämlich Justiz, Staatsanwaltschaft und Öffentliche Sicherheit. Diese staatlichen Apparate wurden im außerstaatlichen Bereich durch spezielle Sicherheitskomitees unterstützt, die in den einzelnen Danweis tätig waren, z.B. in den Nachbarschaften oder in den Dörfern.

Über dieses Sicherheitsnetz, das z.T. von Staatsorganen, z.T. auch von Selbstverwaltungsorganen getragen war, spannte sich noch zusätzlich die KP mit ihren einzelnen Filialen und ergänzte so ihre Führungs- auch noch durch Kontrollaufgaben.

Schon in den fünfziger Jahren freilich ergaben sich erste Verschiebungen innerhalb dieses neuerrichteten Gebäudes. Im April 1959 beispielsweise übernahm das Oberste Volksgericht die administrativen Aufgaben des Justizbereichs, womit das Justizministerium überflüssig - und im gleichen Jahr tatsächlich auch abgeschafft - wurde. Im April 1959 wurde das Ministerium für Prokuraturwesen durch die Oberste Staatsanwaltschaft abgelöst.

Der "Tod" beider Ministerien war u.a. eine Folge der Juristenverfolgung, die im Zuge der Rechtsabweichlerkampagne von 1958 eingesetzt hatte. Hier wurden die ersten "Entjuridifizierungs"-Maßnahmen sichtbar, an deren Ende die totale Liquidation u.a. auch des Sicherheitsapparats stehen sollte - allerdings erst im Zuge der Kulturrevolution.

In den frühen sechziger Jahren gewannen die Organe der Öffentlichen Sicherheit auf Kosten von Justiz und Staatsanwaltschaft immer mehr Einfluß. Das Ministerium für Öffentliche Sicherheit wurde zu einem der bedeutendsten Ressorts innerhalb des Staatsrats. Ein dichtes Netz von Sicherheitsorganen begann sich schnell über das ganze Land zu spannen. Unter dem Ministerium fungierten - auf Provinzebene - die sog. "Sicherheitsämter" (gonganting), auf Sonderdistriktsebene die sog. "Sicherheitsstationen" (gonganchu) und auf Kreis(Stadt)-Ebene die sog. Sicherheitsbüros (gonganju), die sich nach unten hin in den sog. Sicherheitsaußenämtern (gongan paichusuo) fortsetzten (Einzelheiten dazu in: Teil IV der vorliegenden Serie, C.a., Januar 1987, S.54 f. und unten 8.2.1.3.).

Zu einem größeren "Sicherheitsbüro" auf Kreis(Stadt)-Ebene gehörten im allgemeinen eine Sicherheitsorganisationssektion, die Regierungsorgane überprüfte, ferner eine Sektion für soziale Ordnung, die mit regulärer Polizeiarbeit befaßt war, und eine Sektion für das Gefängniswesen (3).

Die Zuständigkeit der damaligen Sicherheitsabteilungen kann man sich gar nicht weit genug vorstellen. Gemäß § 5 der Volkspolizeibestimmungen vom 25. Juli 1957 (abgedruckt unten 5.2.1., §§ 1-11) umfassen sie nahezu jede Sicherheitsbefugnis, von der Verfolgung, Überwachung, Volks- und Behördeninstruktion, Aufsicht, Kontrolle und der Bewachung fremder Botschaften bis hin zur Feuerwehrtätigkeit, zur Hilfe bei Katastrophen und "Propaganda unter den Massen zum Zweck der Erhöhung der öffentlichen Wachsamkeit".

Kein Wunder, daß das Sicherheitsministerium angesichts dieser ungewein weitgefaßten Befugnisse gegenüber den beiden "Konkurrenzinstitutionen" Justiz und Staatsanwaltschaft, die obendrein 1959 ihr Zentralministerium "verloren" hatten, so schnell an Dominanz gewann. Diese zunehmend einflußreiche Stellung wurde noch erhöht durch das politische Gewicht der verschiedenen Sicherheitsminister, die sukzessive an die Spitze dieses Ressorts traten. Erster Sicherheitsminister der Volksrepublik war General Luo Ruiqing, der schon während des Langen Marsches und in den nachfolgenden Jahren wichtige Funktionen im Sicherheits- und Politkommissarapparat bekleidet hatte. Luo war von 1949 bis

1959 Sicherheitsminister und wurde in dieser Eigenschaft 1959 abgelöst von Xie Fuzhi, ebenfalls einem hohen Militär, der sich während der Kulturrevolution ganz auf die maoistische Seite schlug, damals auch zum Vorsitzenden des Revolutionskomitees der Stadt Beijing avancierte, als Zentralfigur beim "Zwischenfall von Wuhan" im Juli 1967 bekannt wurde und ganz sicher eines der Hauptziele der nachkulturrevolutionären Säuberungen geworden wäre, hätte er sie noch erlebt (gestorben 1972). Nachfolger Xies im Sicherheitsamt wurde dann wiederum kein Geringerer als Hua Guofeng, der diesen Posten bis zu seinem Aufstieg in das Amt des Parteichefs und des Ministerpräsidenten behielt.

Luo, der erste Polizeiminister Chinas, wurde später zu einem der ersten Opfer der Kulturrevolution - in seinem Unglück begleitet vom Präsident des Obersten Volksgerichtshofs, Yang Xiufeng, und dem Obersten Prokurator, Zhang Dingcheng.

### 2.3. Das Sicherheitswesen im Zeichen der Kulturrevolution

Im vorkulturrevolutionären China war der Sicherheitsapparat alles andere als populär gewesen. So war es denn kaum ein Wunder, daß die Angriffe der Rotgardisten und Roten Rebellen auf die Polizeieinrichtungen von den "breiten Massen" anfangs durchaus gebilligt wurden.

Höchst unbeliebt war der Polizeiparat vor allem bei den Maoisten gewesen, die in ihm eines der Haupthindernisse für ihre geplanten Säuberungsmaßnahmen sahen. Da nämlich die Sicherheitsbehörden meist eng mit den "revisionistischen" lokalen Führungsapparaten verzahnt waren, übernahmen sie auch deren Schutz. 1966 und Anfang 1967 vor allem griffen sie mit harten Bandagen gegen Rotgardisten durch, die versuchten, die lokalen "Hauptquartiere zu zerschlagen". Symptomatisch hierfür waren die Vorgänge in Fangshan, einer Stadt nahe Beijing, wo die lokale Behörde für Öffentliche Sicherheit angeblich Hunderte von pro-maoistischen Rotgardisten unter der Beschuldigung festgenommen hatte, sie gefährdeten die Öffentliche Ordnung. Die Inhaftierten konnten erst aufgrund einer Anordnung des maoistischen Hauptquartiers vom 22. Januar 1967 sowie mit Hilfe von Einheiten der Beijing-Garnison wieder befreit werden. Dieselben Einheiten übernahmen übrigens uno actu auch gleich die Funktio-

nen des "Sicherheitsbüros" von Fangshan. Damit war ein Schema vorexerziert worden, das in den kommenden Monaten noch vieltausendmal Nachahmung finden sollte, nämlich die Auseinandersetzung zwischen Rotgardisten und Sicherheitsorganen, die ihrerseits durch das Eingreifen der VBA zugunsten der Rotgardisten jeweils beendet zu werden pflegte. Gleichzeitig war dies der Beginn der Auflösung des Sicherheitsapparats, wie sie von den Linken schon seit Beginn der Kulturrevolution gefordert worden war.

In diesem Zusammenhang hatte bereits die Ehegattin Maos, Jiang Qing, den Öffentlichen Sicherheitsorganen sowie den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorgeworfen, sie hätten ganz und gar "bürokratischen Organen in bürgerlichen Ländern gehöhnt". Luo Ruiquings Sicherheitspolitik galt den Kulturrevolutionären als Ausdruck eines polizeilichen "Professionalismus", der so ganz im Gegensatz zu Maos "Massenlinie" stehe (4). Luo habe "fanatisch" die "revisionistische OGPU-Linie im Sicherheitswesen" gefordert, habe also m.a.W. ganz im Kielwasser des Sowjetmodells gelegen. Das von ihm vertretene Sicherheitssystem manifestiere eine "Politik der geschlossenen Tür" und der "Heimlichtuerei". Seine Leute hätten Telefonleitungen Mao Zedongs und Lin Biaos angezapft und die maoistische Korrespondenz abgefangen. Luo habe versucht, die öffentlichen Sicherheitsorgane in "unabhängige Königreiche" zu verwandeln und sie so zu verdichten, daß "auch nicht eine Nadel mehr habe eindringen können" (5).

Auf den ersten Blick gewinnt man bei der Lektüre solcher Ausführungen zwar den Eindruck, als sei es damals um eine Sozialismusadäquatere Ausgestaltung des Sicherheitswesens gegangen; bei näherem Hinsehen jedoch ging es hier um Maßnahmen der Ausschaltung von Parteigeignern.

Da die Rotgardisten mit dem mächtigen Sicherheitsapparat allein nicht fertig werden konnten, blieb den Maoisten nichts anderes übrig, als zusätzlich die Armee für ihre Zwecke einzuspannen. Aus diesem Grunde erging Ende Januar 1967 der Befehl an die VBA, im kulturrevolutionären Kampf zugunsten der Linken einzugreifen.

Schon am 23. Dezember 1966 hatte Jiang Qing auf einer Wandzeitung in Beijing gefordert, daß das von "schlechten Elementen ausgehöhlt"

Büro für Öffentliche Sicherheit der Hauptstadt durch die VBA übernommen werden müsse (6). Tatsächlich wurde das Büro bereits am 9. Januar 1967 geschlossen und am 11. Februar 1967 durch Einheiten der Beijinger Garnison übernommen. Eine entsprechende Direktive war am gleichen Tag vom Staatsrat und dem ZK-Militärausschuß herausgegeben worden. Die "Machtergreifung" des Militärs in den Sicherheitsorganen hatte damit ihren Lauf genommen. Von nun an ging das Sicherheitswesen immer mehr in militärische Hände über und zwar entweder direkt in Form der sog. "Militärkontrollkomitees", die sich anstelle der bisherigen Apparate etablierten, oder aber indirekt in Form der militärisch beherrschten Revolutionskomitees, die seit 1968 in sämtlichen Einheiten des Landes - anstelle der früheren Partei- und Administrativausschüsse - errichtet wurden. An manchen Orten gingen die Sicherheitsämter auch in die Hände von Milizionären oder Feuerwehren über (7).

Damit waren nun zunächst einmal "neue Sicherheitsgremien" entstanden; doch konnte dies unmöglich der letzte Schritt sein. Wie nämlich sollten Militärs, die doch normalerweise mit ganz anderen Kampfaufgaben zu tun hatten, den Doppelauftrag von Kulturrevolution und Ordnungssicherung wahrnehmen!? Wie sollten sie ferner entscheiden, welche Kräfte wirklich links und welche nur scheinbar "links" standen!? Außerdem sah sich die VBA nunmehr selbst plötzlich zwischen Baum und Borke: Ihrem konservativ und auf Ordnung bedachten Verständnis entsprechend, mußten den Soldaten die sog. "Rechten" in der Regel sympathischer erscheinen als die gerade im 1. Halbjahr 1967 besonders anarchisch auftretenden "Linken". Des weiteren sahen sich die Soldaten, die versuchten, notdürftig die Ordnung aufrechtzuerhalten, nicht selten in eigener Person angegriffen. Ferner mußten sie zusehen, wie Ämter gestürmt, Urkunden erbeutet, "Staatsgeheimnisse" vor aller Öffentlichkeit ausgebreitet und sogar Waffenlager geplündert wurden. So sollte es bis zu jenem Ereignis weitergehen, das zur Peripetie des Dramas wurde, nämlich bis zum "Zwischenfall von Wuhan" im Juli 1967. Damals waren zwei Abgesandte des maoistischen Lagers, unter ihnen der bereits erwähnte Sicherheitsminister Xie Fuzhi, von Einheiten der Wuhan-Truppen einige Tage lang festgenommen worden. In Beijing erkannte man schnell, was die

Stunde geschlagen hatte: Es drohte nämlich die Gefahr eines Bruchs zwischen dem "Revolutionären Hauptquartier" und wichtigen zentralchinesischen Provinzen! Nur durch die geschickte Vermittlung Zhou Enlais lief der Wuhan-Zwischenfall am Ende doch noch glimpflich ab. Gleichzeitig hatten die "Linken" in Beijing zum erstenmal die Grenzen ihres Handelns zu spüren bekommen. Kein Wunder, daß der Wuhan-Zwischenfall eine Wende mit sich brachte, die auch im Bereich des Sicherheitswesens neue Impulse auslöste.

Am 5. September 1967 erging nämlich von seiten des ZK, des Staatsrats, des ZK-Militärausschusses sowie der Zentralen Kulturrevolutionsgruppe - also den höchsten vier damaligen Gremien - eine Anweisung, derzufolge die VBA ermächtigt wurde, schärfere Maßnahmen gegen Unruhestifter zu ergreifen und die Ordnung wiederherzustellen. Dies war ein Befehl so recht nach dem Geschmack des Militärs, das nunmehr energisch durchzugreifen und Zehntausende von früheren Rotgardisten auf das Land zu schicken begann. Gleichzeitig setzte eine Welle von Schaulustprozessen ein. Eine dritte Maßnahme bestand im Aufbau von Sicherheitshilfsverbänden mit "Massencharakter". In Guangzhou beispielsweise entstanden sog. "Arbeiterschuttkorps", in der Provinz Jiangxi Bewaffnete Kommandos der "Revolutionären Arbeiter" u.dgl. mehr (8). In Beijing und Shanghai wurden die "Kleinen Roten Korps" organisiert, die sich z.T. aus Kindern im Alter zwischen 8 und 14 Jahren zusammensetzten und die den Auftrag hatten, als Augen und Ohren für die VBA-Kontrollorgane zu wirken. Hier wurde m.a.W. systematisch das Denunziationswesen gefördert - eine Todsünde gegen den Geist der Danweis, die bisher noch immer ihre Probleme selbst in den eigenen Reihen gelöst - und zumeist auch unter den Teppich gekehrt - hatten. Ferner entstanden "Studentenwachkorps" und weitere Einrichtungen wie das "Städtische Kommando von Shanghai für die Aufrechterhaltung der Verkehrsordnung" (9). Gleichzeitig setzte eine Politik der "milden" Behandlung ehemaliger Sicherheitsfunktionäre ein, deren Unentbehrlichkeit sich gerade im Zeichen wachsender Anarchie zeigte. Die "meisten Genossen im öffentlichen Sicherheitssystem" wurden als "gut" oder "verhältnismäßig gut" eingestuft (10).

Auf die Dauer konnte die Armee jedoch weder in eigener Regie noch mit bloßer Mithilfe von Sicherheits-Selbsthilfeverbänden zu recht kommen. Dem Militär mochte es außerdem mißfallen haben, daß unter den Hilfsverbänden nirgends eine einheitliche organisatorische Linie zu entdecken war und daß sie aus einem bunten Flickwerk von kurzlebigen und vielfach spontanen "Korps", "Wacheinheiten" und anderen "Massengremien" bestanden. Nirgends gab es einheitliche Benennungen, nirgends einheitliche Organisationsstrukturen und nirgends Maßstäbe für das Ausmaß "polizeilicher" Zugriffe.

Schon damals war klar: So konnte es nicht weitergehen! Vielmehr mußte wieder für eine "professionell" arbeitende Sicherheitsapparatur gesorgt werden. Damit nicht der Vorwurf aufkommen konnte, die Armee stelle lediglich den sicherheitsrechtlichen Status quo ante wieder her, wurden zunächst einmal Tausende von ehemaligen Sicherheitsfunktionären (seit Ende 1968) "hinunter" in die sog. "Kaderschulen des 7. Mai" entsandt, also in Kadersonderlager für die Umerziehung durch Arbeit. Dort sollten sie für eine Neuverwendung im Sicherheitsdienst "ausgerichtet" werden. Gleichzeitig erhielten die Revolutionskomitees, deren organisatorische Realisierung in den Provinzen sich bis September 1968 hingezogen hatte, den Auftrag, Sicherheitsapparate neuen Stils aufzubauen. Sichtbares Zeichen für diesen Wiederbelebungs Vorgang war die Einführung einheitlicher neuer Uniformen für die Volkspolizei in ganz China am 1. Mai 1972. Sommer- und Winteruniformen sollten - im Unterschied zu den grünen Uniformen der VBA - in Zukunft dunkelblau sein. Nur die Verkehrspolizei trägt seither, und zwar aus Sicherheitsgründen, weiße Dienstkleidung, allerdings nur im Sommer; im Winter kleidet sie sich ebenfalls dunkelblau (Näheres C.a., Mai 1972, Ü 42).

Diese Uniformregelung war eine jener vielen Zentralisierungs- und Vereinheitlichungsmaßnahmen, wie sie zu dieser Zeit in aller Stille bereits unter der Führung Zhou Enlais wieder eingeleitet worden waren. Damals auch begann sich die VBA langsam wieder aus ihren nichtmilitärischen Rollen zurückzuziehen. Von der chinesischen Bevölkerung wurden diese Entwicklungen als Rückkehr zur Normalität empfunden (11).

## 2.4. Die Entwicklung des Sicherheitsrechts seit Beginn der Reformen

Seit den großen Reformbeschlüssen vom Dezember 1978 ging diese Restrukturierung und "Reprofessionalisierung" des Sicherheitswesens in erhöhtem Tempo weiter. Wie die neuesten Entwicklungen zeigen, knüpft die Sicherheitspolitik der achtziger Jahre wieder an die durch die Kulturrevolution abgerissenen Entwicklungsfäden der fünfziger und frühen sechziger Jahre an (Näheres dazu oben 2.2.). Vorerst bleibt dieser Prozeß unwidersprochen. Auch aus den Kreisen des Militärs läßt sich kein Protest vernehmen; allzu sehr sitzt den Soldaten noch das Trauma der Überforderung aus den Jahren der Kulturrevolution im Nacken. Außerdem hat die VBA im Zeichen der militärischen Modernisierung heutzutage andere Sorgen als die Einmischung in Fragen der inneren Sicherheit.

Obendrein wurden im Zuge der "Professionalisierung" des Militärs Anfang der achtziger Jahre eine Reihe von nichtmilitärischen Verbänden aus der VBA ausgegliedert, vor allem das Eisenbahnkorps, das dem Verkehrsministerium unterstellt wurde, und - Anfang 1983 - der mit polizeilichen Aufgaben betraute Apparateteil.

### 2.4.1. Das Ministerium für Öffentliche Sicherheit und die Renaissance der Bewaffneten Volkspolizei

Hand in Hand damit entstand 1983 die Bewaffnete Volkspolizei, die dem "Ministerium für Öffentliche Sicherheit" unterstellt wurde.

Die Bewaffnete Vopo hat eine lange Geschichte, die sich bis auf die Jahre 1928 ff. zurückverfolgen läßt: Schon damals gab es "Gardekorps" zum Schutz der Parteiführung, die im Laufe der nachfolgenden Jahre, vor allem in Yan'an, mehrere Male die Bezeichnung wechselten. Als im Zuge des Verfassungserlasses von 1954 die Staatsorgane neu gegliedert und z.T. umbenannt wurden, erhielten die Bewaffneten Vopos die Bezeichnung "Öffentliche Sicherheitskräfte" und wurden von nun an organisatorisch als eine Teilgliederung der VBA - und zwar gleichen Ranges mit der Armee, der Luftwaffe, der Marine und der Luftabwehreinheiten - behandelt. Unter dem "Hauptquartier für die Öffentlichen Sicherheitskräfte" entstanden "Divisionen der Öffentlichen Sicherheit" und "Unabhängige Regimenter der Öffentlichen Si-

cherheit", die sich in allen Teilen des Landes niederließen. Am 1. August 1955 wurden sämtliche Einheiten von der Bezirks- und der Kreisebene abwärts umbenannt in "Bewaffnete Volkspolizei" (wuzhuang renmin jingcha) und dem "Ministerium für Öffentliche Sicherheit" unterstellt. Im Laufe der nächsten Jahre kam es noch zu mehreren Umorganisationen, bis der ganze Apparat 1966 pauschal aufgelöst wurde.

Es dauerte bis zum 5. April 1983, bis es zu einer Wiederbelebung kam, und zwar diesmal unter der Bezeichnung "Allgemeines Hauptquartier der Bewaffneten Volkspolizei" von Beijing.

An der Spitze der neuen Organisation steht - wieder einmal! - das Ministerium für Öffentliche Sicherheit (weitere Einzelheiten zur Geschichte der Bewaffneten Vopo in C.a., März 1984, S.147 ff.).

Wie sehr sich die Politik im Sicherheitsbereich gewandelt hat, zeigt auch ein Vergleich zwischen den früheren Ministern und dem neuen Leiter des Sicherheitsressorts. Wie bereits erwähnt, wurde das Amt des Obersten Polizeichefs jahrzehntelang von ehemaligen Militärs geleitet.

Der im September 1985 zum Minister für Öffentliche Sicherheit ernannte Ruan Chongwu ist demgegenüber völlig anderer Provenienz: Er absolvierte z.B. sein Studium am Moskauer Institut für Automobil- und Maschinenbau, war dann einige Jahre im Ersten Ministerium für Maschinenbau beschäftigt, leitete von 1978 bis 1983 das Wissenschafts- und Technologiereferat an der chinesischen Botschaft in Bonn, wurde 1983 zum stellvertretenden Oberbürgermeister von Shanghai gewählt, wo er für Stadtplanung verantwortlich war, und avancierte schließlich im September 1985 zum Sicherheitsminister.

### 2.4.2.

#### Der Einfluß von StGB und StPO

Der Erlaß der Strafgesetzbuches sowie der Strafprozeßordnung im Juli 1979 führte zu einer erheblichen Einschränkung der Polizeigewalt.

Wie bedenkenlos die Sicherheitskräfte bis dahin hatten durchgreifen können, zeigen einige Fälle, die bei der vom Sicherheitsministerium im August einberufenen "3. Nationalen Konferenz über gerichtliches Voruntersuchungswesen" vorgetragen wurden. Die Erzwingung von

Geständnissen durch Folter sei bis dahin, wie es hieß, ein "chronisches und hartnäckiges Übel gewesen, das resolut bekämpft" werden müsse (12). Noch im Mai 1979 sei ein Arbeiter von den Sicherheitskräften seiner Fabrik widerrechtlich verhaftet und zehn Tage lang gefoltert worden, ehe man dann ganz woanders den wahren Schuldigen gefunden habe.

Ein anderer Arbeiter sei unter der Beschuldigung, ein Stück Doufu (Bohnenquark) gestohlen zu haben, von der Polizei verhaftet und vier Tage lang gefoltert worden, bis er schließlich ein - falsches - Geständnis machte. Aufgrund dieser unrichtigen Angaben wurde dann ein zweiter Mann verhaftet, 110 Tage lang in Gewahrsam gehalten und ebenfalls gefoltert, weil er sich weigerte, geständig zu sein. Daraufhin hätten die Untersuchungsbehörden Verwandte des Beschuldigten mit herangezogen - insgesamt 44 Personen, von denen 11 in Gewahrsam genommen, 14 unter Folter vernommen und 9 bestraft wurden; vier von ihnen hätten sogar Selbstmord begangen. Als der Fall wenige Monate später wieder aufgenommen wurde, habe sich die Unschuld aller beschuldigten, gefolterten und in Haft genommenen Personen herausgestellt (13).

Straffälle übrigens, die noch vor dem 31. Dezember 1979 zur Anzeige gebracht und noch nicht abgeurteilt worden waren, sollten nach der StPO nach altem Recht weiterbehandelt werden. Das neue Gesetz sollte erst mit Wirkung vom 1. Januar 1980 an gelten; der Übergang zum neuen Recht erwies sich aber als schwierig und heikel, zumal eine ganze Reihe von Organisationen wieder aufgebaut werden mußten, nicht zuletzt auch die Rechtsanwaltskammern. Auch der Polizeiapparat bedurfte einer Neuorganisation.

### 2.4.3.

#### Zwei Jahre des harten Durchgreifens

#### 2.4.3.1.

##### 1981

Einen ersten Höhepunkt erreichte die Sicherheitspolitik i.J. 1981. Damals kam es zu zahlreichen "Sabotageakten", "Unruhen", "Attentaten", "Brandstiftungen" und "Bombenanschlägen" - und zwar in nahezu allen Provinzen der Volksrepublik. War es ein Zufall, daß sich solche Delikte vor allem im Zusammenhang mit dem Prozeß gegen die "Viererbande" häuften? Jedenfalls waren die Reformer in diesem

Zusammenhang sehr hellhörig geworden. Es fiel auf, daß sich die Unruhen im wesentlichen auf die Städte beschränkten, während es auf dem Lande ruhig blieb.

Zur gleichen Zeit gab es überall Streiks, für die angeblich die steigende Inflation, nicht erfüllte Lohnforderungen, schlechte Wohnbedingungen, Unzufriedenheiten über das Betriebsmanagement und Forderungen nach Zulassung von unabhängigen Gewerkschaften ursächlich waren. Die Führung wurde den Verdacht nicht los, daß das Beispiel der polnischen Solidarnosc, über die in der chinesischen Presse zunächst ausführlich berichtet worden war, auch in China ein Echo auszulösen begann. Gleichzeitig kam es in diesen Monaten zu beträchtlicher Unruhe unter der Studentenschaft sowie vor allem unter den landverschickten Jugendlichen (14).

Als Folge dieser Vorgänge erging eine Reihe von Gesetzen (15), z.B. der "Beschuß über die Behandlung von Ausbrechern und Rückfalltätern, die zu Arbeitslager oder Umerziehung durch Arbeit verurteilt sind" (16), der "Beschuß über die Frage der Überprüfung und Bestätigung von Todesurteilen" (17), der "Beschuß über die Verstärkung der Gesetzesauslegungsarbeit" (18) und der "Beschuß über die Frage der Behandlungsfristen für Straftaten" (19).

Im Anschluß daran, und zwar im Sommer 1981, ging eine Welle von Todesurteilen durch das Land. Den Angeklagten wurden zumeist Vergewaltigungs- und Morddelikte vorgeworfen. Sämtlichen damals abgehaltenen Prozessen war gemeinsam, daß sie vor der Kulisse Tausender von Zuschauern stattfanden, und daß die Todesurteile im allgemeinen sofort nach Bekanntgabe coram publico vollzogen wurden (dazu Ca. Juli 1981, Ü.9).

Mitbetroffen vom verschärften Kurs waren aber auch erneut Täter aus der Kulturrevolution.

Am 10. Juli 1981 beispielsweise wurde ein kulturrevolutionärer "Terrorist" vor einer Publikumskulisse von 50.000 Zuschauern in Handan (Provinz Hebei) zum Tode verurteilt und unmittelbar nach der Urteilsverkündung exekutiert. Der Verurteilte war, wie es hieß, während der Kulturrevolution der KP beigetreten, hatte als Angehöriger der öffentlichen Sicherheitsorgane zahllose Verbrechen begangen und habe sich u.a. einer Reihe von Tö-

tungen schuldig gemacht. Er war deshalb bereits im März vom Bezirksgericht Handan zum Tode verurteilt worden und hatte Berufung beim Provinzgericht eingelegt, die allerdings verworfen wurde. Nachdem auch das Oberste Volksgericht in Beijing das Todesurteil bestätigt hatte, konnte das Handaner Bezirksgericht am 10. Juli 1981 das endgültige Urteil verkünden und durchführen (20).

Am 23. August 1983 wurden in Beijing 19 Personen wegen Mordes, 10 wegen Vergewaltigung und einer wegen Raubes zum Tode verurteilt und hingerichtet - diesmal allerdings unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Allerdings waren die vom Obersten Volksgericht bestätigten Todesurteile vorher auf einer Massenversammlung im Beijinger Arbeiterstadion in Anwesenheit von rd. 100.000 Menschen verkündet worden.

Später wurden Fotografien der Hingerichteten vor dem Beijinger Gerichtsgebäude ausgestellt.

Es war weniger das punitur quia peccatum est, als vielmehr das punitur ne peccetur, das nun die Sicherheitspraxis bestimmte. Gerade 1983 war ja die Zahl der Schwerverbrechen, vor allem Raub, Mord, Vergewaltigung und Entführung, besonders angestiegen (C.a., August 1983, Ü 20).

Im Rahmen der Verbrechungskämpfungsmaßnahmen d.J. 1981 wurden nicht nur die oben erwähnten strafrechtsrelevanten Bestimmungen erlassen, sondern von den chinesischen Massenmedien auch mehrere Maßnahmen angekündigt, die sich in den Dienst der neuen Sicherheitspolitik stellen sollten, darunter die exemplarische Bestrafung von Schwerverbrechern, die Bekanntgabe solcher Urteile in Studiensitzungen und auf Massenversammlungen, die effizientere Zusammenarbeit zwischen Zivilkräften und Militär und eine verstärkte Verbrechensverhütung durch Kooperation zwischen Justiz, Partei, öffentlichen Sicherheitsorganen und Bevölkerung (21).

#### 2.4.3.2.

##### 1983

Neben 1981 wird vermutlich auch das Jahr 1983 als ein Zeitraum besonderer Härte in die Annalen der neueren Sicherheitsgeschichte eingehen. Nachdem es vorher zu zahllosen Kaderverfehlungen gekommen war, wurden bei der 2. Tagung des Ständigen Ausschusses des VI. NVK fünf Novellierungen des

Sicherheitsrechts beschlossen, nämlich eine Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, eine Revision des Staatsanwaltsorganisationsgesetzes, die Einrichtung eines Ministeriums für nationale Sicherheit, des weiteren Bestimmungen über eine schnellere Aburteilung ernsthafter Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und nicht zuletzt eine Strafverschärfung für all jene Personen, die sich schwerer Amtsvergehen schuldig gemacht haben. Liu Fuzhi, der damalige Sicherheitsminister, wies am Vorabend dieser Beschlüsse darauf hin, daß nur hartes Durchgreifen eine Wende in der bedenklich gewordenen Sicherheitslage bringen könne.

Fast gleichzeitig mit den neuen Beschlüssen fanden zwischen dem 23. August und dem 8. September zahlreiche Schauprozesse in Beijing, Guiyang (Provinz Guizhou), Jingdezhen (Jiangxi Provinz), Wuhan, Shanghai, Shenyang, Guangzhou, Shenzhen, im Fanyu-Kreis der Provinz Guangdong, in Fuzhou, Hangzhou, Liaoyang, Kunming und Nanchang statt - Massenprozesse, die fast ausnahmslos mit Massenexekutionen endeten. In Beijing wurden bei dieser Gelegenheit beispielsweise gleich 30 Personen auf einmal hingerichtet.

Nach Angaben des Staatssicherheitsministeriums haben die Strafverschärfungen, die im September 1983 gegen schwerwiegende Verbrechen erlassen und im Anschluß daran von der Justiz sogleich praktiziert wurden, zu einer erheblichen Verbesserung der öffentlichen Sicherheit geführt. Statistischen Angaben zufolge seien 1983 auf 10.000 Personen nur 6,1 Kriminelle entfallen. Besonders seit September 1983 sei die Kriminalitätsrate gegenüber dem Vergleichszeitraum des Jahres 1982 beträchtlich zurückgegangen. Im August und September 1983 sei in den Häfen Dalian, Qingdao und Yantai nicht ein einziger Kriminalfall registriert worden - ein Zeichen der "abschreckenden Wirkung", die strenge Bestrafung bei den "Schädlingen" hervorrufe (22).

#### 3.

##### Spannungsfelder im Bereich der "Öffentlichen Sicherheit"

Obwohl die Stellung und die Aufgaben der Polizei vor allem im China der Modernisierung verhältnismäßig allumfassend - und keineswegs mehr nur auf Gefahrenabwehr beschränkt - sind, gibt es doch eine Reihe von Spannungs-

feldern, um die sich seit 1949 immer wieder erregte Diskussionen entwickelt haben, und deren wichtigste nachfolgend skizziert seien:

### 3.1.

#### **Spannungsfeld Nr.1: "Professionalismus" oder polizeiliche "Massenlinie"?**

Da war einmal jene Entwicklung, die dem chinesischen Bürokratiendenken systemimmanent ist, nämlich die Professionalisierung und Bürokratisierung des Sicherheitswesens, die zur Herausbildung jener organisatorischen "Königreiche" führte, die, wie oben zitiert, von Jiang Qing so heftig gegeißelt wurden. Auf der anderen Seite zeigten sich vor allem während der Kulturrevolution Ansätze, die dem marxistischen Utopismus auf den Leib geschneidert sind, nämlich die Herausbildung von Sicherheits-Selbsthilfeverbänden mit "Massencharakter".

Das Tauziehen zwischen diesen beiden grundlegend verschiedenen Organisationsformen hat sich in China vor allem während der Kulturrevolution ereignet. Die Lehren, die am Ende gezogen werden konnten, lauten, auf eine einfache Formel gebracht, recht ernüchternd: Ohne fest organisierte Sicherheitsinstitutionen ist nicht auszukommen! Gleichwohl könnte der alte Ruf nach verstärkter "Massenlinisierung" des Sicherheitswesens eines Tages durchaus wieder laut werden, sollten die Sicherheitsapparate erneut in Bürokratismus und "Volksfremdheit" zurückverfallen.

### 3.2.

**Spannungsfeld Nr.2: Gefahrenabwehr- oder "Sozialisations"-Polizei?** Seit 1949 hat es zahlreiche Phasenverschiebungen gegeben, in denen einmal das eine (Gefahrenabwehr) und dann wieder das andere ("Gewährleistung" der "Sicherheit" im weitest gefaßten Sinne) im Vordergrund stand. In Zeiten besonderer "Rechtsfreundlichkeit" (1954 ff., 1961 ff. und 1979 ff.) herrschte eine Tendenz vor, den Sicherheitsapparat eher auf die Gefahrenabwehr einzuengen, während in den Jahren des "revolutionären Aufbruchs" (1958 ff., 1966 ff.) eher die Allzuständigkeit der Polizei betont wurde, deren organisatorische Eigenständigkeit damit freilich jedesmal gleich hinterfragt war.

Das Tauziehen zwischen beiden Tendenzen ist bisher noch nie eindeutig entschieden worden und wird sich wohl auch in Zukunft nicht beenden lassen. Man sollte deshalb auch nicht zu dem voreili-

gen Schluß kommen, daß sich der Sicherheitsapparat im reformerischen China ganz auf die Gefahrenabwehr festlegen läßt. Eine solche Einseitigkeit entspräche auch nicht der politischen Kultur Chinas. Dort wurde und wird ja die "innere Kontrolle" im allgemeinen mehr betont als die "äußere": Unter "äußerer Kontrolle" ist ein Überwachungssystem zu verstehen, das durch einen laufbahnmäßig organisierten und institutionell verselbständigten Apparat getragen wird. "Innere Kontrolle" ist demgegenüber ein System vorbeugender Indoktrination, vor allem durch Erziehung und Massenkommunikation. In der VR China kam Anfang der fünfziger Jahre, und zwar im Zuge der Nachahmung der Sowjetunion, eine "stalinistische" Tendenz zur "äußeren Kontrolle" auf, die dann allerdings Ende der fünfziger Jahre wieder durch Formen der inneren Kontrolle verdrängt wurden. Erst 1986 begann der Gedanke der "äußeren Kontrolle" wieder um sich zu greifen, als nämlich z.B. ein Ministerium für Beamtenkontrolle gegründet wurde.

Es liegt auf der Hand, daß die Aufgabenstellung der Polizeiorgane durch solche wechselnden Grundauffassungen immer wieder verändert - und dadurch nicht gerade erleichtert - wurde.

Eine politische Führung, die der "äußeren Kontrolle" das Wort redet, wird eher auf eine formelle Polizei, auf genaue Eingrenzung der Polizeibefugnisse und nicht zuletzt darauf Wert legen, daß sich die Sicherheitskräfte weitgehend auf die Bekämpfung von "Störern" beschränken. Sie wird ferner darauf hinwirken, daß Sicherheit und "Schutz der Rechtsordnung" so weit wie möglich zur Deckung kommen.

Rückt andererseits, wie es vor allem während der Kulturrevolution geschehen ist, die "Politik" in den Vordergrund, so besteht die Neigung, Polizei- und Sicherheitskräfte auch für "innere Kontrolle", für Motivationsbeschau und Indoktrinierung zuständig sein zu lassen - ihnen also Befugnisse einzuräumen, die dem westlichen Polizeiendenken als abwegig-überzogen erscheinen müssen. Vor allem wird in diesem Fall "Sicherheit" nicht mehr mit Erhaltung der Rechtsordnung, sondern mit der Sicherung des "sozialistischen Aufbaus" gleichgesetzt.

Im Normalfall liegt die chinesische Polizeiauffassung zwischen den beiden hier aufgezeigten Extremen, also zwischen westlichem Liberalismus und kulturrevolutionärem Polit-Rigorismus.

Seit Beginn der achtziger Jahre zeigt sich, wie oben bereits betont, eine Hinwendung zur "äußeren Kontrolle". Die Einrichtung des erwähnten Ministeriums für Beamtenkontrolle und des Disziplinarapparats der Kommunistischen Partei zeigen Anklänge an das Zensordat der kaiserlichen Zeit (dazu ausführlich C.a., Februar 1987, S.138 f.).

### 3.3.

#### **Spannungsfeld Nr.3: Staatliche contra Danwei-Interessen**

Grundlegend für die chinesische Gesellschaft bleibt, wie nun schon mehrfach betont, der Dualismus von Danwei- und Transdanweibereich. Innerhalb der Danwei gibt es Demokratie, Sozialismus (im Sinne umfassender Partizipation) und Sozialpolitik sowie weitgehenden Schutz vor Klassenkampf und staatlicher Bevormundung. Außerhalb ihres Bereichs dagegen sind davon jeweils nur höchst schwache Ansätze zu finden.

Die erwähnten Sicherheitsaußenbüros (paichusuo) sind die hochsensiblen Berührungspunkte zwischen staatlichem und Selbstverwaltungsbereich, zwischen der Interventions- und der Abschottungssphäre, zwischen Transdanwei- und Danweibereich. Die Polizei muß gerade hier besonderes Fingerspitzengefühl entwickeln, um sich nicht von vornherein aller Einflußmöglichkeiten zu berauben. Die Einhaltung der "Massenlinie" ist hier alles andere als eine leere phraseologische Forderung.

Besonders empfindlich reagiert die Danwei auf Denunziationen aller Art, wie sie während der Kulturrevolution an der Tagesordnung waren und wie sie auch heute noch lange nicht ausgestorben sind. Die Danwei verlangt, trotz aller internen Konflikte, die es dort wie überall gibt, Loyalität ihrer Angehörigen und bevorzugt die Konfliktlösung in eigener Regie, wobei sogar Kriminalfälle "unter den Teppich gekehrt" werden. Der Staat andererseits ist an einer möglichst umfassenden Aufklärung von Straftaten interessiert, wobei die Bürokratie davon ausgeht, daß eine hohe Aufklärungsquote gleichsam automatisch vorbeugend und abschreckend wirke!

Im allgemeinen überwiegt das Danwei-Gewicht. Eine Einrichtung wie die des "Freiwilligen Helfers der Volkspolizei" nach DDR-Schema schien dem chinesischen Gesetzgeber offensichtlich nicht ratsam: Er kennt die Danwei-Mentalität!

Andererseits kann sich die Zusammenarbeit zwischen Danwei- und Transdanweibereich durchaus harmonisch gestalten, wenn der Danwei nämlich das Recht zur Vorbeuge- und zur Resozialisierungsverantwortung belassen wird. Der Aufruf zur Bekämpfung der Kriminalität in den Danweireihen findet im allgemeinen williges Gehör. So ist es kein Zufall, daß Hauptadressaten für die Verbesserung der Öffentlichen Sicherheit seit 1949 nicht nur die Sicherheits- und die Justizorgane, sondern vor allem die Danweis sind. U.a. werden Fabriken, Regierungsorgane, Schulen, Straßenkomitees und ländliche Einheiten aufgefordert, durch verschiedene Maßnahmen, seien sie nun ideologischer, politischer, wirtschaftlicher, kultureller oder erzieherischer Art, Vorbeugeerziehung zu leisten und im übrigen in ihrem eigenen Interesse wachsamer zu sein. Ein hoher Funktionär des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit betonte in einem Interview (23), daß "ein wichtiger Grund für das Vorkommen zahlreicher Verbrechen in der etwas zu laschen Kontrollpolitik einiger Grundeinheiten" liege. Unbedeutende Konflikte, die von den Danweis leicht im Vorfeld schon hätten gelöst werden können, "spitzten sich wegen ungenügender Aufsicht zu und entwickelten sich zu Verbrechen", so seien etwa 90% der Morde auf Besitzneid, Eifersucht, Ehestreitigkeiten und Auseinandersetzungen um Bodenanteile oder um das Recht auf Wassernutzung zurückzuführen. Nur 10% der Morde waren mit Raub oder Vergewaltigung verbunden. Aus Mücken seien also Elefanten geworden, nur weil die Danweis nicht rechtzeitig eingeschritten waren!

### 3.4. Spannungsfeld Nr.4: Zwischen Klassenkampf und Kampf ums Recht

Während der Mao-Jahre waren Recht und Sicherheitsapparat hauptsächlich zum Zwecke des Klassenkampfes gegen die "Feinde des Volks" eingesetzt worden.

Dies hat sich nach 1978 geändert. In der "Resolution über einige Fragen unserer Parteigeschichte" vom 27.Juni 1981, in der die wichtigsten

ideologischen Fragen der nachmaoistischen Reformpolitik abgesehen wurden (24), heißt es, daß "der Klassenkampf nicht mehr den Hauptwiderspruch bildet, nachdem die Ausbeuterklassen als Klasse beseitigt worden sind... In gewissem Umfang wird der Klassenkampf aber trotzdem noch lange Zeit fortexistieren, ja er mag sich unter bestimmten Umständen sogar wieder verschärfen. Übertreibungen des Klassenkampfes müssen aber ebenso bekämpft werden wie die Auffassung vom Erlöschen des Klassenkampfes".

Wodurch sind "Klassen" determiniert? Im spätdaoistischen China herrschte die Auffassung vor, daß Klassen eine gesellschaftlich-politische Kategorie seien. Es genüge nicht, daß nur die bisherigen Eigentumsverhältnisse aufgehoben worden sind; vielmehr kommt es auch noch auf die "Sozialisierung" des Denkens an. Erst dann also, wenn auch feudalistische oder kapitalistische Denkrückstände, Ideologien etc. restlos beseitigt sind, könne man von der Liquidation der betreffenden Klassen sprechen. Auf dieser Konzeption baute Mao auch seine Theorie von der permanenten Revolution auf, derzufolge die alten gesellschaftlichen Klassen auch im Übergangsstadium des Sozialismus noch fortbeständen, ja sich sogar bis in die "Hauptquartiere" eingeschlichen hätten (25).

Ganz anders die Reformer um Deng Xiaoping, die sich bei ihrer Klassenanalyse ökonomischer Kategorien bedienen. Seit mit dem Ende der "Drei Großen Umwandlungen" (Industrie, Landwirtschaft, Handel) i.J. 1956 das Produktiveigentum verstaatlicht oder aber kollektiviert worden sei, könne es keine Ausbeuterklassen im eigentlichen Sinne mehr geben. Allerdings müsse man nach wie vor mit fünf Kategorien von "Feinden" rechnen, nämlich Geheimagenten, Angehörigen der "Viererbände", einfachen Kriminellen, Wirtschaftsverbrechern und einigen wenigen immer noch nicht entdeckten Ausbeutern. Sie alle zusammen bildeten jedoch, wie gesagt, keine eigentlichen Ausbeuterklassen mehr, sondern ließen sich allenfalls noch als Überreste dieser alten Ausbeuterklasse betrachten. Der gegen sie zu betreibende Klassenkampf unterscheide sich vom Klassenkampf der Kulturrevolution vor allem durch drei Hauptmerkmale:

- Was das Objekt anbelange, so sei nicht mehr jedermann als Feind zu betrachten, der sich nicht vollständig anpaßt; vielmehr könne sich der Klassenkampf nur gegen Wirtschaftsverbrecher, Kriminelle, Agenten und alle anderen oben genannten Randgruppen wenden.

- Stellt man auf das Moment der Dauer ab, so postulierte die Kulturrevolution den Klassenkampf in Permanenz (und Ubiquität), während er heute nur noch als Rand- und Ausnahmeerscheinung einzusetzen ist.

- Der Hauptunterschied liegt aber vor allem in den Methoden: Vollzogen sich die Klassenkämpfe der Kulturrevolution in Form "stürmischer Massenbewegungen", so werden heute - nach offiziellem Selbstverständnis - nur noch gesetzliche Mittel eingesetzt (26).

### 4. Paragraphenwald: Ein Überblick zu den wichtigsten Quellen des Sicherheitsrechts

An sicherheitsrechtlichen Vorschriften liegen inzwischen Dutzende von Bestimmungen vor, die z.T. erst seit den Reformen, zum größten Teil aber bereits in den fünfziger Jahren erlassen wurden.

Zitiert sei zunächst aus einem Handbuch, das 1981 von der Falüchubanshe ("Rechtspublikationsgesellschaft") unter dem Titel "Sammlung von Sicherheitsvorschriften der VR China" (ZHRMGHG gonggan fagui huibian) herausgegeben wurde (27).

Der Inhalt dieses Handbuchs, das für den Gebrauch von Sicherheitsorganen gedacht ist, gliedert sich in acht Abschnitte.

Abschnitt 1 enthält Allgemeine Rechtsbestimmungen, wie das StGB, die StPO, das Staatsangehörigkeitsgesetz u.dgl.

Die folgenden Abschnitte bringen Vorschriften über die "Handhabung der Sicherheit" (zhian guanli), über die "Behandlung von Ein- und Ausreisefragen" sowie über die "Behandlung von Feuerwehrangelegenheiten". Sodann folgen noch zwei Abschnitte über Arbeitsreform und Arbeitserziehung.

Der zweite Abschnitt, der die Kernfragen des Sicherheitssystems regelt, enthält folgende Bestimmungen:

- das Ordnungswidrigkeitengesetz vom 22.10.1957, das inzwischen allerdings, wie unten (5.2.2.3.)

- beschrieben, durch eine neue Regelung vom 1. Januar 1987 abgelöst wurde;
- die Regeln über den Waffengebrauch der Volkspolizei und über die Androhung des Waffengebrauchs" vom 5.7.1980, S.81 f. (28);
  - die Bestimmungen über die Haushaltsregistrierung vom 9.1.1958, 24 Paragraphen (29);
  - die "Regelungen für den städtischen Straßenverkehr" vom 19.8.1955, 60 Paragraphen (30); ergänzend hierzu ergingen am 29.2.1986 die "Vorläufigen Bestimmungen über die Regelung der Transporte auf öffentlichen Straßen (gonglu yunshu guanli) (31);
  - das Waffengesetz (wörtl.: "Gesetz über Methoden des Umgangs mit Gewehren") vom 5.1.1981, 32 Paragraphen (32);
  - "Vorläufige Bestimmungen über Handhabung und Gebrauch von Schießpulver bei der 'Schießbewegung' (sheji yundong)" vom 24.2.1958, 26 Paragraphen (33);
  - "Regeln über die Behandlung von Schießanlagen" vom 20.2.1958, 19 Paragraphen (34): enthält u.a. Sicherheits- sowie Pflegebestimmungen;
  - "Regeln für den Umgang mit Sprengstoffen" vom 29.1.1957, 20 Paragraphen (35);
  - "Ergänzungsregelungen zum Umgang mit Sprengstoffen" (Entwurf) vom 7.9.1959, fünf Abschnitte mit zahlreichen Unterabsätzen (36): enthält Vorschriften über die Herstellung, über die Verwahrung, über den Transport und über den Einsatz von Sprengstoffen etc.;
  - "Vorläufiges Gesetz zur Bestrafung von Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen bei Sprengstoffen" etc. vom 28.1.1961, 13 Abschnitte (37);
  - "Bekanntmachung des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit" vom 15.3.1981 - betreffend u.a. den Waffenbesitz;
  - "Vorläufige Bestimmungen zur Behandlung des Siegel- und Schriftzeichenschnitzereigewerbes" vom 15.8.1951, 10 Paragraphen (38); Zweck dieser Regelungen ist es, alle Hersteller von Siegeln oder Stempeln unter strenger Kontrolle zu halten, um auf diese Weise dem Unwesen der Urkundenfälschung Einhalt zu gebieten;
  - "Verordnung des Staatsrats zum Verbot des Opiumrauchens" vom 24.2.1980, 8 Abschnitte (39);
  - Bekanntmachung mehrerer Ministerien über Ankauf und Verkauf von Gegenständen aus Altgold vom 3.1.1980 (40);
- Vorschriften über die Behandlung von Betäubungsmitteln vom 13.9.1978, 20 Paragraphen (41).
- Im dritten Abschnitt sind acht Bestimmungen über Ein- und Ausreisemodalitäten aufgeführt. Sie wurden inzwischen durch neue Bestimmungen ersetzt (Näheres unten 5.3.3.).
- Im vierten Abschnitt befinden sich sechs Regelungen über Feuerwehrewesen, z.B. die Feuerverhütungsvorschriften vom 29.1.1957 (12 Paragraphen) (42), die Anweisungen des Staatsrats über die Verbesserung der Feuerverhütungsarbeit vom 11.9.1957 (43) oder aber die Regelungen über Brandvorsorgemaßnahmen in Lagerhäusern vom 1.8.1980 (60 Paragraphen) (44).
- Die Abschnitte 5 und 6 bringen Vorschriften über "Arbeitsreform" (laodong gaizao) sowie "Arbeitserziehung" (laodong jiaoyang) - beides normalerweise abgekürzt mit "Laogai" bzw. "Laojiao".
- Der Laogai-Abschnitt besteht aus zwei Regelungen, nämlich
- den Bestimmungen der VR China über Arbeitsreform vom 26.8.1954, 77 Paragraphen (45) und
  - dem "Provisorischen Gesetz über die Freilassung nach Abbüßung der Laogai und über die Sicherung von Arbeitsplätzen" (für ehemalige Laogai-Delinquenten) vom 26.8.1954, 9 Paragraphen (46). (Näheres zu dieser Materie unten 5.4.9.)
- Der Laojiao-Abschnitt umfaßt drei Bestimmungen, nämlich
- den "Beschuß des Staatsrats über Fragen der Laojiao" vom 1.8.1957, 5 Abschnitte (47);
  - ferner den "Ergänzungsbeschuß des Staatsrats über die Laojiao" vom 29.11.1959 (48) und
  - eine Staatsrats-"Mitteilung".
- Abschnitt 6 bringt Regelungen organisatorischen Charakters.
- Besonders wichtig in diesem Zusammenhang sind die Vorschriften über die Volkspolizei (renmin jingcha tiaoli) vom 25.6.1957, die 11 Paragraphen umfassen (49) und die wegen ihrer Wichtigkeit hier im Wortlaut wiedergegeben seien (vgl. unten 5.2.1., §§ 1-11):
- Zu erwähnen sind ferner die
- Vorschriften über die Organisation von Sicherheitsaußenstellen (gongan paichusuo) vom 31.2.1954, 7 Paragraphen (50);
  - die Vorläufigen Organisationsvorschriften über Ausschüsse zur Aufrechterhaltung der Sicherheit vom 27.6.1952, 11 Paragraphen (51) und die
  - Vorschriften über die Sicherheit in Forstbereichen vom 1.12.1980 (52).
- Im 7. und letzten Abschnitt sind noch "Ergänzungs"-Bestimmungen aufgeführt, u.a. die Vorläufigen Organisationsvorschriften über Schlichtungsausschüsse vom 25.2.1954, 11 Paragraphen (53).
- Am 10.6.1981 erging ein "Beschuß über die Behandlung von Ausbrechern und Rückfalltätern", die zu Laogai oder zu Laojiao verurteilt wurden. Der "Beschuß" besteht aus vier Abschnitten (54). Bei einem Ausbruch kann der ursprüngliche Aufenthalt von regulär drei Jahren auf eine Zeitdauer von bis zu fünf Jahren verlängert werden. Im schlimmsten Fall kann ein "Zögling" bei mehrfacher Wiederholung sein ganzes Leben lang in einem Arbeitslager verbringen, ohne je vor einem gesetzlichen Richter gestanden zu haben.
- Der "Beschuß zur Frage der Überprüfung und Bestätigung von Todesurteilen" vom gleichen Tag (55) bestimmt, daß Todesurteile für Schwerverbrechen wie Mord, Raub, Vergewaltigung und Bombenanschläge, welche zwischen 1981 und 1983 begangen wurden, unter bestimmten Bedingungen nicht der im StGB an und für sich vorgeschriebenen Überprüfung und Bestätigung durch das Oberste Volksgericht bedürfen - womit eine neuere Schutzbestimmung zugunsten der Angeschuldigten entfällt. Als Grund für diese Verschärfung wurde der Wunsch nach erhöhter Abschreckungswirkung der gerade damals besonders weitverbreiteten Gewaltkriminalität angegeben.
- Um der steigenden Kriminalität wirksam begegnen zu können, wurde am 2.9.1983, wie oben (2.4.3.2.) bereits erwähnt, vom Ständigen Ausschuß des VI.NVK ein ganzes Bündel von Rechtsbestimmungen erlassen, die z.T. bisheriges Recht novellierten. Dazu gehörten:
- Der "Beschuß über die strenge Bestrafung von Tätern, die gegen die gesellschaftliche Sicherheit verstoßen" (56). Verschärft wurden vor allem die Strafen für Bandenverbrechen, schwere Körperverlet-

zungen, Entführungen, illegale Handels- und Transportgeschäfte, Zerstörung von öffentlichem Eigentum etc., aber auch "konterrevolutionäre" Verbrechen - kurzum, hier wurden die verschiedensten Straftatbestände im Schnellverfahren und ohne Systematik ummodelliert, wobei man sich an frühere Kampagnenformen erinnert fühlt. Pauschal heißt es im Eingangssatz zu § 1 der Novelle: "Die nachfolgend aufgeführten schweren Verletzungen der gesellschaftlichen Ordnung können über das im StGB vorgesehene Höchststrafmaß hinaus bestraft werden, und zwar bis hin zur Todesstrafe".

Zum zweiten Mal war damit das in seiner Systematik so ausgewogene und in seinen Strafmaßen wohl dosierte StGB von 1979 durchlöchert worden: Aus juristischer Sicht in der Tat ein Trauerspiel!

- Der "Beschuß über die schnelle Aburteilung von Straftätern, die in schwerwiegender Weise die gesellschaftliche Sicherheit verletzen" (57). Hierdurch wurden Verfahrensvorschriften gegen Schwerverbrecher (Mord, Vergewaltigung, Raub etc.), und zwar die der §§ 11 und 131 StPO teilweise außer Kraft gesetzt. Von nun an brauchten also die Schutzfristen, die vorher für die Zustellung der Anklageschrift an den Beschuldigten festgelegt worden waren, sowie eine Reihe anderer Fristen nicht mehr eingehalten zu werden. Außerdem wurde die Berufungsfrist von 10 auf 3 Tage herabgesetzt.

- Weitere Neuerungen brachte der "Beschuß über die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes" (58). Durch die Novelle wurden nicht weniger als 11 Paragraphen der StPO vom 1.7.1979 geändert. Die wichtigsten Neuerungen betreffen die Abänderung des Verfahrens zur Überprüfung von Todesstrafen. Statt der in den §§ 144-147 StPO niedergelegten - und von den Sicherheitsbehörden offensichtlich als höchst "umständlich" empfundenen - Überprüfungsmodalitäten durch das Oberste Volksgericht konnte die Bestätigung eines Todesurteils im Falle von Schwerverbrechen wie Mord, Vergewaltigung, Raub und Bombenanschlägen nunmehr bereits von den Höheren Gerichten der Provinzen ausgesprochen werden, allerdings nur aufgrund einer Bevollmächtigung von seiten des Obersten Volksgerichts. Des weiteren wurden "Militärgerichtshöfe" eingeführt; nicht zuletzt aber wurde in § 4 die "Unabhängigkeit" der Gerichte mit einer neuen Formu-

lierung bedacht: Anstelle des früheren Passus: "Die Volksgerichte urteilen unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen", hieß es nun, daß "die Volksgerichte das Recht haben, nach dem Gesetz unabhängig zu urteilen, und daß sie keine Einmischung von seiten der Regierungsorgane, gesellschaftlicher Organisationen oder von Einzelpersonen zu dulden brauchen". Handelte es sich hierbei nur um eine kosmetische Überarbeitung oder lagen substantiellere Gründe zu einer solchen Neuformulierung vor? Offensichtlich hatten sich vor allem die Parteigremien in der Zwischenzeit wieder allzu stark in die Justiz eingemischt!

§ 5 des Änderungsbeschlusses trug der inzwischen erfolgten Neubegründung des Justizministeriums Rechnung, in dem er stipuliert, daß die Justizverwaltungsarbeit auf den einzelnen Gerichtsebenen von den jeweils dort angesiedelten Justizverwaltungsbehörden wahrgenommen wird. In § 6 werden die in der Praxis schon längere Zeit bestehenden "Wirtschaftskammern" nachträglich gesetzlich legitimiert und zum Bestandteil von § 19, Abs.2 des Gerichtsorganisationsgesetzes gemacht (59).

- Eine vierte wichtige Neuerung brachte der "Beschuß über die Änderung des Organisationsgesetzes für die Staatsanwaltschaften" (60). In § 1 werden Sonderstaatsanwaltschaften für das Militärwesen eingeführt. In § 2 erhält die Staatsanwaltschaft die Erlaubnis, "Staatsanwaltschaftshöfe" (jianchating) und andere Organe einzurichten. Die örtlichen Staatsanwaltschaften können besondere "Staatsanwaltschaftsstellen" (jianchazhu) und andere "Organe" einrichten. Offensichtlich handelt es sich hier um Außenstellen, mit deren Hilfe ein wirksames Durchgreifen ermöglicht werden soll. In § 4 werden Ernennung und Absetzung des Vorsitzenden der jeweiligen Staatsanwaltschaft neu geregelt. Mußten diese Fragen früher direkt vom Ständigen Ausschuß des NVK der jeweiligen Ebene genehmigt werden, so war von jetzt an die übergeordnete Staatsanwaltschaft zu konsultieren, ehe der Genehmigungsantrag eingereicht wurde (61).

- Eine fünfte wichtige Maßnahme war die Wiedererrichtung des Ministeriums für Staatssicherheit (Näheres dazu unten 8.2.2.).

Eine Bewertung dieser Novellierungen führt zu der betrüblichen Feststellung, daß es sich hier um politische Querschläger in einer rechtlich bisher wohlbestellten Landschaft handelt. Aus kurzfristigen Opportunitätsüberlegungen heraus hat man die Chance eines langfristigen Vertrauensgewinns von seiten der Bevölkerung in das neue Recht wieder einmal in Frage gestellt. Gegenüber den Novellierungen von 1981, die zur Verschärfung der StGB-Bestimmungen gegen Wirtschaftsverbrechen geführt hatten, hatte der Gesetzgeber freilich, dies soll hier positiv erwähnt werden, einiges hinzugelehrt. Die Änderungen von 1983 wurden nämlich, ganz im Gegensatz zu denen von 1981, so vorgenommen, daß sie sich fugenlos in die bereits vorhandenen Gesetze einbauen ließen. Aus diesem Grunde auch konnten die geänderten Texte, wie oben erwähnt, in der amtlichen Gesetzessammlung jeweils in Gänze abgedruckt werden.

Am 7. Juli 1984 erließ der Ständige Ausschuß des NVK "Zusatzbestimmungen über die Fristen bei der Behandlung von Straffällen" (62), die dem allzu häufig beklagten Problem der langsam mahenden Mühlen bei Polizei und Staatsanwaltschaft Rechnung tragen sollten. So kann z.B. die Untersuchungshaft um maximal 2 Monate verlängert werden, wenn (materiell-rechtlich) eine besonders schwere Straftat vorliegt, und wenn (formell-rechtlich) dafür die Zustimmung der übergeordneten Staatsanwaltschaft erteilt ist.

Vier Paragraphen der Strafprozeßordnung von 1979 waren durch diese Neuregelung vor allem angesprochen, nämlich § 92 (Dauer der Untersuchungshaft), § 97 (Anklageerhebung durch den Staatsanwalt), § 125 (Urteilsfällung des Gerichts innerhalb eines Monats nach Eingang der Klage) und § 140 StPO (Entscheidung des Berufungsgerichts über Zurückverweisung, Aufhebung oder Abänderung des Ersturteils).

Durchwegs war bei allen vier Regelungen in der alten StPO-Fassung von einer Standardfrist von einem Monat die Rede. Die Neuregelung sah demgegenüber für besondere Fälle eine Ausdehnung auf zwei Monate, also eine Verdoppelung der Fristen vor!

## 5. Die Aufgaben des Sicherheitsapparates

### 5.1. General- und Spezialklauseln: Der Aufgabenkatalog der VP-Bestimmungen von 1957

Die Volkspolizeibestimmungen von 1957 enthalten eine General- (§ 2) und mehrere Spezialklauseln (§ 5). Nach § 2 besteht die allgemeine Aufgabe der Volkspolizei in der gesetzmäßigen Verfolgung von Konterrevolutionären, in der Verhinderung und Unterdrückung von Sabotageaktivitäten anderer krimineller Elemente, in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, im Schutz des Staatseigentums, im Schutz der Rechte und rechtmäßigen Interessen der Bürger und in der Verteidigung des Systems der Volksdemokratie (heute müßte es heißen: der sozialistischen Ordnung) sowie in der Gewährleistung günstiger Bedingungen für den sozialistischen Aufbau im Lande. Vor allem der "Gewährleistungs"-Passus war lange Zeit einer der Kernpunkte des chinesischen Sicherheitsrechts - und ist es z.T. auch heute noch.

Neben diesem Generalauftrag sind in einem Spezialkatalog (§ 5) noch Verfolgung, Überwachung konterrevolutionärer und anderer krimineller Elemente, Instruktionaufgaben (Anleitung von Behörden etc. bei der Verbrechensbekämpfung), Aufsicht (in den Gerichtssälen, bei Wachdiensten und in Arbeitslagern), Kontrolle (Sprengstoff, Reisetätigkeit, Straßenverkehr), Bewachung (öffentliche Plätze, Eisenbahnstationen, fremde Botschaften, Fabriken, Hygiene in den Städten etc.), Feuerwehrtätigkeit, Restitutionsobliegenheiten (Rückgabe gestohlenen Eigentums, Rückführung von entlaufenen Kindern und verschwundenen Personen etc.), Mithilfe bei Naturkatastrophen, Wohlfahrtsbelange, Propaganda (zum Zweck der Erhöhung der Wachsamkeit) und "andere" einschlägige Bereiche aufgelistet. Der Katalog ist also m.a.W. nicht abschließend, sondern läßt Weiterungen zu.

Systematisch lassen sich hier folgende Komplexe herausheben:

### 5.2. Vorbeugung und allgemeine Verbrechensbekämpfung

Hier wird nicht nur die repressive Kriminalitätsbekämpfung (also die klassische "Gefahrenabwehr" im westlichen Sinne) betont, sondern auch bereits die Vorbeugung. Was "Straftaten" sind, ist im StGB von

1979 (deutscher Text in Ca., Juli 1979, S.799-828), z.T. auch in den neuen Ordnungswidrigkeitsbestimmungen von 1986 (dazu unten 5.2.2.3.) niedergelegt.

#### 5.2.1. Vorbeugungspolitik: Fünf Maßnahmen

Die Vorbeugung ist deshalb so wichtig, weil als Hauptursache für Vergehen und Verbrechen aller Art von offizieller Seite zumeist nicht persönliche Schuld, sondern der Einfluß der alten Gesellschaft, vor allem aber die üblen Nachwirkungen der "zehn katastrophalen Jahre", also der Kulturrevolution, hingestellt werden.

Außerdem werden oft noch mangelnde Erziehung in der Familie und der Einfluß von Gleichaltrigengruppen für kriminelle Vergehen verantwortlich gemacht.

Die Ursachenforschung steckt in China - dies muß hier ausdrücklich erwähnt werden - noch in den Kinderschuhen.

Im Juni 1982 wurde zwar die "Chinesische Gesellschaft für die Erforschung der Jugendkriminalität" gegründet, deren Ziel es ist, nach den "objektiven Gesetzmäßigkeiten der Entstehung und Veränderung" der Jugendkriminalität zu forschen (63). Daneben gibt es noch die vier "Institute für Politologie und Rechtswesen", denen ebenfalls jeweils eine Forschungsabteilung für Jugendkriminalität angegliedert ist. Auch die Justizorgane, der Allchinesische Gewerkschaftsbund, die Frauenvereinigung und die KJL verfügen jeweils über ähnliche Gremien.

All diese Einrichtungen haben jedoch, nach Kenntnis des Autors, bisher keine umfassende Untersuchung herausgebracht, die zur Grundlage eines neuen offiziellen Ursachenverständnisses hätte werden können.

Nach Angaben des Direktors des Büros für "Gesellschaftliche Sicherheit" beim Ministerium für Öffentliche Sicherheit (64) wurden in China seit 1979 vor allem fünf Maßnahmen umfassenden Charakters ergriffen, die der Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und damit der Vorbeugung dienen sollen, nämlich:

- allgemeine sozialpolitische Maßnahmen, u.a. Bekämpfung der Ar-

beitslosigkeit und tatkräftige Förderung der "sozialistischen geistigen Zivilisation" durch den Staat, in den Schulen und in den Betrieben. Hier handelt es sich freilich weniger um eine typisch polizeiliche, als vielmehr um eine allgemeine sozialpolitische Maßnahme, die aber wiederum typischerweise als Ausdruck allgemeiner Sicherheitspolitik betrachtet wird.

- Typisch polizeilich ist demgegenüber die zweite Vorgehensweise, nämlich die Verstärkung der Erziehung leicht straffälliger Jugendlicher. Die meisten Verbrechen gehen ja heute auf das Konto von "Jugendlichen", d.h. also von Personen zwischen 14 und 25 Jahren, die zusammen mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung ausmachen. Bekämpfung der Jugendkriminalität ist damit weitgehend identisch geworden mit dem Kampf gegen die Kriminalität überhaupt! Andererseits hat man erkannt, daß gerade Jugendliche verhältnismäßig leicht zu rehabilitieren sind. Aus diesem Grunde sollen sie zunächst einmal ihren Danweis (Straßenkomitees, Dörfern, Fabriken etc.) zur "Nach-erziehung" überantwortet werden.

- Die Einrichtung von "Verantwortlichkeitssystemen" wird als weiteres Sicherungs-Allheilmittel angesehen. Dabei verpflichten sich die Mitglieder der einzelnen Danweis zur Sicherheitswahrung in ihrem Bereich. U.a. versprechen sie, die Volkspolizei über Personen zu informieren, die kriminelle Neigungen zeigen, während auf der Gegenseite die Polizeiaußenstelle gegenüber der betreffenden Danwei die Verpflichtung eingeht, sie über alle außerhalb des Danweirahmens begangenen Sicherheitsgefährdungen zu informieren.

- Als Punkte 4 und 5 werden sodann noch die verstärkte Einbeziehung der Danweis und die verbesserte Ausbildung des Sicherheitspersonals genannt. Hier besteht noch einiger Nachholbedarf. Nach neueren Angaben aus dem Sicherheitsministerium (65) haben z.Zt. (1986) etwa 20% der Polizeioffiziere eine Hochschule absolviert. Nach Möglichkeit sollen in Zukunft sämtliche Personen dieses Rangs eine entsprechende Qualifikation erhalten.

§ 1: Die Volkspolizei der VR China gehört dem Volk. Sie ist eines der wichtigsten Instrumente der volksdemokratischen Diktatur, eine bewaffnete Kraft der staatlichen Sicherheit und Verwaltung.

§ 2: Die Aufgaben der Volkspolizei bestehen in der Bestrafung von Konterrevolutionären nach dem Gesetz, in der Verhinderung und Unterdrückung von Sabotageaktivitäten anderer krimineller Elemente, in der Aufrechterhaltung öffentlicher Ruhe und Ordnung, im Schutz des Staatseigentums, im Schutz der Rechte und rechtmäßigen Interessen der Bürger und in der Verteidigung des Systems der Volksdemokratie sowie in der Gewährleistung günstiger Bedingungen des sozialistischen Aufbaus im Lande.

§ 3: Die Volkspolizei muß sich auf die Volksmassen stützen, ständig in engem Kontakt mit den Massen bleiben, auf die Ansichten der Massen hören und sich von ihnen kontrollieren lassen. Sie hat sich streng an die Verfassung und die Gesetze zu halten und unentwegt dem Volk zu dienen.

§ 4: Die Volkspolizei untersteht der Führung des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit der VR China sowie den örtlichen Sicherheitsorganen aller Ebenen. Besondere Bestimmungen sollen vom Staatsrat im Hinblick auf die Organisation und die Struktur der Volkspolizei sowie ihrer Kontrollorgane erlassen werden.

§ 5: Die Pflichten der Volkspolizei sind folgende: (1) Verhinderung, Unterdrückung und Aufklärung aller Sabotageaktivitäten von Konterrevolutionären und anderen kriminellen Elementen; Verfolgung und Festnahme von Verdächtigen oder Verbrechern, die der Untersuchung, der Verurteilung oder der Vollstreckung eines Urteils entgegen wollen. (2) Gesetzmäßige Überwachung von Konterrevolutionären und anderen kriminellen Elementen. (3) Anleitung der Arbeit von Ausschüssen für die Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung; Führung der Massen bei Aktivitäten gegen Spionage, Banditentum, Räuberei und bei der Brandbekämpfung. (4) Aufsicht in den Gerichten, Begleitung von Verdächtigen und Kriminellen, Wachdienst in Gefängnissen, Untersuchungsgefängnissen und in "Zentren für Reform durch Arbeit". (5) Gesetzmäßige Kontrolle von Sprengstoffen, gefährlichen

Giften, Schußwaffen und Munition, Radioapparaten, ferner Überwachung des Handels mit Druckereigerätschaften sowie mit Vorrichtungen für die Herstellung von Stempeln. (6) Kontrolle der Bevölkerung. (7) Gesetzmäßige Überwachung des Aufenthalts und der Reise von Fremden und staatenlosen Personen. (8) Kontrolle des städtischen Straßenverkehrs, der Fahrzeuge und Fahrer. (9) Bewachung öffentlicher Plätze und Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit bei öffentlichen Versammlungen. (10) Aufrechterhaltung der Ordnung auf Eisenbahnstationen, in Hafenanlagen, auf Flughäfen und an Bord von Zügen sowie Schiffen; Schutz der Sicherheit von Reisenden und Transporten. (11) Schutz der Sicherheit für fremde Botschaften und konsularische Einrichtungen in China. (12) Aufrechterhaltung der Sicherheit wichtiger Regierungsorgane, Fabriken, Bergwerke und Unternehmen. (13) Überwachung der öffentlichen Gesundheit und Aufrechterhaltung der Reinlichkeit und Sauberkeit in den Städten. (14) Feuerwehrtätigkeit. (15) Auffindung und Rückführung gestohlenen Eigentums, Auffindung von entlaufenen Kindern und verschwundenen Personen, Unterstützung von Personen in Notlagen oder von Personen, die plötzlich erkrankt sind und sich selbst nicht helfen können. (16) Warnung der Einwohner vor Naturkatastrophen und aktive Unterstützung von Regierungsstellen bei der Mobilisierung der Massen zur Vorsorge oder zum Kampf gegen solche Katastrophen. (17) Teilnahme und aktive Unterstützung von Maßnahmen für die Wohlfahrt der Massen. (18) Propaganda unter den Massen zum Zweck der Erhöhung der öffentlichen Wachsamkeit, der Fürsorge für das öffentliche Eigentum, der Einhaltung von Gesetz und Ordnung und der Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl. (19) Übernahme aller anderen Aufgaben innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Volkspolizei.

§ 6: Die Befugnisse der Volkspolizei sind folgende: (1) Allen Konterrevolutionären und anderen Verbrechern kann die Volkspolizei durch Festnahme, Einsperrung und Verhör begegnen. (2) Bei der Untersuchung von Verbrechen darf sie Verdächtige und Zeugen nach dem Gesetz einvernehmen. (3) Nach dem Gesetz ist sie berechtigt, solchen Bürgern entgegenzutreten oder Strafe gegen sie zu verhängen, die die öffentliche Ordnung oder den öffentlichen Frieden gefähr-

den, ohne allerdings bereits ein Verbrechen begangen zu haben. (4) Die Volkspolizei kann, falls in einer Notsituation ihre Warnungen nicht zur Kenntnis genommen werden, so z.B. im Falle eines Widerstands gegen Festnahmen, ferner bei Unruhen, bei tätlichen Angriffen, bei Versuchen, nach der Waffe zu greifen, oder aber bei anderen gewaltsamen Ruhestörungen in Ausübung ihres Amtes notfalls auch von der Waffe Gebrauch machen. (5) In dringenden Fällen kann die Volkspolizei bei der Verfolgung von Verdächtigen oder Kriminellen oder zwecks Rettung von Leben Transport- oder Kommunikationsmittel in Beschlag nehmen, die einem Regierungsorgan, einer öffentlichen Körperschaft, einem Unternehmen oder aber einer Einzelperson gehören. (6) Die Polizei nimmt auch andere Maßnahmen wahr, die ihr durch Gesetz zugedacht sind.

§ 7: Jeder Bürger der VR China, der gesund, auf einem gewissen kulturellen Niveau und willens ist, sich der Volkspolizei anzuschließen, der ferner von einem öffentlichen Sicherheitsorgan auf Kreis- oder Stadtebene angenommen und für tauglich befunden worden ist, kann Mitglied der Volkspolizei werden. Dies gilt nicht für Personen, die ihrer politischen Rechte entkleidet worden sind.

§ 8: Einstufung und Laufbahn der Volkspolizei werden durch den Staat vorgenommen, und zwar in Übereinstimmung mit den Pflichten, den politischen Eigenschaften, den Fähigkeiten und den Beiträgen zur revolutionären Sache, die die jeweilige Person leistet.

§ 9: Volkspolizisten, die sich besondere Verdienste bei der Ausübung ihrer Pflichten erworben haben, sollen öffentlich erwähnt, belohnt, mit positiven Noten versehen, vorzeitig befördert oder mit staatlichen Ehrungen bedacht werden, so z.B. mit Auszeichnungen, Medaillen oder Ehrentiteln.

§ 10: Die Volkspolizisten haben die für sie erlassenen Disziplinarregeln zu beachten. Personal, das diese Regeln bricht oder sich einer Dienstverfehlung schuldig macht, ist durch Dienstverfahren zu belangen und zwar entweder mit Warnungen, Punktabzügen, mit Einkerkerung, Versetzung, Rangherabstufung oder aber mit Entlassung - je nach der Schwere des Verstoßes.

Falls der Gesetzes- oder auch der Dienstverstoß eines Volkspolizisten (die Tatbestandsmerkmale) eines Verbrechens erfüllt, soll der Betreffende durch ein Volksgericht verurteilt werden. Falls ein solches Verbrechen ein Militärverbrechen darstellt, soll die Sache einem Militärgerichtshof vorgelegt werden.

§ 11: Volkspolizisten, die in Ausübung ihrer Pflichten dienstunfähig geworden sind, sollen dieselbe Rente und dieselben Privilegien erhalten wie Soldaten, die bei der Ausübung ihrer Pflichten ihre Dienstfähigkeit verloren haben.

Die Familie eines Volkspolizisten, der sein Leben verloren hat oder aufgrund einer Verletzung gestorben ist, die er in Ausübung seiner Pflichten erlitten hat, soll dieselben Abfindungen und dieselben Rechte erhalten wie die Familie solcher Soldaten, die in Ausübung ihrer Pflichten ihr Leben verloren oder aber eine Verletzung erlitten haben, an der sie später gestorben sind.

## 5.2.2.

### Bekämpfung von Kriminalität und Ordnungswidrigkeiten

#### 5.2.2.1.

**Das "sicherste Land der Welt"? (66)**  
Die Verbrechensbekämpfung ist in China weniger wichtig als anderswo - zumindest scheint es auf den ersten Blick so! Das Land zeichnet sich durch eine der niedrigsten Kriminalitätsraten der Welt aus - 1984 beispielsweise kamen auf 10.000 Einwohner nur fünf Straftaten - vielleicht sollte man besser sagen: nur fünf offiziell aufgedeckte Straftaten. Dieser objektiv "sicheren" Lage scheint auch das allgemeine Sicherheitsbewußtsein zu entsprechen.

Nach Auskunft des chinesischen Sicherheitsministers vom 20. Juni 1986 (67) nehmen die Organe für Öffentliche Sicherheit derzeit "jährlich zwischen 400.000 und 500.000 Straftäter fest".

Die Aufklärungsquote bei Straftaten liege im allgemeinen zwischen 70 und 80%, in einigen Gebieten sogar zwischen 90 und 100%. Eine Politik des Inhalts, daß landesweit eine bestimmte Quote für aufzuklärende Straftaten festgelegt werde, gebe es nicht - ganz im Gegensatz zu den Behauptungen vieler Ausländer, die der VR China nicht immer wohlgesonnen seien. Das Ansehen der Sicherheitsbeamten in

der Bevölkerung sei hoch, zumal die Organe der Öffentlichen Sicherheit neben den Staatsanwaltschaften und den Volksgerichten selbst Opfer der Kulturrevolution gewesen seien. Gewiß komme es manchmal auch zu Amtsmißbräuchen, doch handle es sich hierbei um Ausnahmeseinungen.

Auch künftig werde es zwar noch Schauprozesse geben, doch werde man Straftäter nicht mehr öffentlich durch die Straßen führen. Es sei auch an der Zeit, mißverständliche Ausdrücke, wie z.B. die Parole "Eine Person hinrichten, um Hunderte von Personen abzuschrecken" aus dem Verkehr zu ziehen, ohne daß man deshalb freilich gleich die Todesstrafe abschaffen wolle. Milde gegenüber Verbrechen bedeute Grausamkeit gegenüber gesetzestreuem Personen.

#### 5.2.2.2.

### Allgemeine Kriminalität

Das Strafgesetzbuch von 1979 (deutscher Text in C.a., Juli 1979, S.799-828) enthält in seinem Besonderen Teil Bestimmungen über "konterrevolutionäre Straftaten" (§§ 90-104), sicherheitsgefährdende Straftaten (§§ 105-115), wirtschaftsgefährdende Straftaten (§§ 116-130), bürgerrechtsgefährdende Straftaten (§§ 131-149), eigentumsgefährdende Straftaten (§§ 150-156), verwaltungsordnungsgefährdende Straftaten (§§ 157-178), familiengefährdende Straftaten (§§ 179-184) und amtspflichtgefährdende Straftaten (§§ 185-191).

70-80% aller Straftaten entfallen derzeit nach Auskunft des chinesischen Sicherheitsministers vom 20. Juni 1986 (68) auf Diebstahl und Raub, wobei die Täter im allgemeinen einem Personenkreis zuzurechnen seien, der sich nur vorübergehend in den Städten aufhalte - häufig also Bauern, die für kurze Zeit dort Handel treiben oder Einkäufe tätigen. Auf diesen Personenkreis auch müßten sich die künftigen Sicherheitsmaßnahmen vor allem konzentrieren.

Nach einem Bericht des Präsidenten des Obersten Volksgerichts, Zheng Tianxiang, vom 6. April 1987 hat es bei wirtschaftlichen Vergehen wie Schmuggel, Unterschlagung, Bestechung, Betrug, Raub und Wuchergeschäften 1986 eine Zunahme von 55,5% gegenüber 1985 gegeben. Unter der Schmuggelware seien mehr als 200.000 kg Gold gewesen. Über 5.000 alte Gräber seien ausgeraubt oder zerstört worden.

I.J. 1986 seien 151 leitende Kader wegen schwerer Wirtschaftsdelikte verurteilt worden. Zheng teilte mit, daß darunter ein stellvertretender Bezirksparteisekretär aus der autonomen Region Guangxi-Zhuang zum Tode verurteilt worden sei. Über die Gesamtzahl der Todesurteile oder Hinrichtungen wurden keine Angaben gemacht. Nach Angaben von Zheng nahmen 1986 die schweren kriminellen Fälle, darunter Mord, Vergewaltigung, Raub, Sprengstoffanschläge und Entführung ab. Diese positive Entwicklung sei auf das prompte und scharfe Vorgehen der Justizorgane zurückzuführen.

Eigentumsdelikte hängen angeblich mit dem schnell wachsenden "Wohlstand" zusammen, der vor allem bei den weniger gut weggekommenen Teilen der Bevölkerung Begehrlichkeit weckt, zumal immer mehr Bargeld im Umlauf ist; vor allem spezialisierte ländliche Haushalte, private Unternehmer und Kleinhändler, die nicht daran gewöhnt sind, ihr Bargeld auf die Bank zu legen, verstecken in den eigenen vier Wänden oft mehrere Tausend Yuan oder aber tragen größere Summen mit sich herum - eine Versuchung für potentielle Diebe!

Andere Delikte wie Glücksspiel, Vergewaltigungen und Körperverletzungen gehen häufig auf das Konto von Jugendlichen.

Mit Besorgnis beobachtet die Polizei vor allem die Zunahme von Jugenddelikten und Wirtschaftsverbrechen.

#### 5.2.2.2.1.

### Jugenddelikte

Mit Besorgnis beobachtet die Sicherheitsbürokratie dann auch das Ansteigen der Jugendkriminalität. Nach Angaben der Renmin Ribao (69) waren in der Hauptstadt Beijing etwa 30.000 Jugendliche straffällig geworden, davon 20,6% im Alter zwischen 13 und 17 Jahren und 79,4% im Alter zwischen 18 und 28 Jahren. Die Mehrzahl der gewöhnlichen Straftäter waren Studenten, Aussteiger, Arbeitslose (wörtl.: "auf einen Arbeitsplatz Wartende") oder aber junge Leute aus ländlichen Gebieten, die sich für kürzere Zeit in der Stadt aufhielten. Unter den von ihnen verübten Straftaten standen, wie erwähnt, Diebstähle, Glücksspiel, Schiebereien, Schmuggel, Vergewaltigungen und Körperverletzungen im Vordergrund. Hauptursache der Jugendkriminalität seien, wie

es heißt, schlechte Einflüsse in Familie und Gesellschaft sowie nicht zuletzt auch der von Gleichaltrigengruppen ausgeübte Zwang sowie der schädliche Einfluß von obszönen Büchern und Zeitschriften.

1982 wurde die Gesellschaft zum Studium der Jugendkriminalität gegründet, die seit Anfang 1983 eine umfangreiche Studie über Ursachen und Folgen dieses in der VR China als neu empfundenen Phänomens vorbereitet. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten stehen Aspekte der Jugendpsychologie, der Jugendpsychiatrie und der Jugendsoziologie.

Das Thema Jugendkriminalität wird daneben auch von den vier dem Justizministerium unterstehenden Instituten für Politik und Recht behandelt.

#### 5.2.2.2.2.

##### Wirtschaftsverbrechen

Ein Kapitel ganz besonderer Art sind die Wirtschaftsverbrechen, deren Bekämpfung 1983 einen Höhepunkt erreichte. Allerdings läßt sich nicht feststellen, ob die Inflation der einschlägigen Delikte durch die im Zuge der Reform geweckte Begehrlichkeit verursacht worden ist oder ob sie nicht einfach nur auf eine "liberalere" Veröffentlichungspolitik zurückgeht, nachdem Erscheinungen solcher Art vorher jahrelang wie ein Staatsgeheimnis gehütet worden waren.

Jedenfalls beschäftigte das Thema "Wirtschaftskriminalität" Gesetzgeber und Sicherheitsbehörden in wachsendem Maße.

Im Januar 1982 verbreitete das ZK eine "Dringende Mitteilung" zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

Einen Monat später, im Februar, hielt das ZK eine Konferenz in jenen beiden Provinzen ab, in denen es seit 1980 Wirtschaftssonderzonen gab, nämlich Guangdong und Fujian. Das Thema lautete erneut "Wirtschaftsverbrechen". Offensichtlich waren Unterschlagung und Veruntreuung unter der Kaderschaft dort besonders ins Kraut geschossen.

Im März 1982 erließ der Ständige Ausschuß des NVK den "Beschluß über die beschärfte Bestrafung von Wirtschaftsverbrechern" (70), durch den die StGB-Paragrafen 118 (Schmuggel und Spekulation, De-

visenvergehen), 152 (Diebstahl, Betrug und Plünderung), 171 (Handel mit Rauschgiften) und 173 (Verkauf von Kulturgütern ins Ausland) jeweils mit folgendem Zusatz versehen wurden: "Liegen besonders erschwerende Umstände vor, so ist auf Gefängnis nicht unter 10 Jahren, lebenslängliches Gefängnis oder aber auf Todesstrafe zu erkennen; außerdem kann die Einziehung des Vermögens verhängt werden." Auch besonders schwere Bestechungen (§ 185) können mit Todesstrafe sanktioniert werden.

Gesetzestechisch geriet ein Teil dieser Ergänzungen zum Verwirrspiel. Während nämlich bei den erwähnten Paragraphen einfach Zusätze angehängt wurden, entwickelten sich weitere Strafverschärfungen zu neuen Bestimmungen, die sich nirgends in den Text des sonst so sauber ausgefeilten StGB-Kodex einpassen lassen (71).

Wieder einen Monat später, nämlich am 13. April 1982, erließen ZK und Staatsrat gemeinsam einen "Beschluß über die Bekämpfung schwerwiegender Wirtschaftsverbrechen", in dem vor allem die Hauptvergehen Schmuggel, Schwarzmarkthandel, Unterschlagung, Bestechung, Diebstahl von Staats- und Kollektiveigentum, Spekulationsgeschäfte und Betrug erneut in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gestellt, die Kader zu erhöhter Aufmerksamkeit ermuntert und Prioritäten für die Bekämpfung besonders schwerer Verfehlungen gesetzt wurden (72).

- Im Mai ließ ein Bericht über Wirtschaftskriminalität in Shanghai aufhorchen. Dort wurden folgende Hauptdelikte hervorgehoben: Amtsmissbrauch sowie aktive und passive Bestechung; Spekulation und Betrug; illegaler Außenhandel; Schmuggel von Manuskripten, Bildern und anderen Kulturgütern ins Ausland; Verkauf von Konterbande; Steuerhinterziehung; Handel mit Bezugsberechtigungsscheinen und Weiterverkauf von Materialien, die nach dem Staatsplan eigentlich zugeteilt werden mußten (73).

- Offensichtlich handelte es sich hierbei um ein auch für andere chinesische Regionen typisches Verbrechensbild, und offensichtlich war überdies hier auch nur die Spitze eines Eisbergs sichtbar geworden; denn das Vorgehen gegen Wirtschaftsverbrechen kam in den nachfolgenden Monaten immer mehr auf Touren.

Im September ergingen fünf wichtige Gesetzesnovellierungen, die oben (4.) bereits beschrieben wurden.

Im Herbst 1983 schließlich folgte eine Periode der Schauprozesse und Massenhinrichtungen (vgl. oben 2.4.3.2.).

Stärkere Beachtung hatte das Thema "Wirtschaftsverbrechen" schon kurz nach Erlass des ersten Reformbeschlusses vom Dezember 1978 gefunden. Eine der ersten spektakulären Verfolgungsmaßnahmen war die Hinrichtung der früheren Direktorin (und Parteichefin) eines Brennstoffunternehmens in der nordchinesischen Provinz Heilongjiang wegen Unterschlagung einer halben Million Yuan. In das Verbrechen waren auch ihre beiden Söhne und ihre jüngere Schwester verwickelt, die mit Gefängnis davongingen. Andererseits kam der ebenfalls angeklagte Stellvertretende Direktor der Gesellschaft "wegen guter Führung und wegen des Bekenntnisses seiner Irrtümer" frei. Offensichtlich hatte er als Kronzeuge gedient (74).

- Die mit den Reformen einhergehende "Liberalisierung" des Handels führte bis Ende 1980 zu zahlreichen Fällen von Spekulation, Profitmacherei und Schmuggel. Infolgedessen sah sich der Staatsrat gezwungen, Anfang Januar 1981 eine Direktive herauszugeben, in der die Begriffe "Spekulation und Profitmacherei" näher definiert werden (75). Angesprochen waren damit vor allem die Hortung und Zurückhaltung von Waren, um auf diese Weise Preise und Eigengewinne in die Höhe treiben, ferner der freie Handel mit Agrarerzeugnissen der Kategorie I, die ja damals noch dem An- und Verkaufsmonopol des Staates unterlagen, des Weiteren die Beeinträchtigung des staatlichen Ankaufs durch eiliges Vorwegkaufen von Gütern und Materialien und deren systematischer Weiterverkauf ("privater Großhandel") sowie schließlich der Maklerdienst auf dem Schwarzen Markt.

Direktiven solcher Art erwiesen sich jedoch in der Regel als stumpfe Waffe, da sie, konsequent in die Sicherheitspraxis umgesetzt, jeder Eigeninitiative sofort wieder das Wasser abgegraben hätten. Angesichts der zahllosen Unzulänglichkeiten des Wirtschaftssystems konnte ja so mancher Betrieb überhaupt nur dann effizient arbeiten, wenn er sich auf das "Or-

ganisieren" verstand! Betriebe, die den offiziellen Anordnungen buchstabengetreu folgten, zeichneten sich selten durch Effizienz oder "Modernität" aus! (76)

- Ungeachtet solcher Fehlschläge wurde der Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität aber immer mehr systematisiert. Gleich mehrere Organe waren es, die von jetzt an als "Wachhund" dienten, nämlich zum einen die eigene "Danwei", sodann die "drei Organe" (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte), daneben aber auch, wenn es sich um Parteimitglieder handelte, die Disziplinarorgane der Partei, nämlich zum einen die Disziplinarkontrollkommission beim ZK, die auf dem XII. Parteitag (1982) neu belebt worden war, zum anderen aber auch die lokalen Disziplinarkontrollkommissionen aller Ebenen (Art. 43 des Parteistatuts vom 6.9.1982). Gemäß Art. 44 des Parteistatuts haben die Kontrollorgane die Aufgabe, "die Parteimitglieder fortwährend zur Einhaltung der Disziplin zu erziehen und Beschlüsse zur Einhaltung der Disziplin zu fassen...; sie beschließen Disziplinarmaßnahmen gegen Parteimitglieder ...oder heben sie auf; sie behandeln Anklagen und Berufungen von Parteimitgliedern". Dem Bericht der Zentralen Disziplinarkontrollkommission von Anfang 1983 zufolge waren das ganze Jahr 1982 über 164.000 Wirtschaftsdelikte aufgedeckt und 5.500 Kader aus der KP ausgeschlossen worden; ferner hätten die Parteikontrollorgane Geld und Waren im Werte von 320 Mio. Yuan sicherstellen können (77). Charakteristisch in diesem Zusammenhang sind übrigens die "fünf konkreten Aufgaben für das Jahr 1983": (1) Ideologische Vorbereitung auf die im Winter 1983 beginnende umfassende Säuberung der Partei, (2) Verteidigung der Reformen gegen Sabotageakte der Reformgegner, (3) Fortsetzung der Bekämpfung schwerer Wirtschaftsverbrechen, (4) Bekämpfung von Willkür und Privilegiensucht innerhalb der Funktionärsschicht und (5) Überwindung der Führungsschwäche einer Reihe von Leitungsorganen der KP. Das Thema Wirtschaftsverbrechen nahm also auch hier einen prominenten Platz ein!

### 5.2.2.3. Ordnungswidrigkeiten

Kleinere Vergehen wie Störungen der Öffentlichen Ordnung, Gefährdung der Öffentlichen Sicherheit, Verletzung der Bürgerrechte und

des öffentlichen oder aber privaten Eigentums, die zwar keine Kriminalstrafen im Sinne des StGB nach sich ziehen, die aber gleichwohl nicht ungeahndet bleiben dürfen, werden entsprechend den Bestimmungen über Öffentliche Sicherheit behandelt, die bei der 17. Sitzung des Ständigen Ausschusses des NVK am 5. September 1986 verabschiedet wurden.

Bereits am 22. Oktober 1957 hatte der Ständige Ausschuss des NVK "Bestimmungen über die Öffentliche Sicherheit" erlassen, eine Art Ordnungswidrigkeitenrecht, das in 34 Paragraphen niedergelegt war (78) und das in deutscher Übersetzung auch in CHINA aktuell (Februar 1980, S. 158-163) erschienen ist.

Diese Regelung ist inzwischen durch die oben erwähnten "Bestimmungen über die Öffentliche Sicherheit" abgelöst worden, die ebenfalls vom Ständigen Ausschuss des NVK erlassen wurden und am 1. Januar 1987 in Kraft traten. Die neue Regelung umfaßt 45 Paragraphen, die in fünf Kapitel untergliedert sind. Ähnlich wie die Vorgängerregelung von 1957 werden drei Arten von Strafen angewandt, nämlich Verwarnung, Geldstrafe und Festnahme zwischen 1 und 15 Tagen. Ebenso gelten die damaligen Beschlagnahme- und Schadenersatzregelungen weiter. Etwas abweichend von damals werden Jugendliche belangt: Nach der Regelung von 1957 blieben Ordnungswidrigkeiten, die von Personen unter 13 Jahren begangen wurden, straffrei, während sie bei Tätern zwischen 13 und 18 Jahren zu einer leichteren Strafe führten. Inzwischen ist das Straffreiheitsalter (§ 9) auf 14 Jahre heraufgesetzt. Gleichgeblieben sind dagegen die Behandlung von unzurechnungsfähigen und betrunkenen Tätern (Straffreiheit bzw. volle Strafe), die Behandlung von Mittätern und die Bestimmungen über Strafmilderung oder Strafverschärfung (§§ 16 f.), wobei im Zusammenhang mit der Strafverschärfung vor allem Wiederholungstaten und Verstöße mit "schweren Konsequenzen" aufgezählt sind.

Neu ist die Verfolgungsverjährung, die nach sechs Monaten eintritt, falls der Verstoß vorher nicht entdeckt worden ist. Noch 1957 hat es in § 31 geheißen, daß die Öffentlichen Sicherheitsbehörden einschlägige Maßnahmen auch dann treffen können, wenn eine Tat keinen der

in den Bestimmungen aufgezählten Ordnungswidrigkeitstatbestände erfülle. Eine solche Regelung ist seit Erlaß des StGB von 1979, in dem ja der Grundsatz des Nulla poena sine lege aufgezählt ist, nicht mehr möglich! Dies ist ein erster wirklich fundamentaler Unterschied zwischen den Regelungen von 1957 und 1986. Der zweite besteht darin, daß einige der damaligen Ordnungswidrigkeitstatbestände in der Zwischenzeit vom Strafgesetzbuch übernommen worden sind, das ja 1957 noch nicht existiert hatte. Die Zahl der Ordnungswidrigkeiten hat sich folglich reduziert, vor allem um Tatbestände wie Schlägereien, Sachbeschädigungen, Urkundenfälschungen usw.

Bleiben als Haupttatbestände heute Delikte wie "Störungen der Öffentlichen Ordnung" (z.B. in behördlichen Ämtern, in Bahnhöfen, Bussen etc.) (§ 19), Waffen- und Sprengstoffbesitz (§ 20), leichtsinniger Umgang mit dem Feuer (§ 26), Verstöße gegen Straßenverkehrsregelungen (§§ 27 f.), Verstöße gegen Registrierungs Vorschriften (§ 29), "nichtlizenzierte Prostitution" (§ 30), Anbau von Opium (§ 31), Glücksspiele und Verbreitung von Pornographie (§ 32) etc.

Wie schon 1957 werden auch nach der Regelung von 1986 die Strafen für Ordnungswidrigkeiten durch die Öffentlichen Sicherheitsorgane verhängt. Im Regelfall ist bei den obengenannten Verstößen eine Festnahme bis zu 15 Tagen oder aber eine Geldstrafe von rd. 200 Yuan fällig - also immerhin das etwa Dreifache des Monatsgehalts eines Durchschnittsarbeiters. Geldstrafen bis zu 50 Yuan sind im allgemeinen auf der Stelle zu verhängen (§ 33).

Für höhere Strafen ist ein bestimmtes Verfahren einzuhalten, das die Stationen Vorladung, Befragung und Beweisaufnahme (u.a. mit Zeugen) bis hin zum schriftlichen Urteil umfaßt (§ 34).

Wer zur Festnahme verurteilt wird, hat sich zu der im Urteil angeordneten Festnahmestelle zu begeben. Notfalls kann dabei auch polizeilicher Zwang angewandt werden. Der Festgenommene hat für die Kosten seiner Festnahme selbst aufzukommen (§ 35). Geldstrafen sind innerhalb von fünf Tagen gegen Quittung zu entrichten (§ 36). Unter Umständen kann auch Ratenzahlung zugelassen werden. Bei Nichtzahlung erfolgt Voll-

streckung (§ 38). Innerhalb von fünf Tagen können gegen eine Ordnungswidrigkeiten-Entscheidung Rechtsmittel eingelegt werden, über die das höhere Sicherheitsorgan entscheidet (§ 39).

Wirklich substantielle Neuerungen hat es gegenüber der Regelung von 1957 also kaum gegeben.

Erwähnt sei hier auch, daß, anders als bei § 30 der Bestimmungen von 1957, in der neuen Regelung von 1986 nirgends mehr von einer Überweisung an Arbeitsüberwachungsorgane (Laojiao) die Rede ist. Dies war allerdings nicht weiter nötig, da inzwischen vom Ständigen Ausschuß des NVK die Laojiao-Frage in einer gesonderten Regelung ergangen ist.

### 5.2.3.

#### Die Mitwirkung der Sicherheitsapparate bei der Verfolgung von Straftaten

§ 3 der StPO von 1979 (deutscher Text in C.a., September 1979, S.982-1011) regelt den Aufgabenbereich des Sicherheitsapparat in unmißverständlicher Klarheit.

- Aufklärung, Festnahme und Voruntersuchung in Straffällen obliegen danach den Sicherheitsorganen.

- Die Genehmigung von Verhaftungen, Ermittlungen und die Erhebung der öffentlichen Anklage ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft.

- Was schließlich das Prozeßverfahren anbelangt, so liegt es in den Händen des Volksgerichts. Vor historischem Hintergrund ist auch die in diesem Zusammenhang expressis verbis hinzugefügte Klausel zu verstehen, daß "irgendwelche anderen Behörden, Vereinigungen und Einzelpersonen nicht befugt sind", die oben genannten drei Rechte ausüben. Verbrechenverfolgung ist m.a.W. seit 1979 das Monopol der "gongjianfa", d.h. der Dreieinigkeit von Sicherheitsbehörden (gongan), der Staatsanwaltschaft (jiancha) und der Gerichte (fayuan).

Gemäß § 4 müssen sich die "Drei" bei der Durchführung von Strafverfahren "auf die Massen stützen und die Tatsachen zur Grundlage sowie die Gesetze zur Richtschnur nehmen. Bei der Anwendung der Gesetze ist gegen alle Bürger durchweg gleich zu verfahren; vor dem Gesetz sind keinerlei Privilegien zulässig." § 13 StPO trifft noch ergänzende Abgrenzungen zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsorganen.

Die Sicherheitsorgane sind danach vor allem für die Durchführung der in den §§ 38 ff. geregelten Zwangsmaßnahmen zuständig. U.a. können Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsorgane den Beschuldigten je nach den Tatumständen in Gewahrsam nehmen, ihn gegen Sicherheitsleistung freilassen oder aber seine Wohnung überwachen. Die Sicherheitsorgane können (§ 41) einen auf frischer Tat Betroffenen oder dringend Verdächtigen, dessen Straftat Verhaftung erfordert, vorläufig festnehmen. Hierbei ist jedoch ein Festnahmeausweis (§ 43) vorzuzeigen; außerdem ist der Festgenommene innerhalb von 24 Stunden zur Sache zu vernehmen. Erweist sich die Festnahme als unnötig, so ist der Betreffende auf der Stelle freizulassen, und mit einer Freilassungsbescheinigung zu versehen (§ 44). Die Verhaftung ist nachträglich von der Staatsanwaltschaft zu genehmigen (§§ 46 und 47).

Die Ermittlungstätigkeit der Polizei im Rahmen des Strafverfahrens zerfällt in zwei Abschnitte. Anders als im deutschen Recht wird zwischen einer Art Vorprüfung (§§ 59-61 StPO) und dem eigentlichen Ermittlungsverfahren (§§ 62 ff.) unterschieden. Ziel der Vorprüfung ist es, festzustellen, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden soll, während das Ermittlungsverfahren die Entscheidung darüber erbringen soll, ob Anklage zu erheben ist. Die Ermittlungen werden, wie bereits erwähnt, nicht von den Sicherheitsbehörden, sondern von der Staatsanwaltschaft geführt. Die Polizei hat jedoch bei Durchsuchungen, Beschlagnahme von Beweisstücken und Fahndungen Hilfe zu leisten (z.B. § 91).

Die Sicherheitsbehörden sind ferner auch zuständig für die Vollstreckung der Todesstrafe.

Bei Ordnungswidrigkeiten gelten, wie oben (5.2.2.3.) ausgeführt, einige Besonderheiten.

### 5.2.4.

#### Kampf gegen Rowdytum

Sicherheitsfragen tauchen neuerdings auch am Rande von Sportveranstaltungen auf. Als z.B. die Fußballmannschaft der VR China am 19. Mai 1985 von einer Hongkong-Auswahl auf eigenem Platz mit 1:2 geschlagen wurde, kam es in Beijing zu Zuschauerkrawallen, bei denen ein Hongkonger Spieler und dreißig Polizisten verletzt und

25 Fahrzeuge beschädigt wurden. Nach dem Abpfiff wurden die Hongkonger Sieger zunächst mit einem Pfeifkonzert bedacht und dann, auf dem Weg in die Kabinen, mit Flaschen und Obstschalen beworfen. Anschließend kam es zur Belästigung von ausländischen Zuschauern und zur Beschädigung von Autos, die Ausländern gehörten. Die Polizei war von der Randaloffensichtlich überrascht und nahm schließlich, viel zu spät, 127 Unruhestifter fest (79).

Drei der Haupträdelsführer wurden am 18. Juni 1985 zu Gefängnisstrafen zwischen 6 und 30 Monaten verurteilt. Die härteste Strafe von immerhin zweieinhalb Jahren erhielt ein 20jähriger Gärtner, der mit einem Stein die Scheiben eines Polizeiautos zertrümmert und dabei auch einen Polizisten verletzt hatte (80). 38 Randalierer waren von den Sicherheitsbehörden zwischen 12 und 15 Tage lang in Gewahrsam gehalten worden.

### 5.3.

#### Die Polizei als "Freund und Helfer": Verwaltungs- und Service-Aufgaben

#### 5.3.1.

##### Verkehrsregelungsaufgaben

Schwierig bis katastrophal hat sich im Laufe der vergangenen Jahre die Sicherheit im Straßenverkehr, vor allem in den Großstädten, entwickelt. Angesichts schnell zunehmender individueller Einkommen erhöhte sich die Zahl der Fahrrad- und Motorräder, aber auch der Handtraktoren, Kleinlastwagen und offiziellen Pkws in den Großstädten um teilweise bis zu 100%, während das durchschnittliche städtische Straßennetz pauschal um allenfalls rd. 10% erweitert worden ist. Die Lösung des Verkehrsproblems sollte also eigentlich eine Angelegenheit des Verkehrsministeriums - und nicht etwa der Sicherheitsbehörden - sein; zum Bedauern der letzteren verhält es sich jedoch gerade umgekehrt.

Mit der Verkehrssteuerung durch die wenigen dafür ausgebildeten Polizisten (in Beijing sind es z.B. 4.000) und durch ein paar einschlägige Regelungen, wie sie oben (4.) im einzelnen angeführt sind, läßt sich dem Chaos jedoch nicht steuern.

So kamen denn allein in Beijing i.J. 1985 12.043 Personen im Straßenverkehr ums Leben. Jedes Jahr nimmt diese Rate in Sprüngen zwi-

schen 20 und 30% zu - obwohl es dort, bei 10 Millionen Einwohnern, nur eine halbe Million Autos gibt. Wer je den Straßenverkehr einer chinesischen Stadt erlebt hat, weiß allerdings, daß es nicht so sehr die Autos als vielmehr die unzähligen Fahrräder (in Beijing beispielsweise 6 Mio.) sind, die eine unvergleichliches Verkehrsgewühl verursachen und deren Fahrer sich grundsätzlich an keine Straßenverkehrsregeln gebunden fühlen.

Der Kampf der Sicherheitsbehörden um mehr Ordnung im Straßenverkehr gleicht unter diesen Umständen dem berühmten Tropfen auf den heißen Stein. So wurde beispielsweise im März 1982 eine eigene Straßenverkehrsordnung für Beijing eingeführt, in der u.a. die Herabsetzung der Geschwindigkeit dekretiert ist - ein nutzloses Unterfangen, da angesichts der verstopften Straßen ohnehin nur im Schrittempo voranzukommen ist! Auf einigen zum Hauptstadtbereich gehörenden Landstraßen mit höherer Unfallquote wurden erste Radargeschwindigkeitsmesser, Alkoholmeßgeräte und Bremsprüfgeräte eingerichtet. Auch die drei neuen Ringstraßen unterliegen besonderen Bestimmungen. Im übrigen führt die Verkehrspolizei Schulungskurse durch, testet in vereinzelt Danweis den Kenntnisstand der Verkehrsteilnehmer und erteilt Verkehrsunterricht. Verkehrssünder haben an Nachholkursen teilzunehmen, die ebenfalls von der Verkehrspolizei abgehalten werden. Der Dauernotstand wurde dadurch freilich bisher nicht verbessert.

### 5.3.2.

#### Einwohnererfassung und -registrierung

Die Sicherheitsbehörden haben für die Registrierung jedes Einwohners innerhalb ihres Amtsbereichs zu sorgen. Daneben haben sie den Nachbarschaftsorganisationen in allen Sicherheitsfragen Unterstützung zu gewähren und bei der Erziehung der Nachbarn im Sinne der "sozialistischen geistigen Zivilisation" mitzuhelfen - man denke an den oben zitierten Spezialkatalog des § 5 der Volkspolizeibestimmungen von 1957, wo auch Propaganda- und Wohlfahrtsbelange erwähnt sind.

In gewissen Modellberichten ist bisweilen davon die Rede, daß die Polizisten sogar beim Wäschewaschen für alte Leute und beim Säubern der Wohnung mitzuhelfen.

Zu den Erfassungsaufgaben gehört auch die Ausstellung, Änderung und Zurückziehung von Personalausweisen.

Mit Beginn des Jahres 1984 wurden überdies (Beschluß des Staatsrats) Personalausweise für alle Bürger eingeführt. Ausgenommen von der Pflichtigkeit sind lediglich Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre, Angehörige der VBA und der Bewaffneten Volkspolizei sowie Strafgefängene und Umerziehungspflichtige - also durchwegs solche Personen, die ohnehin an zahlreichen Stellen gründlich "erfaßt" sind.

Im Personalausweis sind sieben Daten enthalten (Name, Geschlecht, Nationalität, Geburtsdatum, Adresse, ein Foto, Verfallsdatum). Der Ausweis ist bei der Öffentlichen Sicherheitsbehörde des ständigen Wohnsitzes zu beantragen. Mit dem Wohnsitzwechsel wird auch ein neuer Personalausweis fällig - typischer Ausdruck der Danwei-Gebundenheit! Die Bürger sind verpflichtet, ihren Ausweis ständig bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Gültigkeitsdauer ist abgestuft: Bei Personen vom 16. bis 25. Lebensjahr beträgt sie zehn Jahre, bei 25- bis 45jährigen zwanzig Jahre, bei über 45jährigen ist sie lebenslang (81).

Die Regelung besteht aus 20 Paragraphen (82).

### 5.3.3.

#### Die Überwachung der Ein- und Ausreise von Personen

Bei der 13. Sitzung des Ständigen Ausschusses des VI. NVK im November 1985 wurden zwei wichtige Ein- und Ausreisegesetze verabschiedet, nämlich das "Gesetz über die Ein- und Ausreise von Ausländern" (83) und das "Gesetz über die Aus- und Einreise von chinesischen Staatsbürgern" (84).

Das aus 35 Paragraphen bestehende Ausländer-Reisegesetz ist in 8 Kapitel eingeteilt (Allgemeines, Einreise, Aufenthalt, Reise, Ausreise, zuständige Behörden, Strafen, Anhang). Das entsprechende Inländergesetz besteht aus 20 Paragraphen und ist in 6 Abschnitte eingeteilt (Allgemeines, Ausreise, Einreise, zuständige Behörde, Strafen, Anhang). Das für Ausländer geltende Gesetz trägt dem Prinzip der "Öffnung" dadurch Rechnung, daß es ausländischen Investoren einen

langfristigen und permanenten Aufenthalt in China gestattet, und daß es Personen, die über ausreichende Devisenmittel verfügen, die freie - und nicht mehr für jeden Ort einzeln zu genehmigende - Reise in die für Ausländer geöffneten Städte erlaubt. Andererseits trägt es den Gesichtspunkten der öffentlichen Sicherheit insofern Rechnung, als verdächtige oder verfolgte Straftäter von vornherein keine Reisedokumente bekommen.

Chinesische Staatsbürger erhalten einen Reisepaß entweder vom Außenministerium (soweit sie in dienstlichen Angelegenheiten reisen), von der zuständigen Hafenaufsichtsbehörde (Seeleute) oder aber vom Ministerium für Öffentliche Sicherheit, soweit sie in Privatangelegenheiten ausreisen wollen. Erteilende Behörde sind hier jeweils die von den Ministerien beauftragten Unterbehörden. Wer also privat ausreisen möchte, hat bei der Behörde für Öffentliche Sicherheit seiner Stadt oder seines Kreises, wo sein Haushalt registriert ist, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ein besonderes Ausreisevisum ist neben dem Paß nicht erforderlich.

Am 26.12.1986 gab das Ministerium für Öffentliche Sicherheit "Ausführungsbestimmungen zum Aus- und Einreisegesetz für chinesische Staatsbürger" bekannt (85). In diesen Bestimmungen ist u.a. definiert, was "Privatangelegenheiten" sind; ferner ist die Erteilungsfrist auf 30 Tage festgesetzt. Pässe gelten im allgemeinen fünf Jahre und können zweimal verlängert werden.

### 5.3.4.

#### Feuerbekämpfung

Polizei und Feuerwehr gehörten auch im traditionellen China schon immer eng zusammen und haben diesen Konnex bis in die Zeiten der Volksrepublik hinein beibehalten.

Gibt ein Mitglied der Feuerwehr seine Danweizugehörigkeit an, so weist er sich beispielsweise als "Beamter der Feuerwehr des Beijinger Amtes für Öffentliche Sicherheit" aus.

Auf den Dörfern werden die Feuerwehraufgaben zumeist von der Gemeinschaft der Dörfler wahrgenommen - typischer Ausdruck der Danweigemeinschaft! Die Danwei-Selbsthilfe gilt grundsätzlich auch bei den städtischen Nachbarschaft-

ten; doch tritt hier ergänzend der staatliche Schutz (über die Ämter für Öffentliche Sicherheit) hinzu. Diese Doppelung ist auch besonders wichtig in anderen Fällen, wo die Danwei-Selbsthilfeorganisationen allein nicht zurecht kommen, z.B. bei größeren Waldbränden.

"Hochkonjunktur" hat die städtische Polizei jedes Jahr anlässlich des "Frühlingsfests" ("Chinesisch-Neujahr"), das beispielsweise 1987 vom 28. Januar bis 1. Februar dauerte. Allein in Beijing gab es während dieser fünf Tage insgesamt 426mal Feueralarm, einschließlich zweier Großfeuer, welche letztere einen Schaden von 328.000 Yuan verursachten. Die Feuer waren überwiegend durch Feuerwerkskörper ausgelöst worden. Während des Höhepunkts an Chinesisch-Silvester gab es zwischen Mitternacht und 1.00 Uhr nicht weniger als 104 Feueralarme.

Auch sonst gibt es für die Feuerwehr-Polizei einiges zu tun. Im Bereich der Stadt Beijing kam es beispielsweise 1986 zu 791 Bränden, die einen Schaden von 7 Mio. Yuan, etwa das Dreifache von 1985, verursachten. 41 Menschen kamen in diesem Zeitraum durch Feuer ums Leben, 73 wurden schwer verwundet. Von Jahr zu Jahr nehme, wie es heißt, die Zahl der Großfeuer zu. 1986 beispielsweise gab es in Beijing 55 Großbrände, vorwiegend nachts. Das Ansteigen der Brände sei auf mangelnde Sicherheitsmaßnahmen in vielen Fabriken und Institutionen zurückzuführen. In zahlreichen Danweis hätten die Nachtwächter zur Zeit des Feuer- ausbruchs geschlafen (86).

Immer wieder wird betont, daß der Erfolg eines wirksamen Feuer- schutzes letztlich von der aktiven Kooperation mit allen Teilen der Bevölkerung abhängt. Nach chinesischem Verständnis liegt in dieser Verknüpfung einer der Hauptgründe für die enge Verbindung von Feuerwehr und Polizei.

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden der Polizei im Feuerwehrdienst sind oben (4) im einzelnen aufgeführt.

#### 5.4. Aufgaben mit "politischem" Charakter

##### 5.4.1. Maßnahmen gegen nichtgenehmigte Demonstrationen

Ziemlich ratlos steht die Polizei nach wie vor Phänomenen wie Streikbewegungen oder aber Stu-

dentendemonstrationen gegenüber. Man geht hier eher mit Glacéhandschuhen vor. Als etwa am 20. November 1985 Studenten auf dem Tiananmen-Platz in Beijing eine Versammlung abhielten und dabei direkt gegen den wachsenden japanischen Einfluß, indirekt aber gegen die Außenwirtschaftspolitik ihrer Regierung zu Felde zogen, griff die Polizei nur mit Warnungen ein und forderte im übrigen die Danweis der betreffenden Studenten auf, ihre Mitglieder zurückzuholen. De jure hätten sie wesentlich härter durchgreifen können, da nach den Sicherheitsbestimmungen der Stadt Beijing Versammlungen und Demonstrationen auf dem Tiananmen-Platz a priori verboten sind. Noch deutlicher zeigte sich diese Zurückhaltung bei den Studentenunruhen im Dezember 1986, die diesmal weltweit Schlagzeilen machten. Einzige "polizeiliche Gegenmaßnahmen" gegen Demonstrationen auf dem Tiananmen-Platz bestanden darin, daß der Boden mit Wasser bespritzt und damit vereist wurde, so daß die demonstrierenden Studenten - aber auch die Polizisten - schnell ausrutschten. Auch im November 1985 schon hatten es die Sicherheitsbehörden nicht für ratsam gehalten, direkt einzugreifen, hatten sich aber im übrigen aller irgendwie sonst greifbarer repressiver Mittel bedient, deren sie im Augenblick habhaft werden konnten, u.a. der Massenorganisationen. So kam es, daß der KJL, der Nationale Jugendverband und der Nationale Studentenverband gemeinsam am 1. November 1985 ein Rundschreiben herausgaben, in dem Jugendliche und Studenten zur Disziplin aufgefordert wurden. Polizeieinsätze erwiesen sich damals am Ende als unnötig (87).

Wie eigentlich sollen sich die Sicherheitsbehörden gegenüber Studenten einstellen, die doch letztlich Forderungen erheben, welche durchaus in den Reformkurs passen, wenngleich die Prinzipien manchmal auf die Spitze getrieben werden?

In einer Diskussion über demokratische Reformen in Beijing kam es in diesem Zusammenhang zu einer Auseinandersetzung zwischen Politbüro-Mitglied Wan Li, der im chinesischen Spitzengremium für Erziehungs- und Ausbildungsfragen zuständig ist, und dem neuen Leitern der chinesischen Studenten, dem Hefeier Professor, Fang Lizhi. Als Wan Li meinte, "Ich habe Euch

schon genug Freiheit und Demokratie gegeben", schlug Fang mit der Faust auf den Tisch und entgegnete, "Was heißt genug Demokratie? Das Volk hat Dich zum Vizepremier gemacht. Es steht niemandem zu, Demokratie zuzuteilen". Obwohl die Studenten wissen, daß Wan Li mit zu den liberalsten Reformern gehört, glaubten sie jedoch allein schon aus seiner Sprache herauszuhören, wie undemokratisch die Regierung im Grunde denkt. Es fehle den Leuten an der Spitze ganz einfach "an demokratischem Bewußtsein" (88).

Die Regierung kann und will bei studentischen Insubordinationen nicht direkt vorgehen, sondern muß zu mehr oder weniger indirekten Druckmitteln greifen, indem sie allzu "vorlauten" Forderungsträgern den Ausschluß oder die Nichtaufnahme in die Partei sowie die Verunmöglichung eines Auslandsstudiums androht.

Gefängnisstrafe gilt demgegenüber heutzutage nicht mehr als brauchbares Mittel - weshalb z.B. die 24 Studenten, die bei den Beijinger Demonstrationen im Dezember 1986 verhaftet worden waren, schon bald wieder auf freien Fuß gesetzt wurden. Die Führung hat erkannt, daß ihre Maßnahmen gegen Studenten i.J. 1979 bei den übrigen Kommilitonen schlecht angekommen sind. Einige der Protagonisten der damaligen Demokratiebewegung sitzen heute noch im Gefängnis, unter ihnen der berühmte Wei Jingsheng.

Im Grunde genommen hatte Wei nichts anderes verlangt, als was auch schon die Reformen seit Dezember 1978 auf ihre Fahnen geschrieben hatten. Vor allem ging es ihm, wie auch den protestierenden Studenten von Ende 1986, in erster Linie um den Kampf gegen den grassierenden Bürokratismus. Allerdings pflegen sich die Studenten manchmal besonders deftig auszudrücken, z.B.: "Auch das China der achtziger Jahre ist immer noch die Fortsetzung des Feudalismus. Nach 1949 wurde dem Ganzen nur der sozialistische Hut übergestülpt. Vom Feudalismus direkt zum Sozialismus - das war eine gesellschaftliche Frühgeburt. So ist die Partei noch immer dem Willem einer Person unterworfen. Jetzt ist es Deng Xiaoping. Auf der politischen Bühne geht alles nach seinem Wunsch. Zu Maos Zeiten ging alles nach dessen Willen. Wie heißt das Sprichwort: 'Wolf oder Tiger - wer

ist schlimmer?" ... Kollektive Führung hin, kollektive Führung her, sie sind doch beide aus einem Nest ... Die Partei bestimmt, und damit basta! An ein Mehrparteiensystem ist... jedenfalls in den nächsten Jahrzehnten nicht zu denken ... Die Vier Prinzipien sind das größte Hindernis. Würden sie abgeschafft, könnte sich unser Land viel schneller entwickeln ... Ich freue mich immer, wenn einer von den Alten stirbt. Damit wird jedesmal auch ein Stück verfallener Tradition beseitigt ... Die Studenten vertreten zwar nur eine verschwindend kleine Minderheit. Aber kann man deshalb sagen, daß ihre Forderungen nicht fortschrittlich seien? ... Wenn... Arbeiter und Bauern nicht demonstrieren (so hängt dies damit zusammen), daß es eine Politik der Volksverdummung in China gibt und daß ungebildete Leute nur an ihr Auskommen denken ... (Im übrigen muß) für die Demokratie Blut geopfert werden, und in schwierigen Zeiten müssen sich einzelne opfern; wenn niemand sein Blut vergießt, wird das Volk nicht aufwachen ... Studenten standen bei jeder historischen Bewegung in der ersten Reihe. Nicht daß sie vor nichts Angst hätten. Aber sie sind unabhängig, haben in der Gesellschaft noch keinen festen Platz und verfolgen ihre Ideen aus Prinzip ... sie sind selbstlos. Wie es im Sprichwort heißt: Ein gerade geborenes Kalb fürchtet den Tiger nicht ... Die jetzige Bewegung ist das Ergebnis einer jahrelangen Entwicklung. Gebildete Chinesen... meinen, daß es keine Zukunft gibt, daß der Staat am Ende ist. Dazu kommen die Schwierigkeiten des alltäglichen Lebens, die Preissteigerungen. Unsere Bewegung ist der konzentrierte Ausdruck verbreiteter Unzufriedenheit ..." (89)

In der Tat wird den Sicherheitsbehörden das Zugreifen auch dadurch schwerer gemacht, daß die Studenten es inzwischen meisterhaft verstehen, bestimmte Vorgänge, die in der Bevölkerung ohnehin Emotionalität auslösen, für ihre Zwecke zu nutzen. Als beispielsweise Japans Ministerpräsident Nakasone im August 1985 als erster Regierungschef offiziell den Yasukuni-Schrein in Tokyo besuchte, in dem auch die als Kriegsverbrecher verurteilten Generäle des 2. Weltkriegs geehrt werden, brach überall in der chinesischen Presse ein Sturm der Entrüstung los. Schon wenige Wochen später, am 18. September, jährt sich der "Mukden-Zwischenfall" von 1931, den die dama-

lige japanische Kwantung-Armee angezettelt und dann zum Anlaß für die Okkupation der Mandschurei genommen hatte. Aus diesem Anlaß versammelten sich auf dem Tiananmen-Platz in Beijing mehrere Hundert Studenten, die vor dem dortigen Heldendenkmal Kränze niederlegten und auf Transparenten nicht nur zum Gedenken an den Tag der Schande, sondern auch zum Protest gegen die "zweite japanische Invasion" aufriefen.

Nicht nur in Beijing, sondern auch in Chengdu und Xi'an fanden weitere antijapanische Kundgebungen statt. Wie könne es China zulassen, daß es erneut erobert werde, diesmal allerdings auf wirtschaftlichem Wege!?

Nebenbei ließen die Studenten erkennen, daß sich ihre Unzufriedenheit nicht nur gegen die Japaner, sondern auch gegen ihre eigenen Studienbedingungen (überfüllte Sechs- und Acht-Betten-Zimmer, überfüllte Lesesäle, etc.) und gegen die Korruption vieler Partei- und Regierungskader richtete.

Mit den hölzernen Handschuhen des Polizeirechts ist solchen Manifestationen nicht beizukommen. Die Partei versucht es deshalb immer wieder mit Kampagnen, obwohl sie eigentlich seit 1982 beschlossen hat, keine solchen "Yundong" mehr zu starten. Sie finden aber statt - man denke an die Bewegung gegen die "geistige Verschmutzung" oder aber zur "Herstellung der sozialistischen geistigen Zivilisation".

Die Studenten sind mit ihren Protestdemonstrationen auch Ausdruck der "Sanxin weiji", d.h. der "Drei-Glaubens-Krise" (gegenüber dem Kommunismus, gegenüber den Kadern und gegenüber den "Vier Modernisierungen"). Obwohl die Sicherheitskräfte nicht auf bloße "Gefahrenabwehr" im westlich verstandenen Sinne beschränkt sind, sondern eine weitgefaßte Sozialisierungsaufgabe übertragen bekommen haben, zeigen sich hier deutlich ihre Grenzen: Gedankenpolizei können sie nicht sein!

Im übrigen aber besteht ausdrücklich Demonstrationsfreiheit, die durch die Verfassung von 1982 gesichert ist. Was also tun? Eine der polizeilichen Maßnahmen war u.a. der Erlass einer Zehn-Punkte-Verordnung durch die Beijinger Stadtregierung, die sich de facto gegen Demonstrationen richtet. Sol-

che Maßnahmen sind freilich Zeichen von Hilflosigkeit gegenüber einem Tatbestand, der auf dem Humus der Reformbeschlüsse kräftig ins Kraut geschossen ist.

Und noch einen Gesichtspunkt, bei dem die Polizeibehörden finster die Augenbrauen zusammenziehen, ist hier zu erwähnen, nämlich das "Untergrundwesen" der Studentenverbände. Die Nachricht von den ersten Demonstrationen in Hefei/Anhui wurde zwar durch die offizielle Presse nicht bekanntgegeben, sie breitete sich aber gleichwohl wie ein Lauffeuer bis nach Shanghai und nach Beijing aus - und zwar durch Informationskanäle, die parallel zu den offiziellen Studentenorganisationen verlaufen. Offiziell führt die Partei den Jugendverband (KJL), der wiederum von der offiziellen Studentenvereinigung zu unterstützen ist. Da diese Verbände jedoch nur "Offizielles" organisieren, so z.B. Tanzabende und Kulturveranstaltungen, sind in ihrem Schatten organisatorische Parallelkanäle entstanden, die von Partei und Regierung schwer zu kontrollieren sind (90).

#### 5.4.2.

##### Umgang mit neuen Subkulturen

Ein anderes heikles Thema ist der polizeiliche Umgang mit der neuen Jugend-Subkultur, vor allem dem Diskotheken-Milieu, dem überall aufkommenden Schlagerwesen und den neuen Umgangsformen zwischen den Geschlechtern, die den spartanischen Altkadern so viel Unbehagen bereiten. Soll man beispielsweise das Absingen von Popmusik aus Hongkong, Taiwan oder gar dem westlichen Ausland schlicht verbieten? Soll man Diskotheken schließen? Wie soll man gegen populäre Schlagerhelden vorgehen, die, wie z.B. der 22jährige Zhang Xing, nicht nur "geistig verschmutzende" Lieder singen, sondern auch einen höchst lockeren Lebenswandel führen: So z.B. waren 1986 neun von Zhangs Freundinnen schwanger!

Zhang sitzt seit Ende 1986 im Gefängnis; doch wie soll man gegen seine Tonbänder und Schallplatten vorgehen? Ihr Verkauf ist inzwischen eingestellt worden - doch über den Schwarzen Markt sind sie nach wie vor zu haben. Als weiteres Gegenmittel haben Parteisekretäre Alternativ-Liedgut empfohlen, so z.B. "Der Sozialismus ist gut" oder "Ohne KP kein neues China" - den Erfolg kann man sich vorstellen!

Wie aber soll sich die Polizei hier verhalten?

#### 5.4.3.

#### Terrorbekämpfung, vor allem Maßnahmen gegen Flugzeugentführungen

Am 5. März 1983 wurde eine Trident-Maschine der CAAC (Flug Nr. 296) nach Südkorea entführt. Maschine und Besatzung konnten erst nach peinlichen internationalen Verhandlungen mit der von Beijing offiziell nicht anerkannten südkoreanischen Regierung zurückerhalten werden: Seoul hatte dabei die Chinesen gezwungen, ein offizielles Rückgabedokument zu unterzeichnen, obwohl Beijing Südkorea in seiner Außenpolitik ansonsten "links liegen läßt", weil es mit Nordkorea permanentes Einvernehmen demonstrieren will.

Die Besatzung wurde nach ihrer Rückkehr für ihre "ruhige Haltung" gegenüber den sechs bewaffneten Entführern und für die sichere Landung auf dem Flughafen in Seoul ausgezeichnet.

Nach diesem Vorfall sind die Chinesen auf den Flughäfen übervorsichtig geworden. Für jeden Reisenden, der Gelegenheit hatte, noch in den siebziger Jahren chinesische Verkehrsmittel zu benutzen, müssen die neuen Sicherheitsmaßnahmen wie Phänomene von einem anderen Planeten wirken!

Chinesische Passagiere dürfen nur noch gegen Vorlage von Empfehlungsschreiben ihrer Danwei Flugtickets kaufen. Passagiere und Gepäck werden einer Sicherheitskontrolle unterzogen, und auch die Sicherheitsvorkehrungen an Bord sowie auf den Flughäfen sind verstärkt worden. Flugzeugentführer müssen mit hohen Strafen rechnen - z.T. mit Todesstrafe. Außerdem ist China den einschlägigen internationalen Konventionen gegen Flugzeugentführung beigetreten.

Zu den bekanntgewordenen typischen Terroranschlägen gehörte ein Bombenzwischenfall, der sich am 12. September 1984 im Bahnhof von Guangzhou ereignete. Da das Sprengstoffpaket allerdings rechtzeitig entdeckt worden war, ging der Vorfall glimpflich ab. Als Täter wurde ein 22-jähriger Arbeitsloser festgenommen (91).

Trotz gewisser terroristischer Vorkommnisse gibt es in der VR China freilich nirgends ein Phänomen, das man als "wachsende Gewaltbe-

reitschaft" extremistischer Gruppierungen bezeichnen könnte. Brand- und Sprengstoffanschläge finden eher am Rande statt und sind das Werk einzelner Täter.

Auch organisierte Gewalttaten irgendwelcher "Geheimgesellschaften" oder "Revolutionärer Zellen" gegen den Bahnverkehr, gegen Strommasten oder gegen irgendwelche anderen Einrichtungen lassen sich nicht nachweisen - jedenfalls nicht für den Außenstehenden. Ein eventueller Bedarf, den "Kronzeugen" in China einzuführen, besteht gewiß nicht.

In China gibt es auch keine Ansätze für Gewalttaten, die aus der Mitte "friedlicher Demonstrationen heraus" hervorgehen. Zum einen finden solche Demonstrationen kaum noch statt - und wenn sie dann doch über die Bühne gehen, so sind sie von vornherein von den Parteiorganen sorgfältig inszeniert: Sie richten sich dann nicht gegen eine mißbilligte Erscheinung im Gesellschaftsleben, sondern sollen für etwas stattfinden; d.h. es fehlt an jeder Prädisposition für die Eskalation von Gewalt; undenkbar auch, daß in einer chinesischen Demonstration maskierte "Chaoten" mitmarschieren. Selbst wenn es aber, wie um die Jahreswende 1986/87, zu nicht genehmigten - und daher der Partei mißfallenden - (Studenten-)Demonstrationen kommt, verlaufen sie doch in den denkbar friedlichsten Formen. Das Schlimmste, was sich bei diesen Aufmärschen ereignet hat, war die Verbrennung einiger parteioffizieller Zeitungen.

Terrorismusfahndung und Personenschutz obliegen im übrigen dem "Neuen Ministerium für Staatssicherheit".

#### 5.4.4.

#### "Politische Gefangene"?

Angeblich gibt es in der VR China keine politischen Gefangenen, sondern nur Strafgefangene (92). Mit Einlassungen solcher Art wehrt sich die VR China vor allem gegen Aussagen von Amnesty International, daß es in China einige Hunderttausend "politische Gefangene" gebe. Nur steht es freilich außer Zweifel, daß zahlreiche Bürgerrechtler, die vor allem im Beijinger Frühling von 1979 aktiv gewesen waren, heute nach wie vor hinter Schloß und Riegel sitzen, allen voran der bekannte Wei Jingsheng, der eine regimiekritische Zeitschrift herausgegeben und mehrere Wandzeitungen angeschlagen hatte.

Allerdings kann man den "politischen" Charakter einer Straftat dadurch "verrechtlichen", daß man, wie in §§ 90-104 StGB geschehen, politische Abweichungen durch Schaffung entsprechender Straftatbestände kriminalisiert.

#### 5.4.5.

#### "Ent-Registrierung der fünf schlechten Elemente"

Lange Zeit gehörte es zu den Aufgaben der Sicherheitsbehörden, die ehemaligen Grundbesitzer, Reichen Bauern, Konterrevolutionäre, Rechtsabweichler und andere "Böse" (huai) zu überwachen, die Anfang der fünfziger Jahre formell als "schlechte Elemente" eingestuft worden waren, und die diesen Status auch dann noch behielten, als sie längst ihren Grundbesitz sowie sonstiges Vermögen eingebüßt hatten. Diese politischen Parias, die etwa 1% der Bevölkerung ausmachten, unterlagen scharfen Maßnahmen bei der "Erziehung durch Arbeit", hatten regelmäßig beim örtlichen Amt für Öffentliche Sicherheit Rechenschaft über ihr Verhalten abzulegen und dienten im übrigen als willkommene Zielscheibe öffentlicher Kritik, die vor allem in Zeiten periodischer Großkampagnen immer wieder aufbrandete. Theoretisch konnten Personen, die der Fünfergruppe zugerechnet wurden, zwar nach langem Wohlverhalten beim Sicherheitsamt eine formale Re-Definition ihres Klassenstandes beantragen; doch wurde solchen Anträgen erfahrungsgemäß nur in den seltensten Fällen stattgegeben (93).

Seit den Reformbeschlüssen vom Dezember 1978 ist hier eine grundlegende Änderung eingetreten, über die in der vorliegenden Serie bereits berichtet wurde (Näheres C.a. November 1986, S. 713 ff.).

Auch jetzt waren die Sicherheitsbehörden wieder zuständig - diesmal allerdings zum Zwecke der "Ent-Registrierung" dieser ehemaligen Klassenfeinde.

Verständlicherweise war es keine leichte Aufgabe, der Polizei diese Wendung der Dinge klarzumachen.

In einem ersten Schritt galt es deshalb zunächst einmal, all jene Sicherheitfunktionäre umzuerziehen, die jahrelang mit der Aufgabe des Kampfes gegen die "schlechten Elemente" befaßt gewesen waren.

Die "Inquisiteure" hatten jetzt m.a.W. ein Mea culpa auszusprechen und die "Erkenntnis" anzu-

nehmen, daß ihr ganzes bisheriges Verfahren falsch gewesen war, und daß man den Opfern ihres Tuns schleunigst Gerechtigkeit widerfahren lassen müsse. Einige der betroffenen Funktionäre glaubten, sich dem neuen Geist widersetzen zu müssen, da sie sonst früher oder später selbst als "Rechtsabweichler" abgestempelt würden!

Sodann wurde, in einem zweiten Schritt, eine Sondergruppe für die Überprüfung falscher politischer Urteile errichtet. Das neue Gremium arbeitete u.a. Kriterien für die Erkennung von "Rechtsabweichlern" aus und kam hierbei zu dem Ergebnis, daß eine Person, die in den früheren Jahren lediglich sachliche Kritik an behördlichen Maßnahmen geübt hatte, keineswegs des "Rechtsabweichlertums" schuldig gewesen sei. Der Kampf gegen die "Rechtsabweichler" sei leider in den fünfziger und sechziger Jahren ganz entschieden übertrieben worden, weshalb es nunmehr gelte, schärfer zu differenzieren, die Spreu vom Weizen zu sondern und aus der riesigen Zahl der sogenannten "Rechtsabweichler" die wirklichen "Rechten" herauszufinden.

Die neue Sondergruppe beim Sicherheitsministerium ging im übrigen schnell dazu über, Arbeitsgruppen in die einzelnen Provinzen und Städte zu entsenden, um auch dort einen möglichst schnellen Differenzierungs- und Rehabilitierungsprozeß einzuleiten. Sie sollten, wie es hieß, überall die "Wahrheit in den Tatsachen suchen" (94).

#### 5.4.6.

**Frühere Aufgaben, die heute offiziell verpönt sind, vor allem der Kampf gegen politisch Andersdenkende**

Der Aufgabenkatalog wäre unvollständig, würden hier nicht noch einige jener Sondermissionen erwähnt, die früher zu den Standardaufgaben der Volkspolizei gehörten:

- Da war zunächst der Kampf gegen die "Konterrevolution", für die Bestimmungen aus dem Anfang der fünfziger Jahre die Grundlagen abgaben, z.B. "das Statut über die Bestrafung von konterrevolutionären Aktivitäten" (1951), ferner die "Vorläufigen Regelungen über die Beaufsichtigung von konterrevolutionären Elementen" (von 1952), das "Statut über die Bestrafung von Korruption" (1952), das "Vorläufige Statut über Strafen für die Untergrabung des staatlichen Geldsys-

tems" (1951), die "Anordnung des staatlichen Verwaltungsrats hinsichtlich des strikten Verbots von Opium und anderen Narkotika" (1950) und z.T. auch das "Gesetz über die Landreform von 1950", für dessen Durchführung zwar primär die aus lokalen Bauern zusammengesetzten "Landreformkomitees" zuständig waren, deren Tätigkeit aber gemäß § 34 dieses Reformgesetzes von den Regierungsstellen aller Ebenen - letztlich also von den Sicherheitsbehörden - zu unterstützen war.

Durch das Strafgesetzbuch von 1979 wurde klargestellt, daß nur solche "konterrevolutionären" Verstöße ein strafrechtlich verfolgbares Delikt darstellten, dessen Tatbestandsmäßigkeit im StGB expressis verbis ausformuliert ist. Zumindest formell wurde damit ein Filter gegen behördliche Willkür eingebaut. Was die Polizei angeht, so kann sie künftig also nur noch solche "konterrevolutionären" Taten verfolgen, die im StGB strafrechtsrelevant ausformuliert sind!

- Xiafang. Schon vor der Kulturrevolution gab es eigene Büros, die dafür zu sorgen hatten, daß bestimmte Personen, unter ihnen vor allem Mittelschulabgänger, "hinunter in die Dörfer und hinauf auf die Berge" verschickt wurden. Diese Behörden hatten zwar ursprünglich nichts mit dem Sicherheitsapparat zu tun. Während der Kulturrevolution freilich wurde die Aufgabe des Xiafang, die gerade damals einen vorher nie gekannten Höhepunkt erreichte, von den militärischen Kontrollausschüssen betrieben, die 1967 anstelle der Polizeibehörden getreten waren.

- Regie bei Schauprozessen. Unter Leitung der erwähnten Militärkontrollausschüsse fanden auch die kulturrevolutionären Schauprozesse statt. Das ordentliche Gerichtsverfahren wurde damals durch "Massengerichts"-Veranstaltungen ersetzt, über die das Militär in seiner Eigenschaft als oberster Hüter der Sicherheit wachte (95).

- "Übernahme". Militärkontrollausschüsse hatten schon bei der Machteroberung durch die Kommunisten in den Jahren 1949 ff. eine überragende Rolle gespielt. Sie organisierten damals sogenannte "Übernahmekomitees", die Universitäten, Schulen und Verlage besetzten (kulturelle Übernahmekomitees), Banken, Fabriken und Warenhäuser der Guomindang über-

nahmen (wirtschaftliche Übernahmekomitees), militärische Einrichtungen mit Beschlagnahmeprotokollen (militärische Übernahmekomitees) und lokale sowie zentrale Behördenstellen ablösten (administrative Übernahmekomitees).

Solche Komitees, die schon Anfang der fünfziger Jahre wieder abgeschafft worden waren, wurden 1967 im Zuge der Kulturrevolution neu belebt, um nun abermals Rundfunkanstalten, Verlage, Hochschulen und - nicht zuletzt - die Ämter für öffentliche Sicherheit zu besetzen und zu "übernehmen" (96).

- Schließlich hatten die Sicherheitsbehörden jahrelang die sogenannten "Fünf schlechten Elemente" zu überwachen (dazu Näheres oben 5.4.5.).

#### 5.4.7.

**Mitwirkung bei der Familienplanungspolitik**

Da der Begriff der "Gefahren"-Abwehr in der Volksrepublik so äußerst extensiv ausgelegt zu werden pflegt, ist es auch kein Wunder, daß Sicherheitskräfte auch bei der Durchführung der "Ein-Kind-Familien"-Politik häufig ein Wort mitreden. Normalerweise ist die Kontrolle über die Einhaltung der Geburtenbeschränkungsrate zwar bei der betreffenden Danwei (Dorf oder Nachbarschaft), beim Frauenverband und bei den zuständigen Parteigremien. Bei größeren Aktionen greift jedoch auch die Polizei mit ein. Umfangreiches Material darüber ist von den früheren amerikanischen Korrespondenten Michael Weisskopf und Steven W. Mosher gesammelt worden; der erstere war vier Jahre Beijinger Korrespondent der "Washington Post" gewesen, der letztere hatte ein Jahr in einem chinesischen Dorf gelebt. Beide hatten Einzelheiten über erzwungene Abtreibung berichtet, die bei westlichen Lesern Entsetzen und bei Mitgliedern des US-Repräsentantenhauses den Beschluß ausgelöst, einen Betrag von 23 Mio. US\$ an den UNO-Fonds für Bevölkerungsfragen zu sperren. In der Provinz Fujian beispielsweise seien Frauen nachts aus dem Bett geholt und in Sterilisationskliniken geschleppt worden; in Dongguan (Provinz Guangdong) seien Schwangere im 7. Monat zum Zweck der Zwangsabtreibung an den Operationstisch gefesselt worden; im innermongolischen Huhehot sei es üblich, Neugeborenen mit der Geburtszange den Schädel

zu zerdrücken, andernorts spritze man ihnen Formalin ins Hirn (97). Die Sicherheitsbehörden deckten solche Praktiken, weil nur auf diese Weise der Geburtenkontrollplan eingehalten werden könne.

Lange Zeit hatten die Sicherheitsbehörden aber auch vor einer anderen Praxis die Augen zugeedrückt, nämlich dem Mädchenmord, der in aller Regel von den Familien selbst ausgeführt worden war. Die Volkszählung von 1982, die einen Männerüberschuß von 30 Millionen erkennen ließ, hatte den Schluß nahegelegt, daß nahezu ebenso viele weibliche Säuglinge offensichtlich auf unnatürliche Weise nicht das Licht der Welt erblickt hatten. Erst die Besorgnis freilich, daß schon in wenigen Jahren ein riesiges bevölkerungspolitisch bedenkliches Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern entstehen werde, hatte die chinesische Regierung dann veranlaßt, erstmals 1982 in ihrem offiziellen Bericht das Verbrechen des Mordes an weiblichen Säuglingen anzuprangern. Ministerpräsident Zhao Ziyang forderte damals bezeichnenderweise, "gegen das Verbrechen vorzugehen, weibliche Säuglinge zu ertränken und deren Mütter zu mißhandeln".

Die Polizei befindet sich hier zwischen Skylla und Charybdis; um ihre Aufgabe ist sie gewiß nicht zu beneiden. In der Provinz Guangdong wurden regelrechte Sammelaktionen durchgeführt, bei denen schwangerschaftsverdächtige Frauen mit Lkws zur nächsten Klinik verbracht wurden (Näheres dazu C.a., August 1983, Ü 21). Die Durchführung dieser Aktionen lag in den Händen der Sicherheitsbehörden.

#### 5.4.8. Einschreiten gegen Prostitution

Nach Aussagen des chinesischen Sicherheitsministers (98) ist Prostitution, ganz im Gegensatz zu Behauptungen gewisser Ausländer, auch heute noch eher eine Randerscheinung und keineswegs ein weitverbreitetes Phänomen. Straßenmädchen würden deshalb auch nicht festgenommen, sondern umgezogen. Im übrigen seien gewisse ausländische Einflüsse mit schuld am Auftauchen vereinzelter Prostitutionsfälle. Zuhälter würden im Rahmen der Gesetze stets schwer bestraft.

Für die Polizei bietet sich hier ein weites Tätigkeitsfeld.

#### 5.4.9. Mitwirkung bei der "Arbeitserziehung"

Die Reformer setzen die Politik der "Arbeitserziehungs"(laodong jiaoyang)-Praxis fort, obwohl gerade mit diesem Instrument in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten viel Mißbrauch getrieben worden war, insofern nämlich unliebsame Personen ohne langes Wenn und Aber durch behördlichen Beschluß kurzerhand auf Jahre von der Bildfläche verschwanden.

Zur Systematik: Je nach der Person des Täters (Jugendlicher oder Erwachsener) und je nach Schwere der Straftat werden de jure abgestufte Sanktionen verhängt: In leichteren Fällen greift die Danwei (Stammeneinheit) des Delinquenten ein und übernimmt die "Erziehung" eines "Problemkindes". Ist die Straftat etwas schwerer, so wird der Täter, wenn er noch jugendlich ist, in eines jener "Internate für Arbeit und Lernen" (gongdu xuexian) entsandt, die den Erziehungsbehörden unterstehen (99). Noch eine Stufe höher erfolgt die Einweisung in "Arbeitserziehungs"(Laojiao)-Anstalten, die früher dem Ministerium für öffentliche Sicherheit, seit August 1983 aber dem Justizministerium unterstehen. Folgeschwerste Maßnahme ist, viertens, die strafrechtliche Verfolgung nach Maßgabe des StGB und der StPO.

Die "Arbeitserziehung" (Laojiao) ist von der "Arbeitsreform" (Laogai) (Langform: "Reform durch Arbeit" (laodong gaizao)) zu unterscheiden:

Am Anfang standen die Laogai-Regelungen, galt es doch unmittelbar nach Gründung der Volksrepublik, Zehntausende von früheren Guomindang-Beamten und -offizieren sowie "Kapitalisten" und andere "schlechte Elemente" umzuerziehen. Am 26. August 1954 ergingen Bestimmungen über die Arbeitsreform (100), die in 77 Paragraphen Einzelheiten festlegten. Abschnitt 1 bringt in 7 Paragraphen Allgemeine Hinweise, in denen dargelegt wird, daß es sich bei der "Arbeitsreform" um eine Einrichtung der "Diktatur des Proletariats" handelt, die gleichwertig sei mit Gefängnisstrafe. Die Arbeitsreforminstitutionen stehen unter Aufsicht der Organe für öffentliche Sicherheit sowie der Staatsanwaltschaften. Kap.2 zählt vier Institutionen der "Arbeitsreform" auf, nämlich Untersuchungshaft, Gefängnisse, Arbeitslager (wörtl.: "Kolonnen zur Überwachung und Erziehung bei der Arbeitsreform":

laodong gaizao guanjiaodui) und "Einrichtungen zur Überwachung und Erziehung von jugendlichen Straftätern". Arbeitslagerinsassen können zum Zweck der Produktion außerhalb der Gefängnisse abkommandiert werden. Kap.4 legt die Industriearbeit der Häftlinge fest, Kap.5 regelt Modalitäten der Einweisung, der Bewachung (durch bewaffnete Truppen der Sicherheitsbehörden), der täglichen Arbeitszeit, der Verpflegung, der medizinischen Überwachung, des Besuchs von Angehörigen u.dgl. Es handelt sich hier um ein sehr präzises Gesetz, das den Einfluß des Sowjetvorbilds verrät.

1956 ließ die Bedeutung der Reformlager nach, doch wurden sie im Zuge der "Anti-Rechts-Kampagne" noch im gleichen Jahr wieder mit Zehntausenden von Intellektuellen und Regimekritikern gefüllt.

Offensichtlich erschienen aber die bisherigen Laogai-Modalitäten als nicht mehr geeignet für die neue Art von Insassen, so daß nunmehr ein anderer Typ von Arbeitslager geschaffen wurde, der diesmal mit dem Ausdruck "Arbeitserziehung" (laodong jiaoyang) bezeichnet wurde. Am 1. August 1957 erließ der NVK eine Regelung, die die Laojiao in fünf Abschnitten regelte (auf deutsch abgedruckt in C.a., Februar 1980, S.157 f.).

- Abschnitt 1: Der Personenkreis: Genannt sind im einzelnen "Personen ohne geregelten Beruf, die sich rowdyhaft benehmen oder die Diebereien, Schwindeleien und ähnliches begangen haben, ohne allerdings bereits der strafrechtlichen Verfolgung zu unterliegen", ferner "Konterrevolutionäre, Arbeitslose, Herumtreiber u.dgl."

- Abschnitt 2 regelt den Inhalt der Arbeitserziehung. Es gehe darum, diejenigen, die arbeitserziehungsbedürftig sind, zur Arbeitserziehung zu zwingen und ihnen bei der Ansiedlung auf dem Land sowie bei der Stellensuche behilflich zu sein. Produktionsarbeit sei mit politischer Erziehung zu verbinden. Die Arbeit müsse entlohnt werden.

- Die Abschnitte 3 und 4 bringen Regelungen über Einweisungsmodalitäten und Maßnahmen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz.

- Im 5. Abschnitt werden die Organisationen genannt, die für die Arbeitserziehung zuständig sind, nämlich die Abteilungen für Zivil-

angelegenheiten (es gibt ein eigenes Ministerium für Zivilangelegenheiten) und die Abteilungen für öffentliche Sicherheit (dem MÖS unterstehend) (seit 1983 unterstehen die Lager allerdings den Behörden des Justizministeriums!).

Die Unterschiede zwischen Laogai und Laojiao gelten nach Auskunft des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit auch heute noch (101). Die wichtigsten Unterschiede sind folgende:

Was die Einweisung anbelangt, so wird sie bei Laogai durch Gerichte, bei Laojiao aber durch Verwaltungsbehörden verhängt. Die Dauer der Einweisung ist bei Laogai unbestimmt, bei Laojiao soll sie im allgemeinen drei Jahre nicht überschreiten. Laogai bringt strengere Lagervorschriften und geringere Privilegien mit sich. Außerdem werden Laojiao-Insassen normal entlohnt, während Laogai-Personen allenfalls ein Taschengeld erhalten. Die Laogai-Lager sind des weiteren wesentlich schwerer bewacht als die Laojiao-Lager, weshalb letztere häufig über Fluchtbewegungen zu klagen haben. Schließlich sind Laogai-Insassen Personen, denen im allgemeinen auch die bürgerlichen Rechte abgesprochen wurden, während dies bei Laojiao-Insassen nicht unbedingt der Fall ist.

Dies sind freilich theoretische Unterschiede, die in der Praxis häufig eingeebnet werden (102).

Über die Zustände in Laogai-Lagern sind im Laufe der Jahre immer wieder Einzelheiten durchgesickert (103), obwohl die Behörden gerne einen Mantel des Schweigens über diese Einrichtungen breiten. Wesentlich öffentlichkeitsfreundlicher wird das Laojiao-Thema behandelt - u.a. vom Gesetzgeber: So beschloß der Ständige Ausschuß des NVK bei seiner 19.Sitzung am 29.November 1979, daß die Laojiao-Praxis grundsätzlich fortgesetzt werden solle, und zwar in der bereits am 1.August 1957 vom NVK festgelegten Form. Freilich kam es zu einigen Änderungen sowohl in der Organisation als vor allem auch in der Dauer der "Arbeitserziehung" (104). Folgende Neuerungen sind hervorzuheben:

- Organe: Früher standen die Arbeitserziehungseinrichtungen unter der gemeinsamen Leitung von Zivil- und Sicherheitsbehörden. Durch die Novellierung wurde die Bildung eigener formeller Arbeitserziehungskomitees beschlossen. Bei

den Volksregierungen aller Ebenen waren nunmehr nämlich Kommissionen für die "Erziehung in den Arbeitsanstalten" zu bilden, in denen u.a. Repräsentanten der öffentlichen Sicherheit mitvertreten sind und die die Einweisung mitverfügen.

- Umfang: Nunmehr sollten, im Gegensatz zu früher, nur noch Personen aus großen und mittleren Städten von den Laojiao-Maßnahmen erfaßt werden, da dort ja, wie die Kriminalstatistik zeigt, die meisten Ordnungsverstöße begangen werden (105).

- Dauer: Künftig sollte die Laojiao nur noch bis zu drei Jahren dauern und nur noch in Ausnahmefällen verlängert werden dürfen.

- Diskriminierungsverbot: Anders als früher soll ein Zögling nach seiner Entlassung weder bei der Berufssuche noch in der Ausbildung "diskriminiert" werden - ebensowenig übrigens wie seine Kinder: Durch Rückschluß kann man einiges über die Praxis der Vergangenheit erfahren!

- Ferner wurde bestimmt, daß die Kontrolle über die Laojiao künftig bei der Staatsanwaltschaft liegen solle. In der Praxis ging die Aufsicht über die Umerziehungslager freilich erst im August 1983 von den Sicherheits- auf die Justizbehörden über (106). Diese Änderung der Zuständigkeit beeinträchtigte allerdings nicht das Recht der Sicherheitsbehörden, auch künftig - mit Hilfe der bereits erwähnten Laojiao-Ausschüsse - nach freiem Ermessen Laojiao-Maßnahmen zu verhängen. Damit besteht nach wie vor die Möglichkeit, das komplizierte normaljuristische Regelwerk der Strafprozeßordnung von 1979 zu umgehen.

Dies alles klingt idyllischer, als es in der Wirklichkeit abläuft. Allein die Tatsache, daß die Behörden gegen jeden Journalisten, der über Laojiao berichtet, sofort aufs allergischste reagieren und aufs energischste vorzugehen pflegen (107), macht deutlich, daß hier offensichtlich ein wunder Punkt vorliegt, dessen Problematik der Führung sehr wohl bewußt ist.

Allen Ernstes kann man sich fragen, ob Laojiao und StGB/StPO letztlich überhaupt miteinander vereinbar sind. Wird die im StGB/StPO verankerte "Rechtstaatlichkeit" nicht sogleich wieder durch die Arbeitserziehungspraktiken aus

den Angeln gehoben? Nimmt hier nicht die eine Hand, was die andere gegeben hat? Wird hier neben der Justiz nicht eine Parajustiz institutionalisiert, die Praktiken des alten Kampfes gegen die "Rechtsabweichler" in die achtziger Jahre herübertransponiert?

Viele Laojiao-Insassen scheinen die Gunst der Reformbeschlüsse dazu ausgenutzt zu haben, aus den Laojiao-Anstalten zu fliehen. Aus diesem Grund erließ der NVK im Juni 1981 einen "Beschluß über die Behandlung von Ausbrechern und Rückfalltätern, die zu Arbeitslager oder Umerziehung durch Arbeit verurteilt wurden" (108). Meist wird eine solche Flucht mit Verlängerung der Laojiao bestraft. Begeht der frühere Insasse gar innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Flucht eine neue Straftat, so kann er aus dem Einwohnerregister seiner Danwei gelöscht und damit für immer im Umerziehungslager festgehalten werden. Begründet wurde diese Verschärfung mit dem Hinweis, daß 70% der i.J. 1981 gestellten kriminellen Banden von Flüchtigen oder entlassenen Strafgefangenen geleitet worden seien (109).

5.4.10. Weitere Sonderaufgaben

Während im deutschen Recht die einst spezifischen Aufgaben der Gesundheits-, "Sitten"- und sonstigen Polizei auf die einzelnen Behörden der inneren Verwaltung verteilt worden sind, so daß für die Polizei i.e.S. nur die allgemeine Gefahrenabwehr übriggeblieben ist, sind bei den chinesischen Sicherheitsbehörden solche Spezialfunktionen durchaus noch erhalten, so z.B. im Rahmen der Lebensmittelhygiene (das entsprechende Gesetz erging am 1.Oktober 1983), des Umweltschutzes u.dgl. mehr. (Einzelheiten sind im weiteren Verlauf der vorliegenden Serie zu erläutern.)

5.4.11. Geheimdienstaufgaben?

Im allgemeinen vertragen sich Geheimdienste schlecht mit dem chinesischen Danwei-Denken; sind doch die Danwei so sehr vom Gedanken der gegenseitigen Sozialkontrolle durchdrungen, daß ein Geheimpolizist sich dort wie ein Fremdkörper ausnimmt - ja sofort als solcher entdeckt und belächelt würde. Spionage- und Geheimdienste sind also nur im Transdanweibereich sinnvoll.

Hier herrschte lange Zeit ein Tauziehen. In Kriegszeiten war das Geheimdienstwesen durchaus groß geschrieben (110).

Auch in taiwanesischen Abhandlungen wird nicht selten über das volksrepublikanische Geheimdienstsystem geschrieben (111).

Der chinesische Geheimdienstapparat war lange Zeit mit dem Namen Kang Shengs verbunden, jenem zum Politbüro aufgestiegenen Spitzenkader, der sich schließlich als einer der radikalsten Vertreter der kulturrevolutionären Linie hervorgetan hat.

Man kann ferner davon ausgehen, daß bestimmte Sektoren, so z.B. das Militär, über einen wohldurchgebildeten Informationsapparat verfügen.

Dessenungeachtet hatte das Geheimdienstwesen in China nie auch nur mit Abstand jene Bedeutung, wie sie in der Sowjetunion etwa dem KGB zukommt.

Erst mit der Schaffung des "Ministeriums für Staatssicherheit" i.J. 1983 sind wieder einige jener Praktiken zurückgekehrt, wie sie im Zuge der Nachahmung des Sowjetmodells bereits Anfang der fünfziger Jahre üblich gewesen waren (dazu unten 8.2.2.).

#### 5.4.12.

##### Keine militärischen Aufgaben

Im Zuge der Modernisierung des Militärs wurde in den Jahren 1981 ff. ein markanter Strich zwischen VBA und Sicherheitsapparat gezogen. Die Sicherheitsbehörden haben demnach zumindest offiziell keine Kampfaufträge mehr, sondern assistieren lediglich bei der Erfassung der Wehrpflichtigen und bei deren Überwachung.

Angesichts der immer noch vorherrschenden Volkskriegskonzeption stünde die chinesische Führung aber wohl nicht an, notfalls auch wieder Sicherheitsverbände an die Front zu werfen, sollte es sich als nötig erweisen.

Wie oben bereits erwähnt, war die Bewaffnete Volkspolizei viele Jahre hindurch der VBA unterstellt. Sie untersteht jedoch inzwischen wieder dem Ministerium für Öffentliche Sicherheit. U.a. obliegen ihr Aufgaben wie Grenzsicherungsfunktionen (vor allem der Kampf gegen Schmuggel und Spionage), ferner der Schutz der ausländischen

Botschaften und Konsulate, die Bewachung wichtiger öffentlicher Verkehrseinrichtungen und der Schutz von Partei- und Regierungsinstitutionen (112).

#### 6. Die Befugnisse der Sicherheitsbehörden

##### 6.1.

##### Befugnisse im einzelnen

Grundsätzlich geht auch in China Prävention vor Repression. Der oben bereits angedeutete ungemein extensiv interpretierte "Gefahren"-Begriff ermöglicht präventives Eingreifen mit Hilfe verschiedenster Mittel, unter denen "Erziehung" und Propaganda Vorrang haben. Propaganda arbeitet hier sowohl mit Hilfe "negativer Beispiele" als auch neuerdings mit Filmen. So wird z.B. seit 1983 in der Volksrepublik ein Spielfilm mit dem Titel "Jugendliche Straftäter" (shaonian fan) gezeigt, in dem der Gefängnisalltag jugendlicher Gesetzesbrecher drastischen Ausdruck gefunden hat. Die Botschaft des Films ist unzweideutig!

Im übrigen hat der chinesische Sicherheitsapparat jene drei auch bei den Polizeibehörden der Bundesrepublik üblichen Hauptformen polizeilichen Handelns, nämlich die Verfügung, die Erlaubnis und die (ordnungsbehördliche) Verordnung. Darüber hinaus steht dem Sicherheitsapparat gem. § 6 der Volkspolizeibestimmungen von 1957 das Recht der Festnahme, der Einspernung und des Verhörs zu; diese Rechte wurden im übrigen durch die Strafprozeßordnung von 1979 erneut bestätigt; ferner kann die Polizei - allerdings neuerdings nur noch im gesetzmäßigen Rahmen - Strafen gegen solche Bürger verhängen, die die "öffentliche Ordnung und den öffentlichen Frieden gefährden, ohne allerdings bereits ein Verbrechen begangen zu haben" (§ 6, Ziff.3).

Werden Warnungen nicht zur Kenntnis genommen oder kommt es zu ernsthaften Fällen des Widerstands oder zu tätlichen Angriffen, so kann die Polizei notfalls auch von der Waffe Gebrauch machen (§ 6, Ziff.4). In dringenden Fällen kann die Volkspolizei bei der Verfolgung von Verdächtigen oder Kriminellen oder zwecks Rettung von Leben Transport- oder Kommunikationsmittel in Beschlag nehmen, die einem Regierungsorgan, einer öffentlichen Körperschaft, einem Unternehmen oder aber einer Privatperson gehören (§ 6, Ziff.5).

Ferner kann die Polizei Identitätskontrollen durchführen.

Von "Ersatzvernahme" ist in den Bestimmungen nirgends die Rede; hier verläßt man sich offensichtlich auf die Fähigkeit des einzelnen Polizisten zur Ad-hoc-Initiative.

##### 6.2.

##### Schußwaffengebrauch

Am 5. Juli 1980 erließ der Staatsrat die "Regeln (guiding) über den Gebrauch von Waffen sowie deren Androhung" (shiyong wuqi he jingjie), die aus zehn Paragraphen besteht (113) und deren Zweck es ist, den Waffengebrauch einzuschränken und damit gleichzeitig der Fortsetzung von Waffenmißbrauch, wie er während der Kulturrevolution häufig vorgekommen war, einen Riegel vorzuschieben. In den §§ 3 und 4 werden die Voraussetzungen für die Benutzung der Dienstpistole festgelegt. Nach Möglichkeit hat die Polizei jedem Waffengebrauch eine mündliche Warnung vorausgehen zu lassen und sofort nach dem Waffeneinsatz der übergeordneten Behörde Meldung zu erstatten. Auch der Gebrauch des Schlagstocks (§ 5) und der Dienstpfeife (§ 7) ist genau festgelegt. Vom Schlagstock kann beispielsweise nur Gebrauch gemacht werden, wenn gegen eine Festnahme Widerstand geleistet wird, wenn Polizeiwarnungen ungehört bleiben, oder wenn der Polizist zu Maßnahmen der Selbstverteidigung greifen muß.

Im § 8 wird der Polizei das Recht eingeräumt, Handschellen und Fesseln zu benutzen, um beispielsweise eine Flucht zu verhindern.

Am 25. April 1981 erging eine Regelung über den Umgang mit Feuerwaffen (114), die nicht nur für die Polizei, sondern für jedermann gilt, und die anstelle der entsprechenden "Vorläufigen Regelungen" von 1951 trat. Die Bestimmungen beziehen sich auch auf Sportwaffen, gelten auch für Ausländer und gehen davon aus, daß nur staatliche Organe Waffen besitzen dürfen. Jede Ausnahme sei genehmigungspflichtig. Das Regelwerk besteht aus 32 Paragraphen. Nach § 23 sollen die öffentlichen Sicherheitsorgane der verschiedenen Ebenen regelmäßig nachprüfen, ob die Bestimmungen über die Waffenhaltung und -benutzung auch tatsächlich eingehalten werden. Die Sicherheitsbehörden sind auch zuständig für die Überwachung des Waffenverkaufs von Ausländern an Chinesen (§ 29).

## 6.3.

**Rechtsmittel gegen polizeiwidriges Vorgehen**

Lange Zeit war es offizielle Auffassung, daß in einem sozialistischen Staat eine grundsätzliche Übereinstimmung zwischen obrigkeitlichem Handeln und Bevölkerungsinteresse bestehe. Spannungen zwischen Polizei und Bevölkerung reduzierten sich im wesentlichen auf "Widersprüche im Volk", die durch gegenseitige Überwachung und Erziehung ausgeräumt werden könnten. Klassenkampf finde nur noch ganz am Rande statt. Kriminalität galt m.a.W. als Relikt des kapitalistischen Systems im sozialistischen Übergangsstadium.

Heutzutage kommt jedoch immer mehr die Einsicht zum Durchbruch, daß es sich hier keineswegs nur um eine Art Nachecho vergangener Zeiten, sondern um ein strukturtypisches Merkmal der heutigen Gesellschaft handelt. Aus einem ideologischen Restphänomen ist also m.a.W. ein Strukturmerkmal geworden!

Nicht nur wegen der so lange Zeit aufrechterhaltenen - und auch jetzt noch lange nicht überwundenen - ideologischen Prämisse, sondern auch im Gefolge einer vielhundertjährigen Tradition, die den einzelnen mehr oder weniger als Objekt der obrigkeitlichen Gewalt betrachtet hatte, ist das Rechtssystem der heutigen Volksrepublik nur höchst unzulänglich mit Möglichkeiten der Bürgerkontrolle ausgestattet. Offiziell werden fünf Varianten der "Beaufsichtigung der Polizei durch die Bevölkerung" erwähnt (115).

- Petitionsrecht: Danach besteht für den einzelnen die Möglichkeit, Verstöße der Polizei bei den übergeordneten staatlichen Behörden anzuzeigen.

- Darüber hinaus können gesetzeswidrige Handlungen der Polizei bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

- Brief- und Besuchspolitik: Organe der öffentlichen Sicherheit ernennen, und zwar von der Kreisebene aufwärts, Beamte, die sich mit Besuchen und Briefen aus der Bevölkerung zu befassen haben. Was die Danweis an der Basis angeht, so gibt es auch dort, allerdings nur in den fortschrittlicheren Einheiten, eine eigene Stelle oder einen "verantwortlichen Leiter", der "Besucher aus dem Volk" zu empfangen hat.

- Ferner haben Polizeireviere verschiedenenorts "Kontrollvorschriften" erlassen, an Hand derer die Bevölkerung das Verhalten ihrer Sicherheitsfunktionäre beurteilen und überprüfen kann.

- Schließlich ist es theoretisch noch möglich, die Presse einzuschalten. Allerdings soll bei der Darstellung von Regelverstößen nicht nur der Negativ-Befund, sondern auch die als Ausweg gefundene "Lösung" publiziert werden.

Bei all diesen Optionen handelt es sich - dies braucht wohl nicht ausdrücklich betont zu werden - keineswegs um wirkliche Rechtsweggarantien im Sinne etwa des Art.19, Abs.4 des Deutschen Grundgesetzes, wie es ja um formell-juristische Garantien in der VR China überhaupt schlecht bestellt ist. Von wirklicher Rechtssicherheit kann also auch im Zeitalter der Reformen nicht die Rede sein.

Gegen Polizeibeamte kann eigentlich nur dann mit Aussicht auf Erfolg vorgegangen werden, wenn ihr Verhalten einen Tatbestand des neuen StGB von 1979 erfüllt. In diesem Fall sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte zuständig. Dagegen gibt es in China, wie schon mehrfach betont, keine Verwaltungs- und schon gar keine Verfassungsgerichtsbarkeit. Auch die "Grundrechte" in der neuen Verfassung von 1982 hängen unter diesen Umständen "in der Luft", mögen sie von Organen der öffentlichen Sicherheit auch noch so substantiell verletzt worden sein! Nach § 10 der Volkspolizeibestimmungen vom 25.Juli 1957 sind Volkspolizisten allerdings disziplinarisch zu belangen, wenn sie gegen Disziplinarregeln verstoßen haben. Als Sanktionen werden hier im einzelnen Verwarnung, Punktabzug, Einkerkерung, Versetzung, Rangherabstufung oder aber Entlassung genannt. Auf die Durchführung eines solchen Disziplinarverfahrens freilich hat der einzelne Bürger keinen Einfluß.

Wichtigstes Instrumentarium für die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit polizeilichen Handelns dürfte auch in Zukunft nicht so sehr die Kontrolle "von unten" als vielmehr die "Selbstzügelung" des Beamtenapparates sein. Insofern könnten durch die "Hochschule für Verwaltungsrecht" (Zhongguo zhengfa daxue) die im Mai 1983 ihre Tore geöffnet hat, durchaus zukunftssträchtige Fundamente gelegt worden sein (116).

## 7.

**Der "Arbeitsstil" der chinesischen Sicherheitsbürokratie**

Großen Wert pflegen die chinesischen Sicherheitsbürokratien auf die Mitarbeit der Bevölkerung zu legen, vor allem bei Anzeigen sowie bei der Festnahme von Personen. Eine solche Kooperation wird nicht nur durch die Massenmedien popularisiert, sondern auch durch Rundschreiben, die beispielsweise von Gerichtshöfen, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsabteilungen herausgegeben, und die dann an den Schwarzen Brettern der einzelnen Danweis ausgehängt werden (117).

Dem Gedanken der "Massenlinie" im Sicherheitswesen dient auch die bisweilen enge Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Polizisten. Zivilisten helfen beispielsweise häufig - mit roten Armbinden gekennzeichnet - bei der Regelung des Straßenverkehrs aus oder unternehmen Sicherheitsgänge. In Shanghai nahmen 1985 allein 400.000 pensionierte Arbeiter solche Aufgaben wahr - zumeist im Danweibereich! Auch in Katastrophenfällen erfolgt in aller Regel ein gemeinsamer Einsatz von Volkspolizei und Polizeivolk.

Ganz im Sinne der engen Verbundenheit mit den "Massen" pflegt die Polizei neuerdings auch permanent zu versichern, daß sie sich streng an die Bestimmungen des StGB und vor allem der StPO zu halten hat - und halte. Trifft sie freilich Maßnahmen, die mit der StPO nicht vereinbar sind, so wird die "Rechtmäßigkeit" des Vorgehens nicht selten damit begründet, daß die Betroffenen sich mit dem Vorgehen "freiwillig" einverstanden erklärt hätten.

Ferner pflegt die Verhaftungs-, Deportations- und Hinrichtungspolitik gegen Schwerverbrecher einem gewissen Rhythmus zu folgen, der nicht zuletzt durch wichtige nationale Feiertage vorgegeben ist. So läßt sich beispielsweise am Vorabend fast jedes Gründungstags eine Zunahme der Sanktionen gegen Schwerverbrecher feststellen - häufig unter der Parole "Verbessert die Öffentliche Ordnung zum Nationalfeiertag".

Auch die häufig beklagte Unsitte, Festnahme- und Verurteilungs-Mindestquoten ex ante vorzulegen, ist nach wie vor in Gebrauch, auch wenn dies von den Offiziellen energisch bestritten wird.

Eine wichtige Aufgabe bei der Lösung von Sicherheitsfragen kommt auch den Medien zu. Dies zeigte sich vor allem im Herbst 1983, als auf einen Schlag gesetzliche Strafverschärfungen erlassen und zahlreiche Schauprozesse durchgeführt wurden. In diesen Monaten lief auch die chinesische Partei- und Regierungspresse im Rahmen der damals angefachten Sicherheitsdiskussion auf Hochtouren.

## 8. Die Organisation des Sicherheitsapparats

Die meisten Organisationsvorschriften sind "neibu", d.h. innerdienstlichen Charakters. Ausnahmen sind die "Organisationsbestimmungen über die öffentlichen Sicherheits-Unterbüros" vom 21.12.1954 (übersetzt in C.a., November 1978, S.754 f.) und die "Vorläufigen Regelungen über die Sicherheitsausschüsse" vom 11. August 1952 (Einzelheiten dazu C.a., August 1982, S.491). Des weiteren ist bekannt, daß es zwei Ministerien (für Öffentliche Sicherheit und für Staatssicherheit) gibt, die an der Spitze der jeweiligen Bürokratie stehen.

Die dazwischen liegenden Instanzen lassen sich sowohl anhand des bestehenden allgemeinen Organisationsaufbauschemas als auch anhand von mehr oder weniger marginalen Einzelmeldungen sowie aus Flüchtlingsbefragungen zusammentragen (118). Außerdem sind im Zuge der Neuorganisation 1982 die alten Strukturen, wie sie vor der Kulturrevolution bestanden haben, zum Teil wiederhergestellt worden. Danach ergibt sich folgendes Organisationsbild:

### 8.1. Gliederung in horizontaler Richtung

#### 8.1.1. Fachliche Gliederung und sachliche Zuständigkeit

##### 8.1.1.1. Die Polizeigliederungen

Da der chinesische Sicherheitsapparat, wie oben betont, nicht nur für die allgemeine Gefahrenabwehr zuständig ist, sondern darüber hinaus "Sicherheit" im weitesten Sinne des Wortes zu gewährleisten hat, lassen sich mehrere Polizeigliederungen unterscheiden.

- Da ist einmal die Einwohnermeldepolizei, die für die Registrierung der Bewohner in ihrem Amtsbereich zuständig ist, und die darüber

hinaus für die Einrichtung von "Sicherheitsausschüssen" in den Nachbarschaften Sorge zu tragen hat (Näheres dazu unten 8.2.1.3.).

- Die Aufsichtspolizei findet ihren eigentlichen Einsatz in Gefängnissen und in den Laojiao-Einrichtungen, also den Lagern für die Umerziehung durch Arbeit.

- Die Eisenbahnpolizei (119) wird vom Eisenbahn- und Sicherheitsministerium gemeinsam getragen (120).

- Die Forstpolizei besteht seit Dezember 1980 (121).

Eine formale Aufgliederung in weitere Dienstzweige wie Wasserschutzpolizei oder Hafenpolizei findet nur von Fall zu Fall statt. Wie weit die Verzweigungen hier gehen können, ist oben im Zusammenhang mit dem Spezialkatalog des § 5 (5.1.) bereits erläutert worden.

#### 8.1.1.2.

##### Die Bewaffnete Volkspolizei

Die Bewaffnete Volkspolizei, die dem Ministerium für Öffentliche Sicherheit untersteht, hat eine lange und bewegte Geschichte hinter sich und konnte sich erst in den letzten Jahren wieder konsolidieren. Die Geschichte der Bewaffneten Vopo läßt sich bis in die Zeit der Kämpfe am Jinggangshan (1928 ff.) zurückführen; damals agierte sie als eine Art Leibgarde der Parteispitzenführung. Bei der Machtübernahme i.J. 1949 tauchte die Bewaffnete Volkspolizei unter Führung des "Hauptquartiers des Korps für Öffentliche Sicherheit" wieder auf. Im Zuge der verfassungsrechtlichen Neuordnung nach 1954 erhielt das "Korps für Öffentliche Sicherheit" die neue Bezeichnung "Öffentliche Sicherheitskräfte" und wurde organisatorisch als Teilgliederung der VBA behandelt - mit gleichem Rang neben Armee, Luftwaffe, Marine und Luftabwehreinheiten. Unter dem "Hauptquartier für die Öffentlichen Sicherheitskräfte" standen "Divisionen der Öffentlichen Sicherheit" und "unabhängige Regimenter der Öffentlichen Sicherheit", die sich in allen Teilen des Landes niederließen. Am 1. August 1955 wurden sämtliche Einheiten von der Bezirks- und Kreisebene abwärts umbenannt in "Bewaffnete Volkspolizei" und dem Ministerium für Öffentliche Sicherheit unterstellt. Auf diese Weise entstand ein doppeltes Sicherheitssystem, nämlich ein von der VBA geleitetes Ensemble von

"Divisionen" und "unabhängigen Regimentern" einerseits und den von den lokalen Sicherheitsorganen geführten Einheiten der "Bewaffneten Volkspolizei" andererseits. Nach mehreren Umbenennungen und Umorganisationen seit 1958 wurde die ganze Organisation 1966 aufgelöst und tauchte erst 1975 in Form provinzieller Grenz- und Küstenverteidigungskräfte wieder auf, die der VBA unterstellt waren.

Im Zuge der militärischen Modernisierung und der damit einhergehenden Ausgliederung von Verbänden ohne unmittelbare militärische Aufgaben erhielten auch die bewaffneten Polizeikräfte einen neuen Status. Am 5. April 1983 wurde die Bewaffnete Volkspolizei ins Leben gerufen, die sich aus Einheiten der Bewaffneten Polizei, der Grenz- und Feuerbekämpfungspolizei sowie aus Einheiten der VBA zusammensetzte, die bis dahin mit Sicherheitsaufgaben betraut waren. Diese Trennung von militärischen und polizeilichen Zuständigkeiten war ein weiterer Schritt zur Eingrenzung der Armee auf ihre eigentlichen Funktionen.

Aufgabe des neuen Korps, dessen Leitung dem Ministerium für Öffentliche Sicherheit übertragen wurde, sollte es von nun an sein, zwecks Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit Partei- und Regierungsinstitutionen sowie andere wichtige Einrichtungen, darunter ausländische Botschaften und Konsulate, zu bewachen (122) und überhaupt überall dort einzugreifen, wo Gefährdungen der öffentlichen Ordnung in größerem Ausmaß bestehen. Bei kleineren Vorfällen handelt demgegenüber nur die einfache Volkspolizei. Seit dem 1. August 1983 erhielten die Mitglieder des Korps eigene Uniformen, um sich so als Bewaffnete Vopo von der VBA einerseits und zivilistischen Sicherheitsverbänden andererseits zu unterscheiden. Die neue Uniform besteht aus einem olivgrünen Jackett und ebensolchen Hosen sowie einem Hut mit breiter Krempe. Die Rangabzeichen enthalten das nationale Emblem, ein lichtblaues Schild, eine goldene Große Mauer und Kiefernzweige. Die verschiedenen Verbände sollen an ihren Schulterstücken zu erkennen sein: Ein blaues Schild mit einem roten Stern und zwei gekreuzten Gewehren kennzeichnet die Bewachungsgruppen, ein blaues Schild mit einem Wasserschlauch, einer Axt und roten Flammen kennzeichnet die Feuerwehren (123).

Seit die VBA 1983 die Verantwortung für die innere Sicherheit an die entsprechenden Organe der Öffentlichen Sicherheit abgetreten hat, entfiel auch ihre Kommandogewalt über die Bewaffnete Vopo. Strikte Trennung von militärischer und polizeilicher Gewalt war ja auch der eigentliche Grund für die Übertragungsmaßnahmen, über die besonders ausführlich im Zusammenhang mit dem Transfer der Sicherheitsbefugnisse auf das Beijinger Amt für Öffentliche Sicherheit berichtet wurde (124).

Noch kurze Zeit vorher war es üblich gewesen, daß Soldaten in enger Zusammenarbeit mit den Ämtern für Öffentliche Sicherheit Streifengänge übernahmen und auch sonst als Sicherheitshelfer zur Verfügung standen, um, wie es hieß, die "gesellschaftliche Ordnung" aufrechtzuerhalten (125). Dieses Verhalten hatte eigentlich im Widerspruch zu der am 1. Juli 1979 beschlossenen Strafprozeßordnung gestanden, deren Zweck es ja u.a. sein sollte, die Verfolgung von Straftaten den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Organen der Öffentlichen Sicherheit vorzubehalten. Praktische Konsequenzen freilich wurden aus dieser Konstellation erst 1983 gezogen!

### 8.1.2. Örtliche Zuständigkeit; internationale Zusammenarbeit

Nach § 3 der Organisationsregelungen für die städtischen Straßenbüros soll der Zuständigkeitsbereich eines Straßenbüros im allgemeinen mit dem Areal des entsprechenden Sicherheitsaußenamtes zusammenfallen. Mit dieser Einzelbestimmung wird dem allgemeinen Grundsatz Rechnung getragen, daß die Polizeibereiche mit den Zuständigkeitsbereichen der inneren Verwaltung grundsätzlich identisch zu sein haben.

Angesichts der Verantwortungsscheu, die dem chinesischen Kader- und Angestelltenapparat eigen ist, dürfte eine polizeiliche Handlung außerhalb dieses örtlichen Rahmens in der Praxis kaum in Betracht kommen.

Sicherheitsrechtliche Fragen werden neuerdings auch auf internationaler Ebene angepackt:

- So wurden beispielsweise im November 1985 neue Ein- und Ausreisebestimmungen für Chinesen und Ausländer erlassen, durch die einerseits die Formalitäten verein-

facht, andererseits aber auch Sicherheitsgarantien eingebaut wurden (Näheres 5.3.3.).

- Mit der Hongkonger Polizei veranaltet das Amt für Öffentliche Sicherheit der Provinz Guangdong seit mehreren Jahren regelmäßige Zusammenkünfte und pflegt auch regelmäßigen Informationsaustausch: Angesichts des gemeinsamen Canton-Dialekts ist dies ein müheloses Unterfangen!

- 1984 schließlich trat China der Interpol bei. Darüber hinaus hat die Volksrepublik direkte Beziehungen mit etwa fünf Dutzend Mitgliedstaaten von Interpol aufgenommen. Zusätzlich unterhält Beijing bilaterale Beziehungen mit der Polizei mehrerer Staaten, u.a. mit Abteilungen des deutschen Innenministeriums. U.a. hat Minister Zimmermann i.J. 1985 die VR China besucht und dabei Abmachungen polizeirechtlicher Natur getroffen.

- Aus dem Ausland kommt Gutes, vor allem technisches Know-how, jedoch auch "Verschmutzendes": man denke an Schriften und Videofilme pornographischen Inhalts und an eine breite Palette von Kriminalliteratur, auf die angeblich z.T. auch die wachsende Jugendkriminalität zurückgeht. Auf Einflüsse "geistiger Verschmutzung" aus dem Ausland wird vor allem die besonders hohe Kriminalitätsrate in den vier Wirtschaftssonderzonen zurückgeführt. Jugendkriminalität gilt m.a.W. als ein Korrelat zur "Türöffnung". De lege ferenda sollen hier künftig geeignete Gegenmaßnahmen rechtlichen Charakters getroffen werden.

## 8.2.

### Gliederung in vertikaler Richtung

Der Sicherheitsbereich wird an der Führungsspitze von Partei und Staat im wesentlichen von drei Gremien geleitet, nämlich der ZK-Kommission für Politik und Recht, die das Führungsorgan der KPCh auf den Gebieten Recht, Öffentliche Ordnung, innere Sicherheit und möglicherweise auch für Spionageabwehr ist. Seit September 1985 steht die Kommission unter der Leitung von Qiao Shi (Näheres dazu unten 8.2.3.).

Was die staatliche Lenkung anbelangt, so gibt es innerhalb des Staatsrats inzwischen zwei Ressorts, nämlich das klassische Ministerium für Öffentliche Sicherheit (fortan "MÖS") (Leitung seit 1985: Ruan

Chongwu) und das wieder installierte Ministerium für Staatssicherheit (fortan "MSS") (Leitung seit September 1985: Jia Chunwang).

Nach § 4 der Volkspolizeibestimmungen von 1957 (vgl. 5.2.1., §§ 1-11), die noch heute fortgelten, untersteht die Volkspolizei der Führung des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit der VR China sowie den örtlichen Sicherheitsorganen aller Ebenen.

Aus dieser Formulierung läßt sich erkennen, daß für den Aufbau des Sicherheitsapparats dieselbe Instanzstruktur maßgebend ist wie für den allgemeinen Staatsaufbau. Die Pyramide des Sicherheitsapparats folgt also m.a.W. dem üblichen Vierer(Fünfer)-Teilungsschema: Zentral-, Provinz(Sonderbezirks-), Kreis(Stadt)- und Gemeindeebene. Unterhalb der Gemeindeebene, die den Staatsapparat nach unten abschließt, folgt die Selbstverwaltungsebene mit ihren besonderen Sicherheitsgliederungen.

### 8.2.1.

#### Das Ministerium für Öffentliche Sicherheit

An der Spitze dieser Pyramide steht das Gonganbu (Ministerium für Öffentliche Sicherheit), über dessen einzelne Unterbüros aus verständlichen Gründen von der chinesischen Berichterstattung offiziell nichts bekanntgegeben wird; liegt es doch in der Natur von Sicherheitsorganen, daß sie sich nie gern in die Karten schauen lassen und daß deshalb auch die chinesischen Informationsquellen recht einsilbig werden, sobald sie sich der einschlägigen Thematik nähern.

#### 8.2.1.1.

##### Die einzelnen Sektionen des Sicherheitsministeriums

Nach taiwanesischen Quellen soll es aber in der Zeit vor der Kulturrevolution insgesamt 14 Büros gegeben haben (126), und zwar

- ein Verwaltungsbüro für die laufenden Angelegenheiten;
- ein "Büro für den politischen Schutz" - offensichtlich ein Instrument der "Machthaber gegenüber politischen Konkurrenten"; in der Tat war ja auch der Sicherheitsapparat - vielleicht gesteuert über das hier genannte Büro - zu Beginn der Kulturrevolution noch mächtig gegen die damals aufkommenden Rotgardistenverbände eingeschritten;
- ein "Büro für den Schutz der Wirtschaft" - wahrscheinlich zuständig für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität;

- ein "Büro für die Verwirklichung von Frieden und Ordnung" - offensichtlich ein Steuerungsgremium für die Polizeiorganisationen;
- ein "Büro zum Schutz mit Waffen" - offensichtlich ein Leitungsorgan, das der Bekämpfung von Banden, guerillaverdächtigen Verbänden etc. dienen sollte;
- ein "Büro zur Verteidigung der See- und Landesgrenzen";
- ein "Büro für Nachrichtenwesen" - eine Art FBI?
- ein Büro für die "Umerziehung durch Arbeit" - also das oberste staatliche Leitungsorgan für die Laojiao- und die Laogai-Politik. Wie oben (5.4.9.) erwähnt, ist die Leitung inzwischen freilich an die Justizbehörden (Gerichte und Staatsanwaltschaften) übergegangen;
- ein "Büro für die Bewaffnung" (gemeint ist hier offensichtlich die Bewaffnete Volkspolizei, die heute freilich nicht mehr dem Ministerium für Öffentliche Sicherheit, sondern dem Ministerium für Staatssicherheit untersteht);
- ein Büro für das Beschaffungswesen (wahrscheinlich Ausrüstung der Polizei);
- ein Büro für Personalwesen;
- ein Büro für Propagandawesen (im Bereich der Sicherheit und Ordnung);
- ein Büro für die Koordination (der nachgeordneten Sicherheitsorgane);
- ein Büro für gesellschaftliche Sicherheit: Kriminalitätsprophylaxe und kriminalistische Forschung?

Die Zahl der Sicherheitsbeamten beläuft sich nach Auskunft des Ministers für Öffentliche Sicherheit (127) auf derzeit 1,2 Millionen Mann, darunter 600.000 bewaffnete Polizisten. Sie "dienen dem Volk", seien noch nie mit Tränengas oder Wasserwerfern gegen die Massen vorgegangen und seien überdies 24 Stunden im Einsatz. Sie hielten sich auch genau an § 37 des StGB und nahmen niemals illegale Verhaftungen oder Überprüfungen vor.

### 8.2.1.2.

#### Provinzebene

Auf der Provinzebene sind - wiederum als integrierender Teil der dortigen staatlichen Administration - die sogenannten "Sicherheitsämter" (gonganting) angesiedelt.

Die Untergliederung der gonganting entspricht im wesentlichen den Sektionen des Sicherheitsministeriums, wie sie oben bereits im De-

tail wiedergegeben wurden. U.a. gehören hierher auch die bereits erwähnten Missionen für die "Erziehung durch Arbeit".

### 8.2.1.3.

#### Kreis- und Gemeindeebene

Da Kreise (xian) und Städte (shi) in der Hierarchie auf der gleichen Leitersprosse stehen, sind hier in beiden Bereichen die sogenannten "Sicherheitsbüros" (gonganju) angesiedelt.

Seit 1954 kommt der Bürger im allgemeinen allerdings kaum mit den Büros, wohl aber mit ihren Filialen, den sogenannten "Sicherheitsaußenämtern" (gongan paichusuo) in Berührung, die aufgrund der Organisationsbestimmungen vom 31. Dezember 1954 errichtet wurden. (deutscher Text in C.a., November 1978, S.754) Für den Durchschnittschinesen ist die Polizei praktisch mit dem paichusuo identisch.

Die Aufgaben der Außenämter lassen sich am besten durch Zitierung von § 2 der oben erwähnten Organregelung wiedergeben. Sie haben folgende Aufgaben wahrzunehmen: (1) "Sicherstellung der Durchführung von Gesetzen zur öffentlichen Sicherheit und sozialen Ordnung; (2) Unterdrückung der Sabotageaktivitäten von Konterrevolutionären, die auf frischer Tat erappte werden; (3) präventive oder repressive Maßnahmen bei der Verbrechensbekämpfung; (4) gesetzliche Überwachung von Konterrevolutionären und anderen Verbrechen; (5) Einwohnerzählung; (6) Kontrolle über Theater, Kinos, Hotels, Hersteller von Namensstempeln, Rundfunkgerätebauer sowie Kontrolle über Sprengkörper, leichtentzündliche Artikel und andere gefährliche Gegenstände; (7) Bewachung von Orten mit hoher Verbrechensanfälligkeit und Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Aufdeckung solcher Fälle; (8) Leitung der Arbeit der Sicherheitsausschüsse; (9) Durchführung von Propagandaaktionen unter der Bevölkerung zugunsten höherer revolutionärer Wachsamkeit, aufmerksamerer Beobachtung der Gesetze, besserer Beachtung der öffentlichen Ordnung und erhöhter Achtung für die öffentliche Moral sowie aktive Unterstützung von Wohlfahrtsdiensten zugunsten der Bevölkerung.

In § 1 heißt es ausdrücklich noch einmal, daß die Außenämter "untergeordnete Organe der Sicherheitsbüros" in den Städten und K

Sicherheitsaußenämter sind nach der Größe des Areals, der Zahl der Bevölkerung, nach den gesellschaftlichen Bedingungen und nach den Arbeitsanforderungen zu errichten (§ 3). Ein Außenamt ist mit einem Vorsitzenden, einem oder zwei Stellvertretern und mehreren Volkspolizisten zu besetzen, die zusammen unter der Führung der Sicherheitsbüros der Städte und Kreise arbeiten.

Die Außenämter müssen gemäß § 5 "engen Kontakt mit den Massen halten, haben Briefe aus der Öffentlichkeit zu beantworten, Ansichten der Bevölkerung zur Kenntnis zu nehmen oder sie weiterzuleiten und ernsthaft auf die Kritik des Volkes und auf seine Vorschläge bei den Einwohnerversammlungen oder Sitzungen des Einwohnerkomitees zu hören".

Ein Wort noch zu den in (8) des Aufgabenkatalogs erwähnten "Sicherheitsausschüssen" (zhian baowei weiyuanhui). Sie können von den Einwohnerratsausschüssen der Nachbarschaften als ständige oder zeitweilige Komitees organisiert werden (§ 3, Abs.3 der Organisationsregelungen für die städtischen Einwohnerratsausschüsse). Die "Sicherheitsausschüsse" sind Massenorganisationen, die ihre Polizeiaufgabe unter Führung des Einwohnerratsausschusses und zugleich der Organe für Öffentliche Sicherheit durchführen. Die Sicherheitsausschüsse sollen bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung innerhalb der Einwohnerdanweis behilflich sein. Mitglieder sind Danwei-Angehörige, die den Bewohnern ihres Viertels m.a.W. gut bekannt, und die auch über eventuelle Vorstrafen unterrichtet sind. Sie dienen u.a. als Bewährungshelfer für straffällige Jugendliche aus ihrer Einheit. Die "Sicherheitsausschüsse" stehen unter Führung der Sicherheitsaußenämter.

Die Sicherheitsausschüsse gleichen in etwa der Position des sog. "Abschnittsbevollmächtigten" in der DDR. In der DDR kann ein Dorf, ein kleiner Wohnbezirk in der Stadt oder ein einzelner Industriebetrieb einen selbständigen "Abschnitt" bilden, dem ein Sicherheitsbevollmächtigter zugeordnet wird, der selbst nicht der Volkspolizei angehört.

### 8.2.2.

#### Das Ministerium für Staatssicherheit

Seit Juni 1983 gibt es zwei Sicherheitsministerien in China, nämlich zum einen das altetablierte "Sicher-

heitsministerium" (gonganbu) und das nunmehr neugeschaffene "Staatssicherheitsministerium" (guojia anquanbu), das erstmals bereits im Mai 1953 etabliert, dann allerdings im Zuge der Kulturrevolution wieder aufgelöst worden war. Mit Beschluß vom 2.9.1983 legte der Ständige Ausschuß des NVK fest, daß das neue Ministerium zuständig sei für Ermittlungen, Gewahrsam, Voruntersuchungen und Verhaftungen in allen Spionage-(jiantie)- und Geheimdienst(tewu)-Fällen (128).

Bis dahin war das Sicherheitsministerium für Spionage und Landesverrat zuständig gewesen (129).

Der Minister für Öffentliche Sicherheit betont, daß zwischen seinem Ressort und dem Ministerium für Staatssicherheit nur sporadische Beziehungen bestünden. Sein eigenes Ministerium sei zuständig für die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Ordnung, der Verkehrssicherheit und für den Brandschutz, während das Ministerium für Staatssicherheit hauptsächlich Spionageabwehr zu betreiben und für die Aufrechterhaltung der staatlichen Sicherheit zu sorgen habe (130). Die Staatssicherheitsorgane können, wie aus dem erwähnten NVK-Beschluß hervorgeht, ebenso wie die Organe der Öffentlichen Sicherheit, Ermittlungen anstellen, Personen in Gewahrsam nehmen, vorgerichtliche Untersuchungen durchführen und Verhaftungen vornehmen.

Nicht ganz eindeutig ist bisher festzustellen, ob das Vorgehen gegen die Opposition im eigenen Lande mehr eine Aufgabe des Sicherheits- oder aber des Staatssicherheits-Ministeriums ist. Höchstwahrscheinlich kann das neue Ministerium gegen diesen Personenkreis nur dann einschreiten, wenn der Verdacht des Landesverrats aufkommt. Allerdings sind die Grenzen hier fließend. So taucht beispielsweise sofort die Frage auf, ob das Staatssicherheitsministerium auch dann eingreifen hat, wenn die Bestimmungen über Staatsgeheimnisse verletzt werden. Anfang April 1980 waren die "Vorläufigen Bestimmungen zum Schutz von Staatsgeheimnissen", die aus dem Jahre 1951 stammen, als weitgeltend bestätigt worden. Die Bestimmungen umfassen einen weiten Bereich, da unter dem Begriff "Geheimnisse" alle jene "Staatsangelegenheiten" zu subsumieren sind, die noch nicht offiziell publiziert worden sind.

Mit Hilfe der "Geheimnis"-Bestimmungen soll nicht unbedingt nur das unerwünschte Durchsickern ins Ausland verhindert werden; vielmehr lassen sich mit ihrer Hilfe auch Wissens- und Informationshierarchien aufbauen, da ein Kader der Stufe 24 nun einmal mehr wissen darf als ein Kader der Stufe 8 oder 10!

Vom ersten Tag seiner Neugründung an war das MSS Gegenstand von Vermutungen und Spekulationen. Da die chinesischen Angaben vage bleiben, muß man davon ausgehen, daß es sich hier um eine Art chinesischen KGB handelt. Dieser Verdacht muß vor allem den osteuropäischen Botschaften gekommen sein, denn sie beschäftigen, im Gegensatz zu den westlichen Botschaften, kein chinesisches Personal.

Auch wenn das Personal des MSS wesentlich diskreter aufzutreten pflegt, als es in der UdSSR beim KGB der Fall zu sein pflegt ("der KGB will, daß man weiß, daß er da ist, während die MSS-Leute möglichst unsichtbar bleiben wollen"), glauben doch zahlreiche Ausländer, vor allem Journalisten, eine ständige Überwachung zu spüren - und beklagen sich:

Telefongespräche würden abgehört, ihre Wohnräume mit "Wanzen" gespickt und ihr Lebenswandel beschattet. Viele dieser Korrespondenten sehen sich veranlaßt, Gespräche mit Kollegen außer Haus zu führen und sich irgendwo an einem neutralen Ort zu treffen. In manchen Räumen ließen sich ab und zu sogar Rückkopplungstöne vernehmen, die auf das Vorhandensein von Mikrofonen schließen ließen (131). Auch sonst mache sich der Einfluß des neuen Ministeriums kräftig bemerkbar, so z.B. bei der Festnahme und Ausweisung des New York Times-Korrespondenten John F. Burnes im Juli 1986. Offensichtlich habe sich bei dieser Aktion das Ministerium für Staatssicherheit gegen andere Ministerien, vor allem das Außenamt, durchgesetzt, die den Fall eher auf kleiner Flamme kochen lassen wollten.

Burnes war im Juli 1986 nach einer Fahrt durch zentralchinesische Gebiete, die für Ausländer gesperrt sind, sechs Tage lang unter "Spionageverdacht" festgehalten und verhört worden. Er räumte ein, die Reisebestimmungen gebrochen zu haben, bestritt jedoch energisch jede geheimdienstliche Tätigkeit.

Am 30. Januar 1987 wurde ein weiterer Journalist, Lorenz McDonald, Korrespondent der Agence France Presse, mit der Begründung "unakzeptabler Aktivitäten" ausgewiesen: Er habe durch Befragung chinesischer Universitätsstudenten geheime Informationen gesammelt.

Sowohl der Hongkonger Presseclub als auch eine Reihe von Journalisten, die in Beijing akkreditiert sind, forderten daraufhin eine Klarstellung des Begriffs "unakzeptable Aktivitäten". Ein Sprecher des chinesischen Außenministeriums versicherte daraufhin am 11.2.1987, daß grundsätzlich Informationsfreiheit bestehe. Chinas Politik gegenüber ausländischen Nachrichtenorganisationen werde sich nicht ändern, ebensowenig wie die Politik der Reformen und der Öffnung zur Außenwelt. Ausländische Journalisten könnten auch weiterhin normale Kontakte zu chinesischen Staatsbürgern unterhalten. Sie müßten jedoch die chinesischen Gesetze, Erlasse und Bestimmungen einhalten (132). Ein Verstoß liege u.a. dann vor, wenn ausländische Berichterstatter Gebiete betreten, die für Ausländer nicht geöffnet sind, oder wenn sie Verschlußsachen des Staates mit Geld oder mit anderen "unsauberen Mitteln" erschlichen (133).

Wer aber soll solche Bewegungen und Transaktionen beobachten? Kein Zweifel - hierfür ist wiederum das Ministerium für Staatssicherheit zuständig!

In die Schlagzeilen gekommen ist das MSS auch Mitte 1986, als nämlich der frühere Chef seiner Auslandsabteilung, Yu Zhensan, sich ins westliche Ausland absetzte. Möglicherweise stand diese Flucht im Zusammenhang mit der Ausweisung des US-Korrespondenten Burnes und dem Fall des in China geborenen Amerikaners und CIA-Mitarbeiters Larry Wutai Chin, der im Februar 1986 in den USA wegen Spionage für die VR China verurteilt worden war und kurz danach im Gefängnis Selbstmord begangen hatte.

### 8.2.3.

#### Die Parteileitung

Die letzte und entscheidende Führungsinstanz sind freilich nicht die beiden Sicherheitsministerien, sondern eine im ZK angesiedelte Sonderkommission, die gegenüber den beiden Ressorts Leitungsrechte wahrnimmt, nämlich die "Kommission für Politik und Recht" (zhongyang zhengfa weiyuanhui), an de-

ren Spitze das Politbüromitglied Qiao Shi steht, und zwar seit Juli 1985. Der 1924 geborene Qiao war die meiste Zeit seiner Parteikarriere in Gremien beschäftigt, die mit "Solidaritätsfragen" gegenüber in- und ausländischen Organisationen befaßt waren. Zwischen 1984 und 1985 fungierte er als Direktor der ZK-Organisationsabteilung.

Der Stellenwert der Kommission ist in einem Organogramm wiedergegeben, das von Peter Schier ausgearbeitet wurde (C.a., Februar 1983, S.99)

### Anmerkungen:

- 1) Deng Xiaoping, Ausgewählte Schriften 1975-1982, Beijing 1985, S.124 f.
- 2) ZHRMGHG fagui huibian, "Gesetzesammlung der VR China", Bd.II, Beijing 1955, S.449.
- 3) Doak A.Barnett, "Cadres, Bureaucracy and Political Power in Communist China", New York 1967, S.219-227; Shaochuan Leng, "Justice in Communist China", New York 1967, S.121.
- 4) Radio Shanghai in SCMP, Nr.4210, S.4.
- 5) Ebenda, S.4.
- 6) Dazu FEER, 19.1.68, S.89.
- 7) So Radio Harbin in SWB, 8.12.77.
- 8) Vgl. dazu im einzelnen Oskar Weggel, "Miliz, Wehrverfassung und Volkskriegsdenken in der VR China", Boppard a/Rh 1977, S.124 f.
- 9) Dazu Ralph Powell und Chong-kun Yoon, "Public Security and the PLA" in: A.S. 1972, S.1082 ff., 1092.
- 10) Nachweis in SCMP, Nr.4077, S.3 f.
- 11) Zu Kritik an der revolutionären Sicherheitspolitik vgl. die Sitzungsprotokolle in RMRB, 29.11.77.
- 12) XNA in SWB, 7.8.79.
- 13) Näheres C.a., November 1979, Ü 38.
- 14) Ausführlich dazu Peter Schier, "Ein großes Durcheinander unter dem chinesischen Himmel? Politisch-soziale Unruhen in der VR China", C.a., Februar 1981, S.112-118.
- 15) FLHB, S.271 ff.
- 16) Ebenda, S.271 f.
- 17) Ebenda, S.273.
- 18) Ebenda, S.274 f.
- 19) Ebenda, S.276.
- 20) C.a., Juni 1981, Ü 15.
- 21) RMRB, 25.6.81.
- 22) BRu 1984, Nr.9, S.6.
- 23) BRu 1983, Nr.18, S.27.
- 24) XNA, 22.12.82.
- 25) Zu diesen Fragen vgl. Oskar Weggel, "Ideologie im nachmaoistischen China - Versuch einer Systematisierung", C.a., Januar 1983, S.19-40, 24.
- 26) Ebenda mit Nachweisen, S.25-27.
- 27) o.O. 1982, 250 S., fortan: GAFGHB.
- 28) Abgedruckt auch in RMRB, 15.7.80.
- 29) GAFGHB, S.83-87.
- 30) Ebenda, S.88-96.
- 31) Text in ZGFZB, 12.3.87.
- 32) GAFGHB, S.97-102.
- 33) Ebenda, S.103-105.
- 34) Ebenda, S.106-108.
- 35) Ebenda, S.109-112.
- 36) Ebenda, S.113-117.
- 37) Ebenda, S.118-121.
- 38) Ebenda, S.122-124.
- 39) Ebenda, S.125 f.
- 40) Ebenda, S.127-130.
- 41) Ebenda, S.137-140.
- 42) Ebenda, S.173 f.
- 43) Ebenda, S.175-178.
- 44) Ebenda, S.187-194.

- 45) Ebenda, S.195-206.
- 46) Ebenda, S.207 f.
- 47) Ebenda, S.209 f.
- 48) Ebenda, S.211.
- 49) Ebenda, S.213-215.
- 50) Ebenda, S.216 f.
- 51) Ebenda, S.218-220.
- 52) Ebenda, S.221-223.
- 53) Ebenda, S.224 f.
- 54) FLHB, a.a.O., S.271 f.
- 55) Ebenda, S.273.
- 56) Ebenda, S.472-474.
- 57) Ebenda, S.475 f.
- 58) Ebenda, S.477-479.
- 59) In seiner neuen Form findet sich der gesamte GOG-Text übrigens nunmehr abgedruckt in FLHB, S.480-489.
- 60) Ebenda, S.490 f.
- 61) Auch der Text des neugefaßten Staatsanwaltschaftsorganisationsgesetzes ist in Gänze neu abgedruckt in FLHB, S.492-498.
- 62) Ebenda, S.601-603.
- 63) BRu 1983, Nr.18, S.27.
- 64) Ebenda, S.25 ff.
- 65) BRu 1986, Nr.34, S.12-16.
- 66) BRu 1982, Nr.33, S.6.
- 67) BRu 1986, Nr.34, S.12-16.
- 68) Ebenda.
- 69) RMRB, 22.11.86.
- 70) FLHB, S.382-386.
- 71) Weitere Einzelheiten Oskar Weggel, "Ein juristisches Trauerspiel: Das Strafgesetzbuch von 1979 wird ergänzt", C.a., März 1982, S.157-159.
- 72) RMRB, 14.4.82.
- 73) Näheres dazu C.a., Juni 1983, Ü 31.
- 74) Dazu C.a., Mai 1979, Ü 65 und Oktober 1979, Ü 58.
- 75) XNA, 15.1.81.
- 76) Zu weiteren Fällen der Wirtschaftskriminalität vgl. C.a., August 1982, S.472 ff.
- 77) RMRB, 9.2.83; C.a., Februar 1983, Ü 11.
- 78) ZHRMGHG fagui huibian, Beijing 1957, Bd.VI, S.245-254.
- 79) Näheres mit Nachweisen C.a., Mai 1985, Ü 13.
- 80) XNA, 18.6.85.
- 81) RMRB, 7.5.84; C.a., Mai 1984, Ü 15.
- 82) Abgedruckt in GB 1985, S.888-890; RMRB, 7.9.85.
- 83) Text in: RMRB, 23.11.85 und GB 1985, S.1107-1111.
- 84) Text in: RMRB, 23.11.85 und GB 1985, S.1112-1115.
- 85) ZGFZB, 27.12.86, Text.
- 86) BRu 1987, Nr.11, S.8 f.
- 87) C.a., November 1985, Ü 8.
- 88) Diskussion des Spiegel-Korrespondenten Stefan Simons mit zwei Studentensprechern an der Beijinger Universität, Der Spiegel 1987, Nr.3, S.101.
- 89) Ebenda, S.101 f.
- 90) Ebenda, S.101.
- 91) Radio Guangzhou in SWB, 13.10.84.
- 92) So die Auskunft des Ministers für Öffentliche Sicherheit in: BRu 1986, Nr.34, S.12-16, 23.
- 93) Näheres dazu Oskar Weggel, "Kontrolle in der Volksrepublik China", Verfassung und Recht in Übersee 1971, S.393-414, 403 f. mit Nachweisen.
- 94) XNA, 12.1.79, in SWB, 17.1.79.
- 95) z.B. SWB, Nr.2752 B, S.6.
- 96) Weggel, "Kontrolle...", a.a.O., S.393-414.
- 97) Zusammenfassung dieser Meldungen in: Der Spiegel 1985, Nr.31, S.98 f.
- 98) BRu 1986, Nr.34, S.12-16.
- 99) Näheres dazu Oskar Weggel, "Schuld und Sühne. Danwei-, Anstalts-, Laojiao-, Laogai- und Gefängnisserziehung in China", C.a., Oktober 1981, S.660-667.
- 100) RMRB, 7.9.54, S.2 in vollem Wortlaut.
- 101) So BRu 1986, Nr.34, S.12 ff.

- 102) Näheres dazu Weggel, "Schuld und Sühne...", a.a.O., S.662 f.
- 103) Ebenda, S.663 f.
- 104) FLHB, a.a.O., S.187 f.
- 105) So GMRB, 9.12.79.
- 106) XNA, 23.8.83.
- 107) Vgl. Weggel, "Schuld und Sühne...", a.a.O., S.664 f.
- 108) RMRB, 11.6.81; C.a., Juni 1981, Ü 8.
- 109) CSM, 28.9.81; weitere Einzelheiten Weggel, "Schuld und Sühne...", a.a.O., S.665 ff.
- 110) Vgl. dazu die eingehende Beschreibung von Warren Kuo, "CCP Wartime Secret Service and Underground Struggle" in: IS, August 1970, S.57-75.
- 111) z.B. "The Chinese Communist Investigation System" in: IS, May 1972, S.50-52 und June 1972, S.66-70.
- 112) RMRB, 6.3.83, 6. und 27.4.83.
- 113) Text: RMRB, 15.7.80.
- 114) GB 1981, S.213-218.
- 115) z.B. BRu 1983, Nr.21, S.24.
- 116) Im einzelnen dazu ZGFZB 1983, Nr.13, S.1.
- 117) Vgl. zu dieser Praxis in der Provinz Henan, Radio Henan in SWB, 5.8.86.
- 118) Zum letzteren beispielsweise D.A.Barnett, "Cadres, Bureaucracy and Political Power in Communist China, New York 1967, S.220 ff.
- 119) Radio Changsha in SWB, 7.12.72.
- 120) XNA, 15.7.82.
- 121) XNA, 9.12.80.
- 122) XNA, 5.3.83.
- 123) Ausführlich dazu Oskar Weggel, "Chinas moderne Armee nimmt Konturen an", C.a., März 1984, S.138 ff., 148.
- 124) XNA, 1.2.83.
- 125) Näheres dazu C.a., Dezember 1979, Ü 27.
- 126) Feiqing nianbiao, Taipei 1967, S.459 ff.
- 127) BRu 1986, Nr.34, S.12-16.
- 128) FLHB, S.505-507.
- 129) RMRB, 3.9.83; C.a., September 1983, Ü 4.
- 130) BRu 1986, Nr.34, S.12-16.
- 131) So Daniel Southerland, IHT, 9.9.86.
- 132) XNA, 11.2.87.
- 133) IHT, 12.2.87.